Germ. spec. 449.

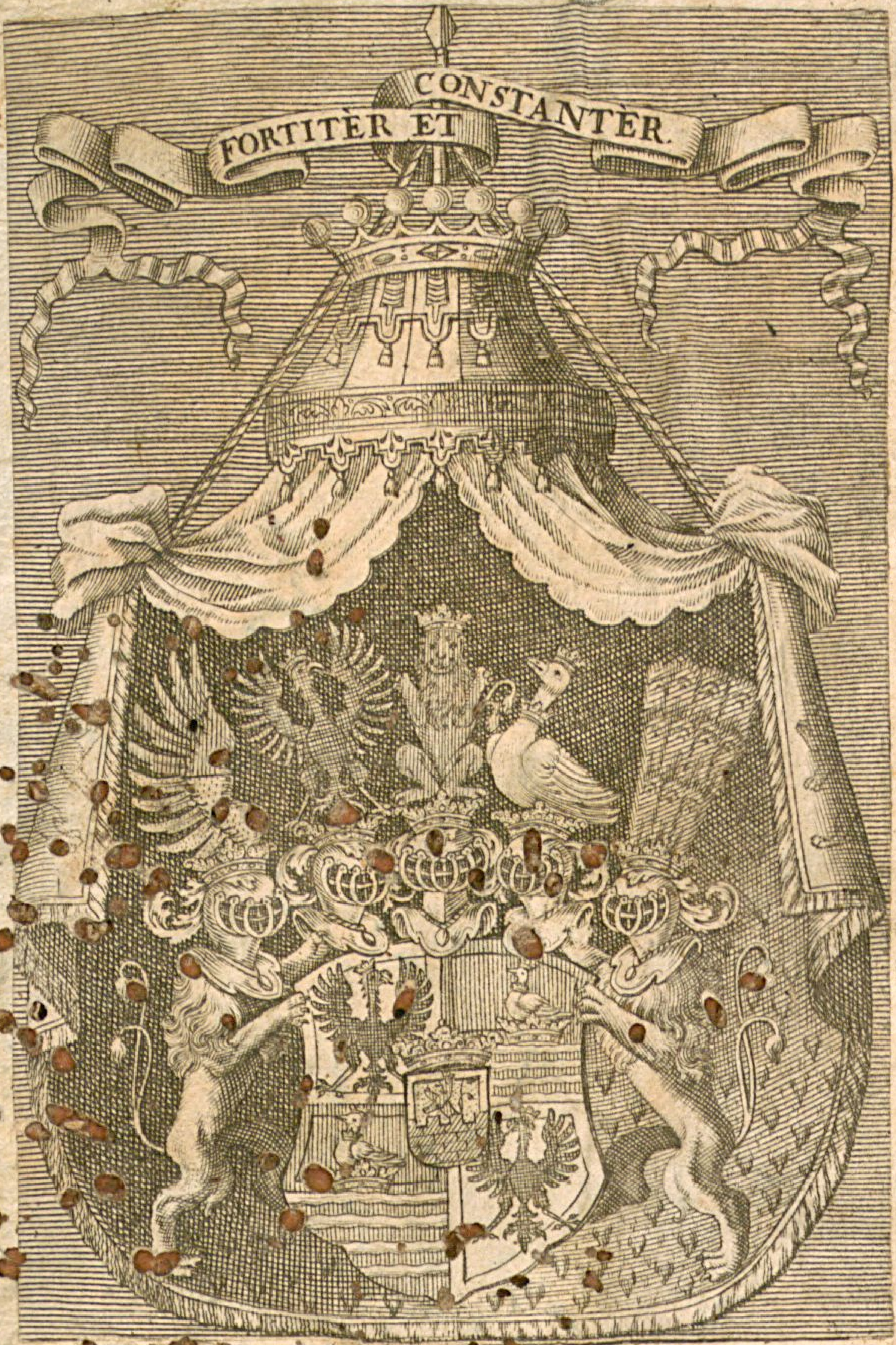

R

Schwedische und Sächsische Staats-Cantzley

in welcher
alle diejenigen geheimen
und andere Schrifften/
welche von der Zeit an/ da der König
Schweden in Sachsen gerucket/ bis an sein
Ab-march, zwischen beyden Höfen gewechselt
worden/ und ergangen/
unverfälscht zu finden.
Zur geheimen Erläuterung des damalig
Zustandes der Historie
und
des Landes von Sachsen.

Cölln/
bey Johann Martenau zu finden. 1708.

Christophus Otto Comes
et Dñs in Schallenberg &c.
Præpositus Constantien-
-sis ab aº 1693. Canonicus
Augustanus ab aº 1672
eiusdemq; Ecclesiæ De-
-canus ab aº 1721. natus
aº 1655, 6ª Junii, horâ
8ª matutª in Hagen
propè Linzium Austriæ
superioris, Patre, Comi-
-te Christophº Ernesto &c.
Matre, Christinâ, natâ
Baronissâ Schiferin,
denatus aº 17....

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Es ist heut zu Tage nichts gemeiners/ als die Geschichte von denen Zeiten/ darinnen wir leben/ und die Beschreibung derjenigen Personen/ welche/ auf der Schaubühne dieser Welt/ die ersten Rollen spielen. Wann auch

diese Schrifften solche Leute zu Autoren bekommen / welche ihrer Affecten Meister / Liebhaber der Warheit und des unveränderten Vorsatzes sind / ihre Neigungen auf keine Seite zu kehren / so dörffte man sich Hofnung machen / zu diesen Zeiten mehr Warheiten in denen jetzigen Schrifften zu finden / als in denen / welche nach der Zeit / von der spaten Nachwelt dörfften aufgesetzet werden. Allein weil die Partheiligkeit doch gar zu gemein:

Da

Da ein Spanier von seiner Nation nichts als Ehre und Tapferkeit schreibt; Der Franzos in den Thaten seines Königes und der gantzen Nation lauter Siege des Glaubens und der Gerechtigkeet findet; Der Teutsche die reinste Aufrichtigkeit und das Land-und Welt-kundige Recht erweisen will; Der Schwede von seiner Gottesfurcht/ und Liebe gegen alle/ und vom Beystand der Untergedruckten viel zu sagen weiß; Der Sachse/ aus bit-

terem Angedencken der ungeheuren Geld-Lieferungen / denen Schweden / wo sie was gethan / nicht das Beste nachzureden gewohnt ist; Die Heiligst- und Christliche aber / wann sie Türcken / Tartarn und Rebellen / wider das höchste Haupt der Christenheit / aufhetzen / sich Christlicher Wercke rühmen / und wann ihnen dergleichen Streiche gelingen / dieselbe mit dem Titul der Siege des Glaubens beehren: Und also alle Historici

die

die Welsche Redens-Art Histcriar' uno, einen auf das schändlichste abmahlen und durchziehen / in einem andern Verstand / als sonsten historiare, nehmen: so wird wohl wenig Warhafftes an allem dem seyn / was man denen Zeitungs-Begierigen heut zu Tag in das Maul gibt; wofern man nicht alles Haar klein aus denen Archiven und öffentlichen Actis beleuchten und erweisen kan.

Da mir nun in einer Sache unserer Zeiten/ die von allen bewundert/ von vielen gelästert/ und von nicht wenigern/ als rechtmäßig/ behauptet wird/ zu gutem Glück/ die besten Geheimnisse und genaueste Nachrichten unter die Hände gekommen: So habe ich/ vielen Zweifel zu benehmen/ vielen Erzehlungen ein Licht zu geben/ Sorg und Unkosten übernommen/ dieselbe meinen geneigtesten Lesern durch öffentlichen Druck wieder

der in die Hände zu liefern. Es ist nemlich alles das/ was zwischen dem König in Schweden und dem König Augusto/ oder deßen Sächsischen Ständen/ in der Zeit/ da die Schweden ihr Quartier in den Chur-Sächsischen Ländern aufgeschlagen/ fürgegangen/ gehandelt und exequiret worden/ mit denen eigent- natürlichst- und warhafftesten documentis belegt/ und das gantze Werck dergestalt vor die Augen gelegt worden/ daß/ wer an einigem

gem Umstand / den man hier berühret / zweiffeln wolte / bey wesentlicher Gegenwart der Sonnen / daß es Tag sey / widersprechen müste. Die Sache wird sich selbst legitimiren / ohne daß sie unserer Vorsprache weiters vonnöthen hätte. Der geehrteste Leser lebe wohl / und bleibe mir / wie er ist / gewogen!

Ihrer Königl. Majest. in Schweden ꝛc.

DECLARATION,

wegen Einrückung mit Dero Krieges-Macht in die Chur- und Fürstl. Sächs. Lande.

WJR Carl / von GOttes Gnaden der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürst in Finnland / Herzog zu Schonen / Ehsten / Liefland / Carelen / Bremen / Vehrden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden; Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland und Wismar / wie auch Pfaltz-Graf bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Bergen Hertzog / ꝛc. Thun kund und zu Wissen hiemit / das weilen Wir mit unserer Krieges-Macht in die Chur-

Chur-Sächsische Länder zu rücken/ und daselbsten den gantz unrechtmäßigen Krieg/ dem dieselben so wol seinen Anfang als Wachsthum gegeben/ gäntzlich zu dämpffen/ zu suchen sind veranlasset worden. So hätten Wir zwar grosse Ursachen/ mit selben auf gleiche Art zu verfahren/ wie sich ihr Chur-Fürst/ der König Augustus / von Anfang dieses Krieges/ gegen Unsere Provincien und Grentzen erwiesen / und annoch erweiset. nichts destoweniger aber haben Wir / gewisser Ursachen halber/ Unsere Anthung in so weit auf die Seite setzen/ und hiemit Krafft dieses Unsers offenen Brieffes/ allen in den Churfürstlichen Ländern seyenden Ständen und Einwohnern/ so Hohen als Niedrigen / in Gnaden andeuten wollen / daß alle und jede

die

die da in ihren Häusern und Wohnungen verbleiben/davon ihr Eigenthum nicht anderwerts verführen/ sondern gutwillig und ohne Wider-Rede dasjenige / was zu Unserer Trouppen Nothdurfft und Unterhaltung ihnen möchte auferleget werden/bezahlen und erlegen sollen/ nicht allein in unsern Königlichen Schutz und Schirm genommen/ sondern auch so wohl ihrer Person als zugehörigen Gesindes / Güter/ Häuser und Eigenthum auch Handel und Hanthierungs wegen vollkommener Sicherheit dergestalt zu geniessen haben/ daß keiner von Unsern Kriegs-Bedienten weder ihnen noch was ihnen zugehöret/ eigenwilliger Weise einigen Schaden und Gewalt oder Eintrag auf keinerley Art und Weise thun oder zufügen sollen.

sollen. Dagegen aber diejenigen/ die sich zur Gegenwehr setzen / ihre Håuser und Wohnungen verkauffen / ihre Sachen und Barschafften aus dem Wege schaffen / selbe bergen oder vergraben / deßgleichen auch sich tråge oder widerspenstig erzeigen / daßjenige abzutragen / was ihnen von Unsern Befehlshabern und Commissariis auferleget wird / oder sonst demjenigen nicht nachkommen / was ihnen möchte befohlen und geheissen werden / sollen alle / weß Standes und Würden sie seyn mögen / dieser unserer Gnade nicht allein verlustig geschåtzet / sondern auch / gleich Feinden / auf das schårffste / ohne einige Gnade und Verschonung / an was Ort und Stelle man sie entweder selber / oder ihre Håuser und Eigenthůmer finden oder antreffen

treffen möchte / mit Feuer und Schwerdt verfolget und heimgesuchet werden. Uhrkund dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit unserm Königlichen Insiegel bekräfftiget. Gegeben in Unserm Haupt-Quartier bey Krumnelse den $\frac{28.\ Augusti}{5.\ Septembr.}$ 1706.

CAROLUS.

(L S)

C. Piper.

Den

den 18. Septembr. 1706.

Wohlgebohrne/Wohl-Edle/

Insonders hochgeehrte Herren/

DEmnach gnungsam bekannt/ aus was Ursachen Ihro Königl. Majestät unser allergnädigster König und Herr bewogen worden / in denen Chursächsischen Ländern mit dero Armée zurücken/und vor selbige die gehörige Provision und Verpflegung erfordert wird / so wird hiermit denen Löblichen Ständen in dem Leipziger Creyße notificiret / sich gegen den 2. Octobr. st. n. in der Stadt Leipzig mit gnungsamen zu solchem Werck benöthigten Instructionen und Nachrichten einzufinden / wiedrigen Falls aber höchstermeldeten Königl.

Majestät Ungnade zu erwarten haben / und wir verbleiben

Denen löblichen Ständen

Königl. Haupt-Quartier Grimma den 8. (18.) Sept. 1706.

Dienstschuldigst

M. Steenbock.

Joran Adlerstein.

M. G. Arbien.

An die sämmtlichen Stände von Ritterschafft und Städten des Leipziger Creyßes dieser Chursächsischen Lande.

Specificatio,

Derer Deputirten von der Ritterschafft des Churfürstenthums Sachsen und incorporirten Lande / wie solche bey der am 2. Oct. 1706. von dem Königl. Schwedischen General Kriegs-Commissariat verschriebenen Zusammenkunfft in Leipzig sich persönlich befunden

Aus dem Chur-Cräyse.

Herr Christian Dietrich von Röbel / zu Bemsendorff / General.

Herr Wolff Ehrich von Bennigsen zu Leirnitz / Hoffrichter zu Wittenberg.

Herr

Herr Christian Albrecht von Schlieben zu Hermsdorff.
Herr Valentin Dietrich von Lichtenhayn / zu Werchau.

Aus dem Thüringischen Crayse.

Herr Heinrich von Bünau / Geheimbder Rath zu Protzsch.
Herr Hanß Heinrich von Heßler / zu Jeßnitz / Gen. Maj.
Herr Levin Adolph Marschall zu alten Gottern.
Herr Hans Ludwig von Heringen / zu Ottenhausen.
Herr Hanß Rudolph Marschall zu Schönstädt.
Herr Christoph Wilhelm von Hecken / zu Bolzingsleben.
Herr Carl Heinrich von Uchteritz / zu Rösseln.

Aus dem Meißnischen Crayse.

Herr Hans Heinrich von Schönberg zu Maxen / Hoff-Rath als Director.
Herr Heinrich Gebhardt von Ende zu Taubenheim / beyde statt Landes Deputation in Abwesenheit des Erb-Marschalls / des Chur-Sachsen / und
Herr Johann Daniel von Köseritz / zu Nauendorff.
Herr Friedrich Christian von Heynitz / zu Dröschkau.

Aus dem Leipziger Crayse.

Herr Otto Friedrich von Dießkau / zu Knauthayn.

Herr Johann Christoph von Ponickau zu Bomsen.

Herr Ernst Abraham von Osterhausen / zu Böhlen.

Herr Johann Heinrich von Miltitz / zu Schneckenberg.

Herr Wolff Gotthardt von Birckholtz / zu Marschitz.

Aus dem Ertzgebürgischen Cräyse.

Herr Adam Friedrich von Schönberg / zu Wingendorff.

Herr Volckmar Dietrich von Zehm / zu Franckenhausen.

Herr Haubold Abraham von Einsiedel / zu Scharffenstein.

Herr Gottlob Siegmund von Haß / zu Mittel Seyda.

Herr George Haubold von Berbißdorff / zu Ober-Furchheim.

Herr Carl Christoph Römer / zu Rauenstein.

Herr George Adolph von Hartisch / zu Dorff Camnitz.

Herr Anton von Schönberg / zu Limpach.

Aus dem Voigtländischen Cräyse.

Herr Melchior Otto / Freyherr von Bodenhausen / zu Mühldorff.

Herr Johann Rudolph Flosse von Seilwitz / zu Raschau.

Herr Carl Bose / zu Mühlau.

Herr Ernst Christoph Rödner / zu Böhlen.

Herr Christoph Rudolph von Tettau/ zu Schildbach.

Aus dem Neustädtischen Crayse.

Herr Wilhelm Albrecht Christian von Pöllnitz/ zu Drötsch.

Herr Christoph Adam von Breitenbauch/ zu Buegrahm.

Herr Christian Ehrenfried von Pöllnitz zu Cölmla.

Verzeichnüß/

Derer Stände des engern und weitern Ausschusses von Städten/ und wer daraus bey dem Königl. Maj. von Schweden den 2. Octobr. 1706. ausgeschriebenen Convent deputirt und anwesend gewesen.

Enger Ausschuß/

Leipzig.

Herr D. Leonhard Baudisius. Stadt-Richter.

Herr Gottfried Gräfe. Syndicus.

Wittenberg.

Herr D. Johann George Krause. Syndicus.

Dreßden.

Herr D. Marcus Dornblüth. Bürgermeister.

Herr Hieronymus Gottfried Behrisch. Syndicus.

Zwickau.

Herr Johann Höltzel. Bürgermeister.

Herr Carl Wilhelm Herold. Ober-Stadt-Richter.

Freyberg.

Herr Lic. Christoph Hartwig Syndicus.
Herr Johann George Steinmetz. Stadtrichter.

Chemnitz.

Herr D. Johann David Dönnecker. Bürgermeister.

Langensaltza.

Herr D. Paul Oehring. Bürgermeister.
Herr Hahn. Bürgermeister.

Torgau.

Herr D Christian Friedrich Jahr. Bürgermeister.
Herr Johann Georg Lauer.
Herr Lic. Dörnig/ Vice-Syndicus.

Weiter Ausschuß.

Anneberg.

Herr Johann Jacob Scheurick. Bürgermeister.
Herr D. Christian Schumann / Cons.

Weissenfelß.

Herr August Golle, Stadtrichter.
Herr Christian Schubarth. Stadtrichter.
Herr Johann Christian Auerbach. Syndicus.

Meissen.

Herr Johann Christian Knauth. Bürgermeister.
Herr Heinrich Gotthelff Lößner. Syndicus.

Eilenburg.

Herr Johann Zöllner. Bürgermeister.
Herr Ernst Friedrich Mylius. Stadt-Syndicus.

Hayn.

Hayn.

Herr Paul Matthæi, Syndicus, Stadtrichter.
Herr Christoph Kästner. Rathsherr.

Weissensee.

Hat Langensaltza Vollmacht gegeben.

Hertzberg.

Hat Wittenberg Vollmacht ertheilet.

Schmiedeberg.

Herr David Stolle. Stadt-Syndicus.

Schneeberg.

Herr D. Christian Friedrich Möller / Bürgermeister.
Herr August Großschub des Raths und Stadt Syndicus.

Liebenwerda.

Hat Wittenberg Vollmacht ertheilet.

Marienberg.

Herr Johann Rudolph Richter, Bürgermeister.
Herr Johann Jost Jahn. Stadtrichter.

Plauen.

Herr Johann Balthasar Mylius. Bürgermeister.

Neustadt.

Herr Christoph Wendler Vice-Bürgermeister und Ober-Raths-Cämmerer.

Weyda.

Herr Ferdinand Wilhelm Lauben. Bürgermeister.

Dölitzsch.

Herr Johann Heinrich Fiedler.

Wurtzen.

Herr David Wachtler. syndicus und Stadtrichter.

Tennstädt.

Herr Christian Benjamin Mogen. Stadtrichter.

Sangerhausen.

Hat Langensaltza Vollmacht ertheilet.

den 5. Octobr. 1706.

DEmnach S. Königl. Majestät zu Schweden rc. Unser allergnädigster König und Herr keinen Umgang nehmen können / die Chursächsischen und andere auff einige Art darzu gehörige oder dahin gezogene Länder / nicht nur mit dero Armee zubelegen / sondern auch unter Contribution zusetzen / anbey aber allergnädigst gesonnen seyn / die Egalitée so wohl in denen Creyßen / Churfürstl. Domainen oder Cammer-Gefällen / [sie haben Nahmen wie sie wollen] als auch in denen Fürstl. Stifftern und gesammten übrigen Landschafften beydes in Betragung der Gelder / als dessen so zu unterhaltung der Königl. Armée erfordert wird / möglichster massen beobachten zu lassen; Als gelanget auf allerhöchst gemeldte Sr. Königl. Majestät an dero General Kriegs-Commissariat erlassenen Befehl / an die löblichen Herren Stände des N. Creysses desselben dienstlich Begehren / sie wollen belieben über nachgesetzte Punckte die benöthigte Nachricht schrifftlich und durch authentique Beweißthümer bey dem Königl. General-Kriegs-Commissariat fördersamst ein-

einzusenden/damit man wegen des Quanti einer jeden Portion sich so viel besser / und zu minderer Beschwehrung der Eingesessenen entschliessen könne.

1.

Zu specificiren / wie vielerley Domainen verhanden / und was jedwedes derselben in den zwey jüngstverflossenen Jahren / es bestehe in ordinair, extraordinair Quatembern / Gesandschaffts-Kosten / bewilligten Million Gülden / extraordinair-Miliz Beyhülffen / Verzinsung der aufgenommenen Capitalien / Vermögens-Korn-Defensions-und Rauch-Futter-Steuern / sammt Accise, Land-und Tranck-Steuer und andere Imposten (welches Nahmens sie seyn mögen) ausgetragen habe.

2.

Durch ergangene Ausschreibungen zu verificiren / auf was Art und Weise nach Schocken nehmlich oder Husen jedwede Sorte der ordinair und extraordinair-Contribution gerechnet werden.

3.

Zu benennen / was für Domainen in diesem Creyße oder Stifft gelegen seyn/wie viel sie so wol ordinair als extraordinair in diesen zwey letzt verflossenen Jahren gegeben/und darbey die Nahmen der Bedienten von denen Aemtern / ihre Bestellungen und den Ort ihres Auffenthaltes zu bezeichnen.

4.

Die Recesse derer vom Jahr 1704. biß jetzo gehaltenen Landtäge einzuschicken. Leipzig den 25. Sept. (5. Octobr.) 1706.

M. Steenbock.

Joran Adlerstein.

(L.S.)

M.G. Arbien.

den 6. Octobr. 1706.

Sr. Excellentz Herrn Graffen Steenbocks, an die Herren Abgeordneten von Ritterschafft und Städten gethane Beantwortung auf die committirte Puncte.

1.

Daß die Herren Abgeordneten wegen nicht ehender geschehenen Meldung sich excusiren wollen/wäre unnöthig/ er machte sich so viel Contentement, wenn er zu deren Diensten etwas contribuiren könte.

2.

Wurde vom Herrn General Steenbocken gedacht/ wie die Erörterung der gestriges Tages communicirter Puncte von grosser Consequence und Nothwendigkeit/ allermassen zu gesuchter Delogirung der zusammen liegenden Armée unmöglich zukommen/ bevorab nicht obbemeldte

4. Puncte

4. Puncte wenigstens so viel in Beantwortung erfolget / als man alles quasi sub sacro Sigillo [quæ ipsissima erant verba] nachrichtlich verificiret hätte/die übrige Wissenschaffts-Bedürffnisse würden von denen Herren Geheimbden Räthen schon einbringbar seyn.

3.

Wäre zwar anfänglich seiner Königl. Majestät in Schweden formi Resolution gewesen / und hätte billig Raison gehabt avec rigeur wieder das Land zu verfahren/ und das Jus talionis zu exerciren/ sie hätten aber aus trifftigen Ursachen dero Intention geändert / über welches er der Herr Graff Steenbock sich hertzlich erfreue.

4.

Wiewohl niemand gerne die Schwäche oder Stärcke seiner Armée offenbahrete / so wolte er hierinnen nicht entstehen / und bestehe die Armée in 28. Regiementern jedes 1500. Mann / ohne der Gvarde à 3000. Mann gerechnet / und zwar excl. der Officirer mit prima plane, wie nun berührte Regiementer mit Verpflegung versehen werden müssen/ so wäre auch wohl notorisch / daß kein König ohne Armée seyn könte / Ihro Majestät hätte eine glorieuse Armée und liebete dero Soldatesca so sehr / daß sie auch den Bissen Brod aus dem Munde mittheilen würde.

5.

Hätte er Herr Graf von Steenbock vernommen/ ob wären die Stände gesonnen / durch eine Deputation Ihro Maj. den König in Schweden anzugehen/es sey aber ehe die Beantwortung auf

die obgemeldte 4. Puncte effectivement erfolget/ vergebens dergleichen zu tentiren.

6.

Würden 60000. Portiones verlanget / wie hoch aber das Quantum einer Portion zu Gelde zurechnen/solte schon vom General Kriegs-Commissariat specificiret werden.

den 7. Octobr. 1706.

P. P.

Zu Folge der von Ihro Königl. Majestät in Schweden hochlöblichen General Kriegs-Commissariat schrifftlichen Proposition vom 25. Sept. (5. Oct.) 1706 wird hiermit von Ritterschafft und Städten des Churfürstenthums Sachsen und incorporirten Lande auff die 4. proponirte Puncte zur Nachricht gehorsamst angezeiget.

Ad Imum

Es ist zwar das Wort Domainen in unsern Landen sonst nicht gebräuchlich/da nun die Cammer-Gefälle verstanden werden solten / so könten wir davon keine Nachricht geben / würden aber hierunter die Creyße und Partes dieses Churfürstenthums Sachsen verstanden / so bestehen solche in sieben Creyßen / als:

I.

Dem Chur-Creyß / so gantz zu Chur-Sachsen gehörig / excl. der Graffschafft Barby / so Sachsen-Weißenfelß und der Amtsäßigen Ritter-

terschafft/wie auch das Amts Bitterfeld/so Sachsen-Merseburg zuständig.

II.

Dem Thüringischen Cräyß/ davon die alte Schrifftsäßige Ritterschafft/ und das Städtgen Tennstädt/wie auch das Schul-Amt Pforta/und das Sächsische Antheil der Voigtey Treffurth/ ingleichen die Fürsten und Graffen zu Schwartzburg/ Stollberg und Mannsfeld/ so viel davon unter Chur-Sächsischer Hoheit gelegen/ dem Chur-Hause zuständig/ hingegen die neuen Schrifftsassen/ Aemter und Städte gehören Sachsen-Weissenfelß; Ferner die Balley Thüringen sammt denen Herrschafften Tautenberg und Frauen-Prießnitz/ sind Sachsen-Zeitz gehörig/so wohl als das Stifft Naumburg und Zeitz. Blanckenhayn und die Helffte von Kranichfeld Chur-Sächsischer Hoheit stehen dem Graffen von Hohenlohe zu.

III.

Dem Meißnischen Creyß/ incl. des Stiffts Meissen gehöret gantz Chur-Sachsen zu.

IV.

Dem Leipzigischen Creyß/ gehöret auch zu Chur-Sachsen incl. des Stiffts Wurtzen und excl. des Stiffts Merseburg/ der Amtsäßigen Riterschafft und des Amts Pegau/ so vorietzo Sachsen-Zeitz/ ingleichen Dölitzsch/ Zörbig/ so Sachsen Merseburg gehörig/wie auch Amt und Amtsäßige Ritterschafft des Amts Borna/ so Sachsen-Gotha wiederkaufflichen überlassen wor-

worden / item, die Gräfflichen Schönburgischen Herrschafften / Pönig / Wechselburg Roßburg u. Remser / u. das Dorff Ziegelhayn / so vormals nach Waldenburg / welches Käyserl. Reichs-Lehn gehörig / und vorjetzo nach Wechselburg geschlagen.

V.

Dem Ertzgebürgischen Creyß / so gantz Chur-Sachsen gehörig.

VI.

Dem Voigtländischen Creyß / davon die Schrifftsäßige Ritterschafft Chur-Sachsen / die Amtsäßigen auch Städte und Aemter aber Sachsen-Zeitz gehörig / excl. des Städtgens Schonen / so Churfürstlich.

VII.

Dem Neustädtischen Creyß / davon die sämmtliche Ritterschafft / so wohl Schrifft- als Amtsäßige / wie auch Aemter und Städte Sachsen-Zeitz gehören.

Die Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz gehören zwar dem Churfürsten zu Sachsen / sind aber dem Churfürstenthum Sachsen nicht einverleibet / müssen jedoch ihren Beytrag zu denen Einquartirungen pro rata thun.

Obstehende Lande excl. derer Stiffter Merseburg / Naumburg und Zeitz / deren Beytrag uns unbewust / haben Anno 1704. und 1705. an extraordinariis, so bewilliget worden / contribuiren sollen:

I.

23. und ein halb Quatember / so bewilliget / deren gewiß ein jeder bis an die 24000. Gülden beträgt /

trägt/davon 18. Quatember zur Sicherheit des Landes bey bißherig weitaussehenden Conjuncturen im Reiche bewilliget worden / und haben alle solche Spesen zu obigen Behuff angewendet werden sollen.

II.

24. Quatember sind zu gleichmäßiger Bedürffniß ohne vorher gegangene Bewilligung gefordert und eingetrieben worden / dabey die Deputirten vom Voigtländischen Creyße Fürstl. Seiten und die von Neustädtischen erinnert / wie der von ihrem Landes-Fürsten eingewendeten Protestation und Inhibition ungeachtet solche Gelder durch militarische Execution bey ihnen / gleichwie auch an andern Orten geschehen / eingebracht worden / dabey doch nicht zu läugnen / daß an vielen Orten die Execution ohne Frucht / und das völlige Quantum nicht aufzubringen gewesen.

III.

1. Pfennig vom jeden gangbaren Steuerschocke: zu Gesandschaffs-Spesen, so ohngefehr 13000. Gülden beträgt.

IV.

Mit der auf dem Landtage 1700. vor Abwendung der General-Consumtions-Accise und andern Beschwehrungen verwilligten Million Gülden hat es diese Bewandnüß / daß solche Million mit 50000. Gülden Capital jährlich abgetragen / und das übrige verzinset werden solle / so eine Zeit von 20. Jahren austrägt / und sind darzu 3. Quatember von obgedachten verwilligten 23. und einen halben Quatember nebst denen Imposten

ſten ſo auf gewiſſe Sorten von Wahren und Pappier geſchlagen / ausgeſetzet worden. Es iſt aber dieſe gantze Miſſion bald nach der Bewilligung vielen Creditoribus darunter auch extraneis cediret worden.

V.

Die Extraordinair Miliz Beyhülffen beſtehen in denen 24. unbewilligten Quatembern / davon bereits Erwehnung geſchehen.

VI.

Die Verzinſung derer in alten Zeiten / auch ſogar von piis cauſis aufgenommenen Capitalien betreffend / ſo werden dieſelben Capitalia und Zinſen aus dem Mittel der Landſteuer / als des Landes Ærario bezahlet. Die Anno 1700 aufgenommene neue Capitalia ſeynd theils abgetragen oder verzinſet worden / durch 4. und ein halb Quatember / ſo unter obigen bewilligten 23. und ein halb Qvatember ſtecken / und mit 1. und einen halben Pfennig von jedem Schocke: ſo auch bewilliget worden.

VII.

Es iſt auf gedachtes Jahr 1705. zur Ordinair Miliz Bedürffniß bewilliget worden 17. Pfennige / jeder an 13000. Gülden / daß alſo daſſelbige gantze Bedürffnüß von 18. Qvatembern und 17. Pfennigen eine Summa von 700000. Gülden excl, derer darzu benöthigten Unkoſten ausgetragen / welche doch niemahls wegen des Landes Unvermögen völlig eingebracht werden können.

VIII. Dem

VIII.

Den Betrag der Anno 1705. ohne Bewilligung ausgeschriebenen Vermögens-Steuer können wir nicht wissen / hat die Contribuenten dermassen enerviret / daß selbige auch mehr nicht / als dieses eintzige mahl begehret werden können / inmassen sie auch aus Unvermögenheit von vielen nicht entrichtet worden / und Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen das Land versichert / daß dergleichen nicht ausgeschrieben werden solte.

IX.

Das Magazin-Geträyde betreffend / ist von jeder unter dem Pflug getriebenen Huffe 2. Metzen Korn und 2. Metzen Hafer Dreßdnisch Maas zu Proviantirung der haltbaren Städte und Festungen bewilliget worden / welches Anno 1705. ohne Landes-Bewilligung doppelt exigiret worden.

X.

Die Stellung derer Defensioner beruhet auff einen gewissen Recess und Verfassung / und gehöret zur innerlichen Landes-Defension, wird auch meistentheils durch die Aemter und Städte dergestalt aufgebracht / daß die Mannschafft montiret / und mit einem Muster-Monath-Sold versehen / auch denen Officiers von Lieutenant an / ein weniges an Warte-Geld gegeben worden.

XI.

Rauch-Futter hat das Land nicht gegeben / als denen einquartierten Soldaten / von der Cavallerie täglich auf 1. Ration 8. Pfund Heu und 12. Bund Gersten oder Grummet-Stroh / so ihnen

aber an Miliz-Steuern hinwieder gut gethan worden. Die Officiers aber haben ihre Qvartiere und Fourage in denen Städten / so ihnen assigniret worden/ von ihrer Gage baar bezahlen müssen.

XII.

Von Steuern weiset das gedruckte Ausschreiben/ daß Anno 1705. 20. und einen halben Pfennig und 23. und ein halb Qvatember zu allen Bedürffnüß an Extraordinair-Steuern ist entrichtet worden/ wie oben bereits gemeldet/ excl. der 24. ausgeschriebenen unverwilligten Qvatember.

XIII.

Die Accise ist bißhero zweyerley gewesen/ erstlich die Land-Accise, so in wenigen Abgaben bestanden/ denn von jedem Thaler an verkaufften gewissen Wahren 3. Pfennig so in die Churfürstliche Sächsische Rent-Cammer gelieffert und einlaufft/ und jedes Chur- und Fürstl. Hauß dasjenige Quantum, so in ihren Landes-Portionen einkömmt/ selbst erheben/ davon wir kein Quantum anzeigen können. 2.) Die General Consumtions-Accise, so in allen Churfürstl. wie auch Adelichen Landständen und auf denen Dörffern/ die Handwercks- und Handels-Leute/ auch in denen eine viertel Meile von Städten gelegenen Orten. Die Bier-Accise ist ohne des Landes Bewilligung etlicher Orten/ Anno 1702. und so fort nach u. nach weiter eingeführet/ und davon die Land-Pfennig und benöthigte Qvatember-Steuer von selbigen Orten abgeführet worden/ excl. des Sächsischen

schen Naumburgischen Stiffts und Zeitz / worwieder bekandter massen protestiret worden.

IV.

Die Ordinair-Steuern dieser Lande bestehen (1.) in zwey Terminen / Landsteuer Lætare und Bartholomæi, jedesmahls von einem gangbaren Schocke: 8. Pfennig deren Anzahl in der Beylage A. von Creyße zu Creyße / wie sie jetzo gangbar / specificirt zu befinden / und werden zu Bezahlung derer Chur- und Fürstlichen Deputaten / vermöge des Steuer-Recessus, it. vieler Steuer-Capitalien und Erhaltung derer piarum causarum angewendet. 2.) Die Tranckſteuer / da von einem Faß Braun-Bier Dreßdnisch Maaß 1. Thaler / von einem Faß Weißbier 1. und einen halben Thaler / wiewol von obigen nur 20. Groschen / von diesen aber nur 30. Groschen verwilliget worden / entrichtet werden müssen / jedoch sind die vom Adel und Besitzere derer Adelichen Güther / wie auch die Geistlichen vor sich und ihre Leute des Tischtruncks halber frey geblieben / worzu auch das Stifft Wurtzen und Bergkstädte / wie auch Wittenberg und Weissensee nur die Helffte entrichten / welches gleichfalls zu Vergnügung derer Chur- und Fürstl. Deputaten und Bezahlung derer Steuer-Schulden an Capitalien und Zinsen angewendet wird. 3.) der Fleisch-Pfennig / welcher zu Bezahlung der Churfürstl. Raths-Collegiorum angewendet wird / und jedwedes Chur- und Fürstl. Hauß dasjenige Quantum, so in ihren Landes-Portionen einkommet / gleichfalls selbst einnehmen und behalten / weiter ist bey dem Banck-

schlachten vom Pfund 2. Pfennig und vom Haußschlachten 1. Pfennig entrichtet worden/ davon aber der Adel und Geistliche gleichfalls exemt blieben/ das Stifft Wurtzen aber entrichtet nur die halbe Fleisch-Steuer.

XV.

Die Imposten, so vom Stempel-Pappier und Spiel-Karten zu entrichten/ werden zu Bezahlung der Million Gülden angewendet.

Ad IIdum.

Beykommende Ausschreiben verificiren/ was Anno 1704. und 1705. aus denen Beylagen sub B, und C. an Extraordinair 20. u. einen halben pf. Qvatember/ unter denen auch diejenigen/ so zu abtragung der Million bestimmet und verwilliget ausgeschrieben worden/ und haben überdieses jedes Jahr noch 24. Qvatember extraordinair eingebracht werden müssen.

Ad IIItium.

In dem Chur-Creyß gehören folgende Aemter: Creyß-Amt Wittenberg/ Amt Schweinitz/ Liebenwerda/ Schlieben/ Annaburg/ Seyda/ Gräffenhaynichen/ Beltzig/ Gommern/ Pretzsch/ Bitterfeld/ so Sachsen-Merseburg zuständig/ Barby/ so Hertzog Heinrichen zu Sachsen-Weissenfelß gehörig.

In dem Thüringischen Creyß gehören: Churfürstl. Creyß-Amt Tennstädt/ so aber nur in diesem Städtgen ohne Dörffer bestehet/ das Schul-Amt Pforta/ und folgende Aemter zu Sachsen-Weißenfelß gehörig: Weißenfelß/ Langensaltza/ Sangerhausen/ Weißensee/ Freyburg/

Eckarts-

Eckartsberga/ Sachsenburg/ dee Fürsten und Graffen zu Schwartzburg wegen derer Aemter Ebeleben und zugehörige Dorffschafften/ Kelbra und Heringen: Die Graffen zu Stollberg wegen Roßlar/ die Graffen zu Mannsfeld sequestrirten theils wegen des Amts Artern/ Bärnstadt/ Leiningen/ Voigtstädt/ Rommelburg/ Waldbecken/ Eudorff/ Eißleben/ so viel davon Sächsische Hoheit/ aber alle Intraden der Graffschafft Mannsfeld sind der Königl. Frau Mutter zur Sustentation des Königl. Printzen angewiesen/ die Balley Thüringen/ wie auch die Aemter Tautenburg und Sachsen-Prießnitz Sachsen-Zeitz gehörig. Die Comturey Griefstadt/ nebst dem Sächsischen Antheil Treffurth/ indem diese Voigtey dreyherrisch/ als Chur-Maynts/ Chur-Sachsen und dem Fürstlichen Hause Hessen gehörig ist.

In dem Meißnischen Creyß sind folgende Aemter/ als: Creyß-Amt Meissen/ Amt Dreßden/ Procuratur Schul-Amt/ die Stiffts-Dörffer zu Meissen/ das Brücken-Amt zu Dreßden/ Leubnitzer-Amt/ Hospital S. Materni, Moritzburg/ Radeberg/ Oschatz/ Torgau/ Senfftenberg/ Pirna/ Stolpen/ Hayn/ Hohenstein/ Mühlberg/ Grillenburg/ Lausitz/ Zabeltitz und Dippoltiswalda.

In dem Leipzigischen Creyß gehören: Creyß-Amt Leipzig/ Amt Düben/ Eulenburg/ Grimma/ Leißnig/ Colditz/ Rochlitz/ Mutschen/ Dölitzsch/ Zörbig/ diese beede gehören Sachsen-Merseburg/ Pegau gehöret Sachsen-Zeitz/ ferner Borna wiederkäufflich an Sachsen-Gotha/ Stifft und Amt

Wurtzen / item, der Gräfflichen Schönburgischen Herrschafften Pönig / Wechselburg / Remsen / und das Dorff Ziegelhayn.

In den Ertzgebürgischen Cräyß gehören: Creyß-Amt Freyberg / Nossen / Augusts-Burg / Chemnitz / Stollberg / Zwickau / Mitweyda / Creyß-Amt Schwartzenberg / mit Grotendorff / Amt Grünhayn / Mühlen / Amt zu Annaberg / Wolckenstein / Lauterstein / Frauenstein und Altenberg.

In den Voigtländischen Creyß gehören Amt Plauen / Voigtsberg / Pausa / so alle Sachsen-Zeitz alleine zuständig. Nota. So viel die Stiffter Merseburg / Naumburg und Zeitz betreffende / werden dieselben ihre Specificationes selbst fertigen und ausantworten.

Was nun von obstehenden Aemtern Ihro Majestät der Königin Ihro Hoheit der Königl. Frau Mutter und zu Sustentation des Königl. Printzen angewiesen und ausgesetzet / ist aus beyliegender Specification sub D. zu ersehen.

Wie viel jedes Amt die letztere zwey Jahr her an Ordinair- und Extraordinair-Steuern entrichtet / ist uns unwissend / und dahero Nachricht in der Ober-Steuer-Einnahme einzuholen. Die Nahmen derer Amts-Bedienten / von deren Bestallung man keine Nachricht hat / sind nicht alle bekandt / sollen aber erkundiget / und in einer Specification nachgeschicket werden. Der Ort ihres Auffenthalts ist gemeiniglich in denen Städten / davon die Aemter ihren Nahmen haben.

Ad

Ad IVtum.

Anno 1704. ist ein Ausschuß-Tag gehalten worden / dabey aber die Landschafft keinen Recess oder Abschied erhalten / von Anno 1704. biß jetzo sind keine Landtäge oder Ausschußtäge angestellet worden. Datum den 7. Octobr. 1706.

Sämtliche Anwesende Stände von Ritterschafft und Städten des Churfürstenthums Sachsen.

A.

Gangbare Steuer-Schocke / Lichtmeß / 1706.

450235. Schocke: 14. Gr. 2. pf. Chur-Creyß.
636519. Sch. 48. Gr. und einen halben Pfennig Thüringische Creyß incl. 13957. Sch. 52. Gr. 6. pf. halbe Steuer.
93613. Sch. 4. Gr. 4. pf. Graffschafft Stollberg / incl. 56129. Sch. 4. Gr. 6. pf. halbe Steuer.
1493548. Sch. 3. Gr. 6. pf. Meißnische Creyß.
851917. Sch. 10. Gr. 5. Pf. Ertzgebürgische Creyß. incl. 89038. Sch. 35. Gr. halbe Steuer.
1085921. Sch. 4. Gr. 8. pf. Leipziger Creyß.
58607. Sch. 15. Gr. - Stifft Wurtzen.
190792. Sch. 13. Gr. - Voigtländischer Creyß.
153679. Sch. 3. Gr. 11. pf. Neustädtischer Creyß.

5014831. Schocke; 57. Gr. 1. und einen halben Pf.

B. & C.

Sind gedruckte Ausschreiben de Annis 1704. & 1706.

D.

Consignation.

N. I.

Derer Aemter/so Ihro Majestät der Königin in Pohlen und regierenden Churfürstin zu Sachsen ꝛc. zur Versicherung dero geordneten jährlichen Deputat-Gelder / vermöge derer dißfalls aufgerichteten Original-Recesse verhypotheciret und angewiesen/ als;

I.

Im Chur-Cräyße.

Das Amt und Städtlein Pretzsch.

II.

Im Meißnischen Cräyße.

Amt , , , Torgau.
Mühlberg.
Dippoltiswalda.

III.

Im Leipzigischen Cräyße.

Amt , , , Eilenburg.
Düben.
Colditz.

IV. Im

IV.

Im Ertzgebürgischen Cräyß.

Amt . . . Chemnitz.
Zwickau.
Nossen.

N. II.

Aemtere.

So Ihro Hoheit der Königl. Frau Mutter zuständig und angewiesen worden/ als:

Im Chur-Cräyße.

Amt . . . Liebenwerda.
Schweinitz.
Schlieben.
Seyda.
Annaburg.
Beltzig.
Gommern und
Graffenhaynichen

Deroselben eigenthümliche Güter/ als:

Ostra bey Dreßden/
Pillnitz eine Meile von Dreßden/
Lohmen bey Pirna/
Zabeltitz beym Grossenhayn und das Schloß Lichtenburg benebenst dem Dorff und Städtlein Prettin.

N. III.

Die Grafschafft Mannsfeld/ Sächsischer Hoheit/ ist zu Sustentation und Erhal-

tung des Königl. und Chur-Printzens Durchl. ausgesetzet und angewiesen.

den 7. Octobr. 1706.

AN S. Königl. Majestät von Schweden seynd von Churfürstl. Sächs. Landschafft von Ritterschafft und Städten bey Ubergebung ihrer Beantwortungs-Schrifft auff die proponirten Puncte / folgende gehorsamste Petita bey dem hochlöbl. Schwedischen General-Kriegs-Commissariat mit geziemenden Respect zugleich mit vorgetragen worden.

S. Excellenz des Herrn Grafen von Steinbocks mündlich gethane Antwort.

1.	Ad Imum.
Bey S. Königl. Majestät uns die Stände bester Massen zu excusiren / daß es sich mit Uberreichung dieser Schrifft wegen Ermangelung benöthigter Nachricht in etwas gezogen.	Die Herren Stände hätten nicht Ursache sich zu entschuldigen / hätten sie es doch nunmehro.
2.	II.
Allergehorsamst zu bitten / daß mit Delogirung der Königl. Armée und deren Repartition nunmehro möchte verfahren werden / weiln son-	Ist gantz abgeschlagen / man müste jetzo nach einer Pfeiffe tantzen / entweder sie müsten nach Schwedi-

sten

sten die jetzo bequartierten allzusehr ruiniret würden / und daß Ihro Königl. Majestät allergnädigst geruhen wolten / einige Deputirte unsers Mittels bey der Repartition mit zu admittiren.

scher / oder die Schweden nach Sächsischer Pfeiffe tantzen / welches letztere doch nicht geschehen würde.

3.

S. Königl. Majestät beweglichst vorzustellen / das arme und kleine Land nicht über Vermögen bequartieren zu lassen / weiln anderer Gestalt die Königl. Armee selbst nicht subsistiren könne / sondern in kurtzer Zeit grossen Gebruch leiden würde.

III.

Soll nach aller Möglichkeit beobachtet werden.

4

Daß die Adelichen / Geistlichen und andere in der Chur-fürstl. Sächs. Ordonanz eximirte Personen und Häuser bey jetziger Bequartierung auch möchten verschonet bleiben.

IV.

Wolte Fleiß anwenden / ob es bey S. Königl. Majestät von Schweden zu erhalten wäre.

5.

Bey S. Königl. Majestät sonder Beschwer zu sontiren / wie balde man die allergnädigste Commission derer versammleten Stände zu hoffen / anbey zu Ihro Majestät Gna-

V.

Solte geschehen.

de

de und Clementz bestens zu recommendiren / gebethen wird.

Leipzig / den 8. Octobr. 1706.

den 9. Octobr. 1706.

Auf S. Königl. Majestät zu Schweden rc. hochverordneten Herrn General-Kriegs-Commissarien derer Hochgräfflichen auch hochwohlgebohrnen Excellentien unserer hochgeehrtesten Herren von uns denen Abgeordneten derer Stände des Fürstl. Weißenfelßischen Landes gestrigen Tages geforderte Nachricht:

1. Wie viel von der Churfürstl. Regierung aus diesen Fürstlichen Landen in denen 2. letzten Jahren an Ordinairen und Extraordinairen Abgaben gehoben / und ob

2. Deßhalber Ausschreibungen ergangen / auch

3. Quo titulo solche Fürstliche Lande zu dergleichen Auflagen gehalten seyn. Können Ihro Excellenz wir gehorsamst nicht bergen / wie Quoad

Imum.

Die Fürstliche Weißenfelßische Landes-Portion in denen zwey letzten Jahren ebenfalls alle dasjenige / was aus der Chur- und Fürstlichen gesammten Ober-Steuer-Einnahme an Ordinair und Extraordinair Præstationibus ausgeschrieben / und von denen Chur-Landen gegeben worden / wiewohln mit grösten Unkräfften und meistentheils mit geschärffter Execution beytragen

gen und geben müssen/ und ob man wohl die Land-Pfennig und Ordinair Quatember-Steuer durch die in vorigem Jahre bey denen Thüringischen Städten introducirte General-Consumtions-Accise aufzubringen gesuchet/ so ist doch durch solche das Commercium überall in Abfall und Stecken/ die Unterthanen aber in solchen Nahr-losen Zustand gerathen/ daß die darneben gefor-derte 24. Extraordinair-Quatember an wenig-sten Orten haben können auffgebracht werden. Weil aber die Thüringische Landes-Portion Weißenfelßischen Antheils mit denen Chur-Sächsischen Schrifft-säßigen Städten/ Flecken und Dörffern durchaus vermenget ist/ und diese gleich jenen ihre Steuern und Gefälle in die Thü-ringische Creyß-Einnahme und diese sodann wei-ter in die gesammte Ober-Steuer-Einnahme con-junctim lieffern/ so vermögen wir nicht eigentlich das Quantum des Beytrags derer Sachsen Weißenfelßischen Lande zu determiniren/ bevor-ab da nach denen Chur- und Fürstlichen Verfas-sungen/ das Fürstl. Haus Weißenfelß von denen in dero Landen gesammleten Steuern einen gewis-sen Antheil zu geniessen haben mag.

IIdum.

Haben wir keine weitere und besondere Aus-schreiben/ als die so aus der gesammten Chur- und Fürstl. Sächs. Ober-Steuer-Einnahme nach der alten Steuer-Verfassung in die Chur- und Fürstl. Sächs. Lande ertheilet worden/ und von welchen einige Exemplaria der von denen sämmtlichen Landständen Jhro Excellenz gestri-

ges

ges Tages eingerichteten Nachricht beygeleget worden ist/ und nachdem

Ultium.

Das Aelter-väterliche Testament Chur-Fürst Johannes Georgii des Ersten/ pientissimæ Memoriæ von 20sten Julii 1652. so wohl/ als den 22sten April Anno 1657. darauf erfolgte Chur-und Fürstl. Brüderliche Erb-Vergleich als Fundamental-Gesetze/ zusammt der Elucidation-Recesse de dato Dreßden den 12. Septembr. 1682. klare Maaße geben/ was Jhro Churfürstl. Durchl. und deren Successores bey der Chur/ jedoch unter gewissen Bedingungen derer Fürstl. Häuser Weißenfelß/ Merseburg und Zeitz/ bey denen incorporirten Landen sich ratione juris belli & pacis, Collectandi Contributionum, und was deme anhängig/ reserviret/ damit auch biß hieher beständigst continuiret haben/ auch dahero die Beschickung derer Land und Convent-Tage und die bey solchen vorfallenden Einwilligungen denen Weißenfelßischen Ständen vorbehalten blieben. So haben selbige Stände aus obigen Ursachen & propter pacta & reservata Domuum des seitherigen Beytrags und darbey vielfältig erlittenen sehr harten Exactionen sich nicht entschütten können/ darbey wir aber gehorsamst nicht verhalten sollen/ daß unter den Nahmen der Weißenfelßischen und dem Chur-Fürstenthum Sachsen incorporirten Landen ein mehrers nicht begriffen/ als was in der gestrigen Tages übergebenen Nachricht deutlich benahmet worden ist/ immassen das dasigen Fürstl. Hause eben-

ebenfalls zustehende Fürstenthum Querfurth/ und dessen Zugehör ein gantz besonderes/ obwohl ebenfalls immediat Käyserl. Reichs-Lehn/ und von denen Chur- und incorporirten Landen gantz separirte Reichs-Stadt/ und dahin gar nicht contribuables Fürstenthum ist. Welches also zu Folge der von uns verlangten Nachricht Ew. Hochgräffl. auch Hochwohlgebohrnen Excellentien gehorsamst und nebst unterdienstlicher Empfehlung melden sollen.

Leipzig/ den 9. Oct.
1706.

Sämmtliche anhero Abgeordnete der Thüringischen Stände von Ritterschafft und Städten Weißenfelßischer Landes-Portion.

den 11. Octobr. 1706.

Des Merseburgischen Dom-Capituls und der Stiffts-Stände erstes Memorial wird übergeben durch den Herrn Dom-Probst Bosen/ und Herrn Geheimbden Rath Rex an den Herrn General Graf Steinbock den 11. Octobr. 1706.

Nachdem Ihro Königl. Majestät zu Schweden hochverordnete Commission zu desto adæquater Einrichtung/ derer zu höchstgedachten Ihro Königl. Majestät Armée Verpfleg- und Unterhaltung nöthiger Contribution gewisse

Puncte

Puncte zu entwerffen und darüber beglaubte Nachricht von Capitulo und Ständen des Stiffts Merseburg zu verlangen beliebet; So wird solche folgender Massen hierdurch gehorsamst erstattet. Und zwar quoad Imum zeiget beygehende Specification sub A. was in beyden letzten Jahren 1704. und 1705. an verwilligten Steuern aus obbesagten Stiffte erhoben worden / wie viel aber hierüber ohne vorgehende Verwilligung und Verwahrung hiesiger Stiffts-Jurium keinen Ingress finden wollen / durch immediate Befehle und Execution ist eingebracht worden / besaget Lit. B. Die General-Consumtions-Accise betreffend / wie diese im Stifft Naumburg und Zeitz (mit welchen man Jura paria hat) nicht angenommen / also hat sie auch das Dom-Capitul und Stände des Stiffts Merseburg nie bewilliget. Und obzwar S. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. im October verwichenen Jahres durch unmittelbare Verfügung nach der Beylage sub C. solche im besagten Stiffte angeordnet / so hat doch der Ausgang des Monats Sept. a. c. selbige hinwieder bißher cessiret / deren eigentlicher Betrag uns weiter nicht bekandt / als daß man die Stiffts-Städte aus solcher Accis-Cassa einiger Gefälle halber subleviren wollen.

Was hingegen IIdo vorhero an bewilligten und unbewilligten Præstationibus angeführet worden / kan mittelst der Anschlüsse sub D. E. F. G. verificiret werden / worbey 3.) zu nöthiger Information und Nachricht dienet / daß mehrermeldtes Stifft (inmassen in der Notorietät beruhet) ein be-

besonders Reichs-Lehn / und seinen regierenden Herrn und Administratoren hat / welcher mediante Capitulo per Postulationem darzu gelanget / und diesem die Huldigung alleine geleistet wird / auch ihme nach Anleitung der absonderlichen jedesmahl ausser der Conformität mit den Chur-Landen gestandenen Verfassung auf denen gewöhnlichen Stiffts-Tägen die Bewilligungen beschehen.

Als nun nach göttlichen Willen Anno 1694. des letztern Administratoris Herrn Hertzog Christiani des Jüngern Fürstl. Durchl. seel. Todes verblichen sind / und dero zur Nachfolge postulirter ältester Printz Herr Moritz Wilhelm in der Unmündigkeit sich befunden / haben die damahlige Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und jetzige Königl. Majestät dessen Tutel und zugleich die Interims-Administration dieses Stiffts unter der von Ihro Käyserl. Majestät sub H. gethanen Versicherung / tempore minorennitatis alles in Statu quo zu lassen / vermöge der mit dem Dom-Capitul getroffenen Capitulation übernommen / und sind also mittlerZeit deroselben in überhabender sothanen Administration, und wegen des Herrn Postulati Herrn Hertzog Moritz Wilhelms Fürstl. Durchl. die Verwilligungen besage oballegirter Beylage sub D. geschehen / auch in allen Stifftischen Angelegenheiten der Stylus solcher Gestalt behalten worden. Zwar sind in vorigen und bey des jetzigen Postulati Herrn Vaters und Herrn Großvaters F. F. Durchl. Durchl. Zeiten die Subsidien-Gelder / so zu Bestreitung

derer Sächsischen und Creyß-Anlagen und Hülffen/ als Miliz Beytrag verwilliget worden / nicht höher als von 3000. Gülden auf 6000. Thaler/ auch endlichen 10000. Thaler angestiegen/ nachhero aber als die Kriegs-Gefahr am Rhein/ und sonderlich Anno 1704 in Bäyern sich dergestalt vermehret/ daß selbst diese Lande in grosser Gefahr gestanden / ist angeregtes Quantum biß 18000. Thaler angewachsen.

Was hingegen mit denen vorhero sub B. angezogenen unverwilligten Anlagen es vor Bewandnüß habe/ wird aus denen supra ad n. 1. in behörige Bescheidenheit allbereit kürtzlich angeführten Umständen zu ersehen seyn. Allermassen nun aus sothanen Anführen Ew. hochansehnliche Königliche Commission ohnschwer wahrnehmen wird/ wieviel das Stifft Merseb. in annis 1704. und 1705. ordentl. verwilliget/ auch was über dieses extra ordinem und ungeachtet aller beschehenen Vorstellung und Verwahrung derer Gerechtsamen durch Execution zum Theil eingebracht/ theils aber einzubringen unmöglich gewesen / auch welcher Gestalt die Verwilligung nicht anders als intuitu der überhabten Administration und zu Bestreitung derer Reichs-Præstationen wie über dieses aus denen Reversalien sub J. des mehrern erhellet/ geschehen. Also werden sie ihrer hohen Penetration nach mitleidig ermessen/ daß besagtes geringes aus 4. kleinen Aemtern bestehendes und vorhin mit vielen ad pias causas abzustatten habenden Decimis und andern Geistlichen Zinsen und oneribus beschwehrtes Stifft / nachdem solches

abson-

absonderlich zu des Herrn Postulati nöthiger Sustentation und Besoldung derer Collegiorum und Diener / noch andere gewisse Steuern nach dem Anschusse sub K. zu entrichten hat (wovon die Fürstl. Renth-Cammer die Erhebung hat/und erforderten Falls mehrere Nachricht ertheilen kan) diese Last länger zu ertragen so unvermögend ist/als vielmehr selbiges wegen des in diesem Jahre von der gerechten Hand GOttes doppelt erlittenen Wetterschlags/Wasserfluthen und Feuers-Brünste/dadurch der dritte Theil desselben ruiniret/wie auch vieler Durch-Marchen/Silllagers und Unterhaltung eines ansehnlichen noch ungefehrlichen Uberschlag auf 10000. und mehr Portiones sich erstreckenden Theils von Ihro Königl. Majestät zu Schweden Armée/ wodurch alle Lebens-und Nahrungs-Mittel consumiret werden/ hoffentlicher wohlverdienter Commiseration, als auch insonderheit zu Abwendung des sonst vor Augen schwebenden totalen Untergangs einer baldigen Delogirung höchstens bedarff / und man dannenhero das feste zuverläßige Vertrauen heget/ es werde ihm/wenn solches unumgänglich zu einer Mitleidenheit gezogen werden müste/dabey dennoch wegen seiner Armuth und Unschuld/wie auch dessen/ was es bereits erlitten/und ihm sonst seiner separaten Verfassung halber zustatten kommen könte / eine speciale Königliche Gnade und Erleichterung / als einen Evangelischen Stiffte gegönnet werden/als wohin es zum beweglichsten/ wie es immer beschehen kan/ gehorsamst verbeten

und recommendiret wird. Datum Merseburg den 10. Octobr. 1706.

P. P.

DEmnach S. Königl. Majestät zu Schweden 2c. Unser allergnädigster König und Herr keinen Umgang nehmen können, die Churfürstl. Sächs. und andere auf einige Art zugehörige oder dahin gezogene Länder / nicht nur mit dero Armée zubelegen / sondern auch unter Contribution zusetzen / anbey allergnädigst gesonnen seyn / die Egalité proportionaliter beydes in Betragung der Gelder / als dessen / so zu Unterhaltung besagter Königl. Armée erfordert wird / möglichster massen beobachten zu lassen; Als gelanget auff allerhöchstgemeldter S. Königl. Majestät an dero General Kriegs-Commissariat erlassenen allergnädigsten Befehl an das hochwürdige Dom-Capitul zu Naumburg und löblichen Herren Stände des Fürstl. Zeitzischen Gebieths desselben dienstliches Verlangen / sie wollen belieben / über nachgesetzte Puncte mit benöthigter Nachricht und durch authentique Beweißthümer bey dem Königl. General Kriegs-Commissariat fördersamst einzukommen / damit man daraus so viel besser ersehen könne / welcher Gestalt selbige Lande so wol in Ansehen der Contribution-Gelder / als auch wegen Verpflegung der Königl. Armée dabey zu concurriren haben.

1. Zu

1.

Zu specificiren/ wie viel von der Churfürstl. Regierung aus diesen Fürstlichen Landen in den zwey letzten Jehren es bestehe in Ordinair &c. sey gehoben worden.

2.

Durch ergangene Ausschreibungen rc.

3.

Einen Unterricht zu ertheilen / quô titulô die Fürstl. Lande zu dergleichen Auflagen gehalten seyn. Datum Leipzig den 25. Sept. (5. Octobr.) Anno 1706.

Magnus Steenbock.

Joran Adlerstein.

L. S.
Kunghliga general-Kriegs-Commissariat Sigillum.

M. G. Arbien.

Was auf S. Königl. Majestät in Schweden allergnädigsten Befehl dero hochansehnliches General-Kriegs-Commissariat an das Dom-Capitul und Stände von Ritterschafft und Städten des Stiffts Naumburg gelangen zu-

zulassen beliebet. Solches haben die Abgeordnete ermeldten Dom - Capituls und der Stiffts-Stände mit allerunterthänigsten Respect erhalten / und dem allergnädigsten Königl. Begehren nach auff die veranlastete Puncte hiermit gehorsamst vermelden sollen / daß

I.

Die Durchlauchtigsten Chur - Fürsten zu Sachsen den dritten Theil derer im Stifft fälligen ordinair Land - und Tranck-Steuern / und über dieses 8000 Gülden an Subsidien aus gewissen mit denen Herren Postulatis besonders abgehandelten Verträgen / deren Originalia in dem Fürstl. Archiv sich befinden / jährlich zuerheben / welches in denen zwey letzt verflossenen Jahren laut beykommender Extracte sub A & B.

Gülden/ Groschen/ Pfennige/ als:
an Landsteuren jährlich
an Tranckfteuern/
an Subsidien.

betragen würde.

Von Extraordinair Quatembern / Gesandschaffts Kosten/ bewilligte Million Gülden / Extraordinair Miliz - Beyhülffen / Verzinsung der aufgenommenen Capitalien / Vermögen- Korn- auch Rauch- und Feuer-Steuern ist dem Durchlauchtigsten Chur - Fürsten zu Sachsen aus dem Stiffte niemahls etwas verwilliget / weniger abgegeben / so ist auch die General Consumtions-Accise in diesem Stifft nicht eingeführet / sondern dieses Ansinnen von dem Durchlauchtigsten

Herrn

Herrn Postulato jederzeit decliniret worden / die Land-Accisen aber und Fleisch-Steur / wie auch die ordinair Quatember und alle andere Imposten gehören des Herrn Administratoris Fürstl. Durchl.

II.

Daß die Stiffte die Steuern nach Schocken: und nicht nach Hufen gerechnet werden / die Ausschreiben aber zu denen von den Stiffts-Ständen vorhero bewilligten Steuern und Anlagen / niemahls von denen Churfürsten zu Sachsen ergangen / sondern jederzeit von den Bischöffen oder Herrn Administratoribus dieses Stiffts geschehen / wie aus den Beylagen sub C. & D. verificiret wird.

III.

Gleichwie das Stifft Naumburg von Alters her biß jetzo in seiner absonderlichen Verfassung stehet / so sind auch alle und jede Stiffts-Bewilligungen so wohl ordinair als extraordinair niemahls einem Chur-Fürsten von Sachsen als Chur-Fürsten / sondern jederzeit denen regierenden Bischöffen oder Herren Administratoribus (wie solches aus beykommenden Documentis von alten und jetzigen Zeiten verificiren) geschehen. Welche sich nachmahls mit denen Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen theils wegen des Juris Protectionis, theils wegen Ubertragung der Reichs- und Creyß-Steuern / Römer-Zügen / und Cammer-Gerichts-Unterhaltung eines gewissen / auf Maaß und Weise / wie bey dem ersten Punct bereits

bereits Erwehnung geschehen/ verglichen. Dieses ist/ was denen Königl. Schwedische hochansehnlichen Kriegs-Commissariat gehorsamst hinterbringen sollen.

den 6. Octobr. 1706.

Antwort/

Denen Deputirten von Ritterschafft und Städten des Neustädtischen Creyßes/ auf die von den Königl. Schwedischen hochl. General-Kriegs-Commissariat untern Dato Leipzig den 24. Sept (5. Octobr.) 1706. ausgestellte 4. Puncte.

Ad Imum.

Wird gehorsamst berichtet/ daß in diesem S. Hochfürstl. Durchl. zu Zeitz unserm gnädigsten Landes-Fürsten und Herren alleine gehörigen Neustädtischen Creyße/ als einem Theile derer Fürstl. Erblande gar keine Churfürstl. Domainen vorhanden; Was aber die Ordinair und Extraordinair-Quatember anbelanget/ so gehören solche S. Churfürstl. Durchl. und seynd deren in die zwey Jahr her/jedes Jahr 47. und ein halb Quatember zu allerhand Bedürffniß/ besage gedruckten Ausschreibens von S. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen immediaté ausgeschrieben/ und durch dero Miliz exigiret worden/ und ungeachtet höchstgedachter S. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Zeitz/ unser

unser gnädigster Landes-Fürst und Herr wieder diese von Lande gantz nicht bewilligte Abgaben zu wiederholten mahlen schrifftlich protestiret / und uns dieselbe bey der höchsten Ungnade inhibiret / so ist doch sothane Liefferung durch die in den Creyß abgeschickte / und von Zeit zu Zeit verstärckte Miliz vermittelst derselben würckliche Einlegung in derer Gerichts-Herren von Lande und Städten Privat-Häußer und Bezahlung stärckerer Executions-Gebühren uns abgezwungen worden. Es beträgt aber ein gantzer Quatember in diesem Creyße 800. Thaler. Die Accise ist in diesem Creyße zur Einführung dahero nicht gelanget / weil hinwieder Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Zeitz ebenmäßig protestiret / und solche zum Effect nicht gelangen lassen / ist dahero dieser Creyß biß dato bey denen Land- und Pfennig-Steuern von deren dem Creyße obliegenden 15373½. gangbaren Steuerschocken zu Gesandschaffts-Spesen / Landtags-Auslösung / Miliz-Zuschuß / zu Verzinsung derer aufgenommenen Capitalien ausgeschrieben gewesen. Hierüber hat jährlich 1. Gr. 4. Pf. Landsteuer / als 8. Pfennige Lætare und 8. Pf. Bartholomæi von obigen gangbaren Schocken müssen gelieffert werden / welche gangbare Schocke zu 1. Pfennig von jedem gerechnet / 620. Gülden 1. Groschen 6. und ein halben Pfennig zu Gelde betragen / davon 535. Gülden 14. Groschen baare Liefferung bißhero erfolget ist. Die Tranckſteuer ist jährlich auf drey Termine als Quasimodogeniti, Crucis und Luciæ gefällig / und eine steigende und fallende Einkunfft davon / wie

wie auch von der Landsteuer der uhralten Landes-Verfassung gemäß Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Zeitz unserm gnädigsten Landes-Fürsten Gülden gehörig/ auch jedesmahl gezahlet werden muß/ daß übrige wird zur Churfürstlichen Ober-Steuer-Einnahme nacher Dreßden geliefferte/der Betrag aber ist uns unbekannt / und soll von den Tranck-steuer-Einnehmern des Creyßes die Uhrkunde anhero abgefordert und bonâ fide ausgestellet werden. Die Impost ist ebenfals ein gantz neuerliches Werck und auf Pappier und Spiel-Karten insonderheit gelegt gewesen / hat in den Neustädtischen gar kleinen/und wegen der angräntzenden Sächsischen Gothaischen/ Gräffl. Schwartzburgischen und Reußischen Lande sehr geringen und nahrlosen Creyße auch gar ein weniges betragen/ davon ebenfalls eine Specification aus dem Creyße citò gefordert und gehorsamst eigenhändiget werden soll.

Ad IIdum.

Der andere Punct erläutert sich aus dem ersten / und ist durch das gedruckte Original - Ausschreiben so wohl ratione ordinariorum als extraordinariorum zu verificiren. Derer Hufen-Register 955. zu befinden / es ist aber sonst auf diese ohnedem sehr gravirten Hufen nichts geleget worden / als einige mahl ohngefehr 2. Maß Rocken und 2. Maaß Haber zu Ersetzung des Abgangs in denen Magazinen.

Ad IIIum.

Wird gehorsamst berichtet / daß in dem Neustädtischen Creyße kein Stifft gelegen / auch keine dergleichen Güther. Die Steuer-Bedienten aber bey diesem Creyß seynd: Christoph Seidel / Land- und Pfennig-Steuer-Einnehmer / und Caspar Conrad Böhme / Quatember und Tranck-Steuer-Einnehmer zu Neustadt an der Orla.

Ad IVtum.

Ist zwar Anno 1704. ein Ausschuß-Tag gehalten worden / aber hierauff / weil die Stände in vielen Stücken bescheidentlich contradiciret / und die Verwilligung nach der Anforderung in gewissen Particulis unterthänigst depreciret / kein Abschied erfolget.

Deputirte von Ritterschafft und Städten des Neustädtischen Creyßes.

Sign. Leipzig den 6ten Octobr. 1706.

DEm Hochwürdigsten / Durchlanchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Moritz Wilhelm / Postulirten Administratori des Stiffts Naumburg / Hertzogen zu Sachsen rc. ist gebührend Vortrag geschehen / was dero allhier anwesenden Deputirten von Ritterschafft und Städten aus dero Sächsischen Erbländern wegen des von dem Königl. Schwedischen Kriegs-Commissariat erhaltenen Antrags unterthänigst angebracht / und

und denenselben hierauff zu gnädigster Resolution zu ertheilen befohlen worden / daß sie sich zwar mit ihrer Erklährung darauf vernehmen zu lassen / bey dem Punct der 24. unverwilligten Quatember aber / wie auch anderer dergleichen Prætensionen halber dieses insonderheit mit zu erinnern / daß der von S. Hochfürstl. Durchl dieserwegen bey S. Königl. Majestät in Pohlen eingewendeten Protestation und inhibition ungeachtet / dennoch alle unverwilligte Abgaben durch militarische Execution eingebracht worden. Uhrkundlich mit S. Hochfürstl. Durchl eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Fürstl. Secret. Signat. Leipzig / den 6. Octobr. 1706.

Moritz Wilhelm / Hertzog zu Sachsen 2c.

(L.S.)

Den

Den 8. Octobr. 1706.

Antwort/

Von dem Ober-Lausitzer-Creyße/ auff die 4. erstern Schwedischen Propositiones.

Der Königl. Majestät zu Schweden hochbestalter General über dero Infanterie, Gouverneur über das Hertzogthum Schonen / und General-Directeur des Königl. General-Commissariats auch respective General Kriegs-Commissarius.

Hochgebohrner Graf/

Wohlgebohrner Herr/

Was auff erlassenen allergnädigsten Befehl Ihro Königl. Majestät in Schweden Ew. Excellenz, und unser hochgeehrtester Herr von uns denen Abgeordneten derer Stände von Land und Städten des Marggraffthums Ober-Lausitz sub dato Leipzig den 25. Sept. (5. Oct.) letzthin in förderſamster Einsendung zu begehren gefallen / darauff können in ergebenster und schuldigster Submission wir nicht verhalten / Daß

I.

Das Marggraffthum Ober-Lausitz / nachdem es durch Absterben Woldemari des letztern Marggraffens zu Brandenburg / aus dem Ascanischen Stamme / sui Juris worden / frey und gut-

willig

willig um mehrer Sicherheit und Schutzes willen in Anno 1319. dem damahligen Könige in Böhmen Johanni sich submittiret / und dargegen von demselben so wohl / als dessen Nachfolger im Königreiche die thuerste Versicherung/wie aus dem Submissions-Document und Privilegio zu ersehen/ erhalten haben / daß selbiges in seinen Schutz und Landes-Herrschafft zu keiner Steuer verbunden seyn solte; In welchen Absehen auch von Zeit an / als dieses Marggraffthum an das Durchlauchtigste Chur-Hauß Sachsen gekommen/ nicht nur alle vorher erhaltene Privilegia vor abgelegter Erb-Huldigungs-Pflicht beständigst confirmiret/ sondern auch / so offt in vorkommenden Nothfällen von denen gehorsamsten Ständen ein und andere treuhertzige Bewilligung geschehen/ darüber gnungsame Reversales unter des Landes-Herrn hohen Hand ausgestellet/ und daß diese treugehorsamste Bezeigung zu keiner verbindlichen Consequenz gedeyen solte / assecuriret worden / bey welcher der Sachen Bewandniß denn alle dasjenige / was bißhero S. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen von denen Ständen des Marggraffthums Ober-Lausitz abgetragen worden/ als eine freye und guthertzige Bewilligung anzusehen ist/ und weiß man dahero von Domainen gantz nichts zu specificiren / massen auch mehrerwehntes Marggraffthum bißhero keine ordinairen oder extraordinair Quatember oder Gesandschaffts-Kosten getragen hat. Die Bewilligung / so jedesmahl sich auf 5. Jahr erstrecket/ ist nach Innhalt

halt derer bey den Landtags-Schlüße de anno 1704. und 1705. an extraordinair zur Defension des Landes gewiedmeten Miliz - Beyhülffen über die 950. Mann / welche nach und nach zu unterschiedenen mahlen angeschafft und gestellet werden müssen / auf 50000. Thaler und dasjenige / was Ihro Königl. Majestät zu freyer Disposition destiniret / auf 37000. Schocke jährlich abzutragen gesetzet worden / was die Verzinsung der Capitalien betrifft / so haben von Seiten des Landes beyder Creyße bißher nach und nach in die 80000. Thaler / ingleichen von denen Städten noch weit grössere Summen mit äusserster Mühe und Verpfändung derer Städte und Güther aufgenommen werden müssen / um damit die hohen Bewilligungen zum Theil abführen zu können / und dadurch die armen Einwohner bey Land und Städten / als welchen ohne dem gäntzlichen Ruin mehrere Steuern abzugeben / als bißhero geschehen / unerträglich würde gefallen seyn / biß zu stets hoffenden bessern Zeiten zu menagiren. Worbey in Anno 1704. wegen der von S. Königl. Majestät angesonnenen Auffrichtung der Casernen / Gestellung der Riitter-Pferde und Introduction der Accise, auch ein freywilliges Donativ von 50000. Thaler offeriret / und dadurch nach Innhalt des angezogenen Landtag Schlusses de Anno 1704. solches Ansinnen depreciret worden.

An statt der Vermögen-Steuer / auff welcher ungeachtet alles unterthänigstens Vorstellens und vielfältigen Bittens / und obschon niemahln dergleichen dem Marggraffthum angesonnen / viel-

we-

weniger exigiret worden / S: Majestät vorigen Jahres bestanden/ hat das Land nebst den beyden Städten Zittau und Lauben / wie ebenfalls vor angezogener Landtags-Schluß bezeuget / 55104. Thaler 19. Groschen gewilliget und erleget. Die übrigen vier Städte Budißin/ Görlitz / Camentz und Löbau aber haben nach dem vergangenen Ausschreiben/ wie beygehende Specification sub A. ausweiset/ das Ihrige abgetragen. Hierauff sind zwar in Anno 1704. Term. Barthol. S. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. 2000. Scheffel Korn und 3000. dito Hafer / samt einer Quantität Rauch-Futter besage mehr angezogenen und vorhergehenden Landtags-Schlusses abermahl zu treugehorsamster Bezeugung gewilliget / uud ferner in dero Magazin nach Sora und Musca eine starcke Beyhülffe gelieffert worden/ es ist aber keines von beyden an eine Korn- oder Rauch-Futter-Steuer angesehen / und vor das letztere die würckliche Bezahlung theils baar geleistet/ theils aber/wie auch ingleichen die vor bißhero continuirende und auff postirung gestandene auch einquartierte Trouppen gelifferte Fourage auff die jährliche Miliz-Gelder decourtiren zu dürffen / bereits vermöge Rescripts angewiesen worden. Im übrigen ist in dem Marggraffthum Ober-Lausitz kein absonderliches Defensions-Werck niemahls aufgerichtet/und also auch keine Steuern à parte zu entrichten gewesen.

Die Accise ist als ein Surrogatum der Steuer zu Auffbringung derer Bewilligungen in denen

Sechs-

Sechs-Städten / so jura Status haben / und zwar von 9. biß 11. Monathen mit höchster Consterna- tion gesammter Stände zur Introduction gedie- hen / als welche dieselbe äussersten Fleisses / und mit Vorstellung vieler höchsterheblichen Motiven / insonderheit / daß solche wieder obangeführtes freyes Verwilligungs-Recht / auch denen Stän- den zukommendes jus subcollectandi, und von den uhralten Zeiten her eingeführten modum contri- buendi lauffe / jederzeit allerunterthänigst und in- ständigst depreciret / auch bey der letztgehaltenen Bewilligung Anno 1705. besage des darüber ein- gerichteten Landtag-Schlusses sich expresse al- lerunterthänigst bedungen / damit verschonet zu bleiben / wiedrigen Falls sie mit denen Verwilli- guns-Geldern nicht würden auffkommen können / von deren Ertrag aber nicht wir / sondern die aus dem Königl. und Churfürstl. Accis-Collegio in die vier Städte / Görlitz / Lauben / Camentz und Löbau ordinirte Accis-Einnehmer und Inspe- ctores genauere Nachricht zugeben wissen wer- den.

Die Magistrate derer beyden Städte Bu- dißin und Zittau aber haben die Accis Einnahme auf ein Jahr gegen baare Erlegung einer nahm- hafften Summa Geldes überkommen / wovon und dem dafür bereits geliefferten Quanto die sub B. nachstehende Recesse ein mehrers darthun können.

Sonsten sind in diesem Marggrafthum obbe- rührter Massen keine Landsteuern (ausser welche per modum subcollectationis nach geschehener

freyen Bewilligung solche aufzubringen von Land und Städten singulis imprimiret werden) üblichen.

Die Tranckſteuer oder Bierſteuer/ und was nach denen von andern Impoſten auffzufinden seyn möchte/werden bey dem Königl. und Churfürſtlichen Landes-Hauptmannſchafft eingenommen/ und vermögen Abgeordnete derer Stände von deren Betrag keine zuverläßige Nachricht beyzubringen.

II.

Des andern Paſſus wegen hat es die Beschaffenheit in dieſem Marggraffthum/ daß so offt von Land und Städten der Landes-Herrſchafft eine Bewilligung geſchiehet/ beyde Stände ſich über den Beytrag vernehmen/ und zeithero per quota, oder nach der Proportion von 8. und 7. ſelbigen verrichtet/ ſo daß wenn 15. auffzubringen ſeyn/das Land 8. und die Städte 7. darzu zu geben haben. Und bringet das erſte ſein Quantum vermittelſt der ſo genannten Rauchſteuern von denen Unterthanen und Mundguth-Steuern von denen Herrſchafften auff. Von denen Städten aber colligiret jede nachdeme unter ihnen getroffenen Vernehmen/ und ſo genannte quota ihr Quantum durch Steuern/ die jedes Orths wiederum diverſimode in quanto vel quali an theils Orthen nach dem Kauffpretio derer Immobilien nach Schocken/Beytrags-Gelder und Steuern imponiret zu werden pflegen.

III. Den

III.

Den dritten Punct belangend/sind in diesem Marggrafftthum gantz keine Domanial-Güther/ die Landes-herrlichen Intraden aber werden durch die Landes-Hauptmannschafft eingenommen/und fernerweit an die Königl. und Churfürstl. Cammer gelieffert. Die Landes-Hauptmannschafft aber bestehet in nachfolgenden 3. Personen / als dem Landes-Hauptmann/Herrn Johann Adolph von Ponickau auf Milkel / dem Gegenschreiber Herr George Rudolph von Spohr auf Wittnitz und Secretario Johann Friedrich Oßwald / welche durch ihre Subalternen / Zoll-Einnehmer/Gegenschreiber/Zollbereuter und dergleichen ihre obhabende Expeditiones in Budißin zu verrichten und daselbst mehrentheils ihren Auffenthalt haben. Uberdiß sind noch Landvögteyliche Intraden / so zu Unterhaltung des Gevollmächtigten Land-Voigts / (welche Charge anjetzo dem Königl. und Chur-Printz conferiret ist/) und deren davon dependirenden Justitien-Aemtern zu Budißin und Görlitz / nebst denen darzu gehörigen Cantzleyen und andern Bedienten gewiedmet sind.

IV.

So werden auch zu Folge des vierdten Puncts/ Deputirte die erforderten Landtags-Schlüsse/ welche sie innerhalb wenig Tagen von Hause erwarten/einzusenden nicht unterlassen. Welches

ches zu schuldigster Eröffnung zubringen nicht ermangeln sollen/

Ew. Excellentz/ und
unsers hochgeehrtsten
Herrns

Dienstschuldigst und
gehorsame

Sämmtliche Anwesende Deputirte von Land- und Städten des Marggraffthums Ober-Lausitz.

Leipzig den 8. Octobr.
1706.

Den 10. Octobr. 1706.

Die Proposition derer Herren Geheimbden Räthe bestunde in nachfolgenden Puncten:

Es sey gestern von des Herrn Graffens von Steinbocks Excellentz S. Königl. Majestät von Schweden hinterbracht/ und geschehe solches in nachfolgenden:

I.

Daß nehmlich 625000. Thaler Monathlich von denen alten und neuen Erblanden incl. derer Stiffter und Schwartzburgischen Portion, auch ande-

andere zu Lehen gehender Ländereyen verlanget werden.

2.

Von obiger Summa sollen 125000. Thaler für die Fourage herunter gehen / die 500000. Thaler an baarem Gelde ersetzet werden.

3.

Bey der Repartition setze man die Hufen zum Fundament, derer 60000. wären / daher 6000. Rationes prætendiret werden.

4.

Bey denen 500000. fundire man sich auf die 5. Millionen Schocke / und prætendire auf jedes Schock 3. Groschen.

5.

Dem Quartiers-Manne könte frey gelassen werden / ob er in naturâ die Kost liefern / oder diese bezahlen wolle / allein die Herren Schweden verlangten auf jeden Mann 2. Pfund Fleisch / Speck und Erbsen. Von oben schiene nichts abzudingen zu seyn / und solte noch heute denen Herren Geheimbden Räthen die Resolution hinterbracht werden.

Registratura.

Vorstehende Proposition ist durch die Herrn Directores des engern und weiten Ausschusses eröffnet / und darbey mit vorgestellet worden / daß zu solchen Beytrag der 625000. Thaler auch die beyden Marggraffthümer Ober- und Nie-

Nieder-Lausitz nebst denen Stifftern gezogen werden solten / und wolte man dargegen versichern / daß der übrige Troß und Bagage in Pohlen zurücke geschafft werden solte.

Die Repartition solle Morgen den 11. Ejusd. gemacht werden / dafern die Verwilligung erfolgte / wiedrigen Falls / sollen sie von Schweden / erstern Falls aber durch der Herren Geh. und Herrn Geh. Kriegs-Rath Schindlers Disposition ergehen / dieser aber will gerne aus jedem Creyße von der Landschafft einen oder etliche derer Commissarien zu seiner Information haben / weil er alleine sich darein nicht finden würde.

Hierauf

Sind die Herren derer vorsitzenden Städte zur Deliberation zur hochlöblichen Ritterschafft abgeschicket worden / welche bey ihrer Zurückkunfft vermeldet / daß die Ritterschafft auf die Unmöglichkeit sich bezogen / daß nehmlich dergleichen Anforderung im Lande nicht aufgebracht werden könne / man wäre dahero gesonnen / durch ein allerunterthänigstes Memorial bey Ihro Königl. Majestät in Schweden mit Vorstellung des Landes miserablen Zustandes um allergnädigste Moderation von Ritterschafft und Städten an höchstgedachte Majestät abzuschicken / zuvorhero aber bey Ihro Excellenz dem Herrn Graf Piper und dem Herrn Feld-Marschall Reinschilden eine Aufwartung thun zu lassen / indem dergleichen schon bey dem Herrn Feld-Marschall von Steinbock

bock geschehen wäre / dieser aber habe schlechterdings die Antwort ertheilet / daß die Landstände bey Königl. Majestät in Schweden weiter nichts richten würden / sondern er würde solches alles darbey verbleiben lassen / jedoch könten sie durch Suppliciren das Ihrige annoch versuchen. Worauf denn Herr Syndicus Gräve in Begriff gewesen ein allerunterthänigstes Memorial zu projectiren / solches auch zuförderst Ihro Excellentz dem Herrn Graf Piper und Rheinschilden zu communiciren / mit Bitte es Ihro Königl. Majestät selbst zu übergeben. Es lautet das Memorial folgender massen:

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König /

Allergnädigster Herr /

Als Ew. Königl. Majestät mit dero Kriegs-Macht in diese Chursächsische Lande einzurücken gefallen / so mögen wir zwar nicht in Abrede seyn / daß solches bey allen Eingesessenen eine ungemeine Consternation erwecket; Jedoch sind viele niedergeschlagene Gemüther nicht wenig wiederum aufgerichtet worden / da Ew. Königl. Majestät durch dero ausgelassene Declaration de dato Haupt-Quartier bey Krummen-Eltze den 26. Aug. (5. Septembr.) 1706. alle so in ihren Häusern und Wohnungen verbleiben / und gutwillig dasjenige / was zu dero Trouppen Noth-

durfft und Unterhaltung ihnen möchte auffgeleget werden/bezahlen und erlegen/ Dero Königl. Schutzes und Schirmes vor ihre Personen/ Vermögen und Handthierung allergnädigst zu versichern geruhet: Gleichwie nun in allerunterthänigsten festen Vertrauen auf dieses höchst-Königl. Wort/ wir und unsere Mitstände nicht nur bey den unsrigen unverrückt geblieben/ und Ew. Königl. Majestät Milice die Verpflegung nach Vermögen willigst gereichet, sondern auch/ nachdem auff Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl durch Dero General Kriegs-Commissariat wir zu fernerer Einrichtung der Provision anhero erfordert worden/ uns ungesäumt eingefunden haben/ des weitern Vortrags mit geziemenden Respect zu erwarten; Also leben wir der ungezweiffelten Hoffnung/ Ew. Königl. Majest. werden Dero vertrösteten Königl. Clementz nach/ weiter und würcklich uns angedeyhen/ und nach derselben diese unsere allerunterthänigste Bitte statt finden lassen: Es ist wegen hochgedachten General-Kriegs-Commissariats dem gesammten Lande heutiges Tages angesonnen worden/ vor Ew. Königl. Majestät in diesem Lande stehende Milice Monathlich die Summa von 625000. Thaler theils baar theils an Fourage zu lieffern. Ob nun wohl Ew. Königl. Majest. höchsten Befehle wir allenthalben gehorsamst nachzuleben willig seynd/ so will doch dieses Postulatum zu erfüllen unsere Kräffte weit übersteigen. Denn es geruhen Ew. Königl. Majestät allergnädigst zugestatten/ Deroselben in tieffster Submission vorzustellen/ daß

1.) Diese

1.) diese Lande von gar weniger Etendue, 2.) nicht von solcher Fruchtbarkeit / wie andere mit reichen Uberfluß aller Nothdurfft versehende Provincien / 3.) an keinen Schiffreichen Flüssen und andern zur Absuhre bequemen Gelegenheit situiret. 4) vielen Mißwachs und andern biß anhero erlittenen Calamitäten unterworffen / 5.) durch die von etlichen Jahren her obgehabte viele Præstationes gäntzlich enerviret / auch 6.) der heurige Zuwachs am Geträyde / Heu und andern Lebens-Mitteln (welche fast das eintzige sind / wovon der gröste Theil des Landes seine Subsistence und Abgaben erlangen muß) durch den bißherigen Durch-March und Still-Lager der Armee an denen Orthen / welche es betroffen / meistens auffgezehret / und solcher Gestalt das Land in gröstes Armuth gestürtzet worden. Bevorab da 7.) Handel und Wandel gäntzlich darnieder liegt / und dergestalt derjenige Zugang / welcher sonsten durch diesen Canal von auswärts eingeflossen / sich völlig verlohren; Bey welcher Wahren / für Augen liegenden Bewandnüß / Ew. Königl. Majestät selbst höchsterleuchtet zu ermessen geruhen wollen / daß mit obgemeldter hohen Summa Monathlich aufzukommen diesem Lande eine offenbahre Unmöglichkeit sey. Diesem nach flehen Ew. Königl. Majest. wir in aller tieffster Demuth an / mehrbesagte Anforderung in Königl. Gnaden auff ein leidliches zu moderiren / und dero allergnädigste Resolution schrifftlich wiederfahren zu lassen; Ingleichen daß doch derer Adelichen / Geistlichen und anderer in diesen Landen gewöhnlicher massen exi-

mirten Personen und Häuser/ bey jetziger Bequartierung verschonet und unbelegt bleiben möchten/ damit wenn wir die Erträglichkeit durch alle ersinliche Mittel ausfinden können/ wir uns dergestalt heraus zu lassen vermögen/ daß Ew. Königl. Majestät vielmehr unsern Gehorsam zu erkennen/ als wenn wir ein mehrers versprechen solten/ als in der That zu leisten möglich/ dero Armée Gebruch leiden/ und daraus ohne Verschulden einige Ungnade wieder uns erwecket werden könte/ die wir sonsten lieber im Wercke/ als mit Worten darzulegen geflissen sind/ wie wir in allertieffster Submission seyn

Ew. Königl. Majestät

Leipzig den 11. Octobr. 1706.

allerunterthänigst gehorsamste

Sämmtliche anwesende Stände von Ritterschafft und Städten des Churfürstenthums Sachsen.

An S. Königl. Majestät in Schweden.

Ihro

Jhro Königl. Majestät gnädigste Resolution auf das von denen sämmtlich in Leipzig anjetzo anwesenden Ständen des Churfürstenthums Sachsen insinuirtes unterthänigstes Memorial, Geben im Haupt-Quartier zu Alt-Raunstädt den 3. (13. Octobr.) 1706.

Es haben Königl. Majestät aus der Stände eingekommenen unterthänigen Memorial ihnen gnädigst vortragen lassen / was Gestalt dieselbe zu Erlegung des von Königl. General-Kriegs-Commissariat Monathlich erforderten 625000. Thaler theils baar / theils an Fourage ihre und des Landes Unvermögenheit vorschützen / und dannenhero um Moderirung solcher Anforderung auf ein leidliches unterthänigst angehalten. Nun wären Königl. Majestät zwar in Gnaden wohl geneigt in dergleichen Abschlag zu willigen / wenn solches jetzige Umstände und die Nothdurfft der Armée leiden wolte. Wenn aber zu derselben Verpflegung und Unterhalt obige Summa unumgänglich erfordert wird / als werden die Stände dahin bedacht seyn / dieselbe aufzubringen und beym Königl. General-Kriegs-Commissariat zu erlegen. Was sonsten die Eximirung derer Adelichen / Geistl. und anderer Personen betrifft / so halten Königl. Majestät davor / daß selbige bey jetzigen Vorfallenheiten so viel ehender zur Beyhülffe zunehmen / als ohnedem wegen grosser Schwürigkeit zu Aufbringung

des

des erforderten Quanti geklaget wird. Ubrigens verbleiben Königl. Majestät den Ständen mit Königl. Hulden wohl beygethan. Datum ut supra.

Carolus,

(L. S.)

C. Piper.

Resolution.

Für die in Leipzig versammleten Stände des Churfürstenthums Sachsen.

Den 13. Octobr. 1706.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König und Churfürst ꝛc.

Allergnädigster Herr ꝛc.

EW Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. geruhen allergnädigst sich zurücke zu

zu entsinnen/was massen derselben aus unterschiedenen Landes-Creyßen vor einiger Zeit allerunterthänigst die Nothwendigkeit vorgestellet/ und um allergnädigste Permission gebethen worden / daß nach Einrückung der Königl. Schwedischen Armée in dieses Land die Conservation desselben erfordere/ an höchstgedachte Ihro Königl. Majestät gewisse Abschickungen zu thun / und um solche Verfügung geziemend zu bitten / daß das Land nicht gäntzlich verderbet/sondern noch bey jetzigen Stande auffgericht erhalten / auch weil dieses wichtige Werck nicht ohne allerhand und unumgänglichen Aufwand zu Werck zu richten/daß dannenhero vermittelst einer gewissen Anlage das Bedürffnüß aufzubringen/ und durch Deputirte von Ritterschafft und Städten solche Creyß-Cassen einzurichten und zu administriren verstattet werden möchte. Gleichwie wir nun mit allerunterthänigsten Danck erkennen / daß Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. dieses gantze Vorhaben nicht improbirret / sondern unter gewisser Præcaution denen Ständen zu ihrer vor Augen führender Pflicht verbundenen Convenientz in höchsten Gnaden überlassen ; Also haben wir hierauff in allerunterthänigster Devotion Hand zum Werck geleget/und verhoffen/es solle nicht ohne Effect seyn. Dieweil aber/ wie leicht zu ermessen/ solches ohne merckliche Unkosten nicht geschehen mag / man auch ferner Spesen benöthiget seyn wird ; So haben wir nicht Umgang nehmen

men können / zu Erlangung des Bedürffnüsses besondere Anlagen in denen Creyßen so wohl von der Ritterschafft als von Städten anzulegen / und dergestalt einzubringen / daß alles in die zugleich angerichteten Cassen eingelieffert / und daraus sich der Nothdurfft erholet werde. Wann dann Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. wir von dieser nunmehro bewerckstelligten Anstalt hiermit allerunterthänigsten Bericht zu erstatten / unsere Pflicht-Schuldigkeit befunden / als leben wir des zuverläßigen festen Vertrauens / Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. werden solches destoweniger lassen entgegen seyn / indem darunter kein ander Absehen von uns geführet wird / denn des Landes Erhaltung / so viel an uns und bey gegenwärtigen Conjuncturen möglich / in auffrichtiger Treue zu befördern / und noch mehr Schaden abzuwenden / hiernechst auch dergleichen so wohl sonsten / als sonderlich in der gnädigsten Landtags-Abschiede de Anno 1661. denen Creyßen in Landes-Fürstl. Hulden uns deutlich bewilliget worden / dahero wir auch in dergleichen ungezweiffelten Zuversicht bitten / denen Beamten in allen Creyßen allergnädigst gemessen anzubefehlen / daß von denen ihnen anvertrauten Amts-Unterthanen / welches des daraus verhoffenden Guten / so wohl als wir und unsere Mitstände und Unterthanen zugeniessen haben / das Ihrige ebenfalls ungesäumt einbringen / und in die Creyßische Orte lief-

fern /

lieffern/ wir aber verharren in ausgesetzter treuester Devotion

Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl.

Leipzig/ den 13. Octobr. 1706.

allerunterthänigst gehorsamste

Anwesende Deputirte aus der Landschafft von Ritterschafft und Städten.

An Jhro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc.

Den 14. Octobr. 1706.

P. P.

OB wir zwar der allerunterthänigsten Zuversicht gewesen/ Ew. Königl. Majestät werde auf unser flehentliches Bitten / Jhre Weltgepriesene Clementz und Gnade auch diesen armen Evangelischen Landen wiederfahren lassen / und das von uns begehrte hohe Quantum an 625000. Thaler incl. 125000. Thaler an Fourage in Königl. Gnaden also moderiren / daß so wohl dero selbsteigene Armée in diesem Churfürstenthum subsistiren / als auch des unschuldigen Landes gäntz-

gänzlicher Ruin verhütet werden könne. So haben wir doch aus Dero allergnädigsten Resolution de dato 3. (13. huj.) mit höchster Consternation vernehmen müssen / daß Ew. Königl. Majestät auf obgedachten Postulatis noch immer bestehen. Wir wollen Allergnädigster König und Herr wol nichts liebers wünschen / als daß es in dieses bereits sehr ruinirten Landes-Kräfften und Vermögen stünde / Deroselben allergnädigsten Befehl allergehorsamst zu erfüllen / und würden auch das Alleräusserste darzu anzuwenden nicht ermangeln / weil es aber ein pur lauteres unmögliches Werck ist / daß diese kleine und bereits sehr ruinirte Lande dergleichen Last auf sich nehmen / vielweniger eine Zeitlang ertragen können. So erachten wir unserer Schuldigkeit zu seyn / Ew. Königl. Majestät mit der allertieffsten Submission und Respect vorzutragen / daß bey solcher Bewandnüß Dero Armée in kurtzer Zeit an allen und absonderlich an der Fourage grossen Gebruch leiden werde / von baarem Gelde aber sind wir dermassen erschöpffet / daß wir zu grossen Summen weder Rath noch Hülffe wissen. Es bleibet uns also allergnädigster König und Herr nichts mehr übrig / als daß wir unsere Zuflucht zu GOtt / und zu Ew. Königl. Majestät hoher Clementz und Gnade nehmen / und in tieffster Demuth bitten / sie wollen die angesonnenen 60000 Portiones un̄ Rationes biß auf 40000, incl. derer beyden Marggraffthümer / Ober- und Nieder-Lausitz / der Stiffter und Graffschafften / allergnädigst moderiren / und den Soldaten doch bescheiden lassen / daß er in Mangelung des Gel-

des

des bey dem Qvartiers-Manne mit Haußmanns-Kost verlieb nehme/und würden diese 40000. Portiones und so viel Rationes beyde zusammen nur zu 8. Groschen gerechnet / eine grosse Summa Monathlich von 320000. Thaler betragen. Uberdiß wollen wir excl. beyder Marggraffthümer / Stiffter und Graffschafften uns bemühen / bey Auswärtigen auf des Landes Credit / so ferne es immer möglich/eine Summa von 400000. Thaler Curr. Zinßbar aufzunehmen / und dieselbe binnen 3. Monathen von Dato zu Dero General-Kriegs-Commissariat nach und nach baar und überhaupt incl. dessen was bereits darauf von einigen Orten in Abschlag abgetragen / bezahlen zu lassen. Und gleichwie diese allerunterthänigste Offerte das Vermögen und die Beschaffenheit dieses armen Landes weit übersteiget; Also getrösten wir uns nochmahln allergnädigster Erhörung / massen wir darum gantz inständigst und flehentlich bitten/wir und unsere Posterität werden es als eine hohe Königl. Gnade und sonderbahre Clementz mit unvergeßlichen Andencken rühmen und erkennen/ auch Lebenslang verbleiben

Ew. Königl. Majestät

Leipzig den 14. Octobr. 1706.

allerunterthänigst gehorsamste
Anwesende Deputirte von Ritterschafft und Städten des Churfürstenthums Sachsen 2c.

An
Ihro Königl. Majestät
in Schweden.

E   Den

Den 18. Octobr. 1706.

Project,

Wornach S. Königl. Majestät in Schweden Trouppen zu delogiren wären / und zwar wenn 10000. Rationes zu repartiren sind / werden zuförderst abzuziehen seyn /

1041. Vor die beyden Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz / jedoch nur pro nunc, & absque consequentia.

501. Rationes vor die beyden Stiffter Merseb. und Naumburg.

109. Rationes vor die Schwartzburgische Graf- schafft.

thut :

1656. Rationes.

Von obiger Summa derer 10000. abgezogen / verbleiben 8344. Rationes.

Worvon zukommen /

500. Rationes - -	dem Chur-	Creyß.
963. - - -	Thüringischen	
2254. und eine halbe -	Meißnischen	
1845. und drey vierdtheil -	Leipziger	
2005. - - -	Ertzgebürgischen	
497. und eine halbe -	Voigtländischen	
278. und ein vierdtheil	Neustädtischen	

8344. Rationes.

Summa in allen 10000. Rationes.

Von

Von diesem Quanto derer 8344. Rationes die Portiones, so der Graffschafft Mannsfeld bißhero aus dem Kriegs-Collegio immediate zugetheilet worden/und davon man dieses Orts keine Nachricht hat/ferner abzuziehen/ und so dann bey denen Creyßen eine anderweitige Repartition darauf zu machen.

Auf einen Quatember sollen liefern.

1489. Thaler 16. Groschen Chur-Creyß.

654. Thaler 5. Groschen Aemter und die Stadt Bitterfeld / incl. Städtlein Gommern / welche beyde unter dem Amts Quanto mit begriffen / und in denen Rechnungen davon nicht separiret werden.

88. Thaler 7. Groschen Amtsassen.
215. - 19 - 7. pf. Schrifftsassen.
531. - 14 - 10. - Städte.
ut s.

1440. Thaler 2. Gr. 3. pf. Thüringische Creyß. Churfürstl. Antheils.

35. Thaler 4. Gr. - Schul-Amt Pforta.
1254. - 22. - 3 - Schrifftsäßige Ritterschafft.
635. Thaler - - Städtlein Tennstädt.
ut s.

1668. Thaler 23. Gr. 7. und einen halben Pfennig Thüringische Creyß/ Hochfürstl. Antheils.

879. , 17. , 11. und ein dreyviertels pf. Aemter.

153. , 20 , 5 , Fürstl. Amts und Schrifftsäßige Ritterschafft.

635. , 9 , 2. und ein derydrittels pf. Städte.

ut s.

313. , 15. , 6. und ein dreyviertels Pf. Meißmische Creyß/ als:

2248. , 6 , 11. und ein viertels pf. Aemter.

incl. Stadt Finsterwalda / so vom Amts Quanto nicht gesondert.

500. , 2 , 2 und ein halber pf. Amtsassen.

2621. , 22 , 10 , Schrifftsassen.

1943. , 7 , 7 , Städte.

ut s.

5973. Thaler 20. , 4. , Ertzgebürgische Creyß / als:

2220. , 14 , - , Aemter.

383. , 3 , 7 , Amtsassen.

1261. , 21. 9 , Schrifft-sassen / incl. der Schönburgischen Aemter.

2108. , 5 , - , Städte.

ut s.

176. Thaler 11. - 3 - Leipziger Creyß / als:
1028. - 17. - 7 - Aemter / incl. Stadt Zörbig / so vom Amts Quanto nicht separiret / wie auch Schul-Amt Grimma.
473 - 19 - 10 - Amtsassen.
4369 - 19. - --- - Schrifftsassen.
2340 - 7 - 10 - Städte.
ut s.

321. Thaler 3. Gr. 6. Pf. Stifft Wurtzen / als:
64. 3 - -- - Aemter.
3. 10 - -- - Amtsassen.
114. 17 - 11 - Schrifftsassen.
128. - 20 - 7 - Städte.
ut s.

1481. Thaler 21. Groschen 9. Pf. Voigtländische Creyß / als:
263. Thaler 16. Gr. 10. Pf. Aemter /
150. - -- - 6 - Fürstl. oder Amtsäßige Ritterschafft.
774. - 21 - 7 Churfürstl. Schriftsäßige Ritterschafft.
293 - 6 - 20 - Städte.
ut s.

828. Thaler 20. Groschen 4. Pf. Neustädtische Creyß / als:
285. Thaler 18. Gr. 2. Pf. Aemter.
355. - - 21 - 8 - Fürst. oder Amtsäßige Ritterschafft.
187. - 4 - 6 - Städte

Summa 25664. Thaler 14. Gr. 7. und einen halben Pfennig als:

7720. Thaler	7.	Gr.	6.	Pf.	Aemter.
2072.	= 6	=	9. und einen halben Pfennig		Amtsassen.
7623.	= 19	=	11.	=	Schrifftsassen.
8248.	= 4	=	4. und ein dreyviertels Pfennig		Städte.

ut s.

Miliz-Steuer Haupt-Cassa.

Sign. Dreßden am 1. Febr. 1707.

Project,

Nachdem S. Königl. Majestät in Schweden die Delogirung der im Churfürstenthum Sachsen habenden Armee eher anzunehmen nicht gesonnen/ biß zuförderst wegen derer von den gesammten Landen incl. der Domainen/ Stiffter/ Ober- und Nieder-Lausitz und derer Grafschafften/ wie auch der Fourage und Verpflegung geforderten 625000. Thaler halber Vergleich getroffen/ als haben Herren Stände von Ritterschafft und Städten der sieben Creyße in der so genannten alten Erblanden sich zusammen gesetzet und

und nachfolgenden Vorschlag abgefasset / daß nehmlich:

I.

Die Ratæ der Stiffter / auch Ober- und Nieder-Lausitz / ingleichen derer Schwartzburgischen und Stollbergischen und andern Graf- und Herrschafften von dem Antheil erwehnter sieben Creyße zu separiren und diese Separation zu tractiren.

II.

Daß die sieben Creyße ebenfalls erböthig / auf so lange / als die Königl. Schwedische Armee im Lande stünde / und also überhaupt zu Verhütung der angedroheten Executionen sich alleine um eine gewisse Summa zu vergleichen / welchen Vergleich aber

III.

Zu derer und dem Lande proportionirlichen Einrichtung auch zu fernerer Bewilligung nach Ausruckung der Schwedischen Armee / Sie Herren Stände sich einer ordentlichen Zusammenkunfft weil ohne diß in diesem Jahre die Bewilligung sich endiget / unzweiffentlich versehen / es setzen aber

IV.

Herren Stände zum Grunde ihrer Offerte, daß die unbewilligten Quatember, ingleichen die ohne vorher gegangene Bewilligung dem Lande auferlegt / / allzuempfindlich fallende / dasselbe gantz enervirende / auch ausser aller Verfassung und unentbehrlichen Credit setzende General-Consumtions-Accise künfftig cessiren und aufhören

 werde /

werde / ohne deren Aufhebung sie zu keiner Verwilligung im Stande wären / bey welcher Bewandnüß und wenn die unbewilligten bißherigen Abgaben auffhöreten.

V.

Die Stände vor sich ihr Absehen auf eine Summa von 400000. Thaler zu 24. Groschen gerechnet / incl. des Ritterschafftl. Beytrags ein vor allemahl und also überhaupt vor die gantze Zeit ihres Auffenthalts entrichten wollen.

VI.

His præsuppositis, wolle man nicht allein zu nur erwehnter Summe der 400000. Thaler / sondern auch zugleich dem von der Schwedischen auf diese sieben Creyße Miliz-Contingent die Fourage und Natural-Verpflegung nach des Quartiers-Manns Hauß-Kost / massen der Schwedische Anschlag bey uns unpracticable, sich verstehen / welches nach bereits gezogenen Calculo ein aufzuwendendes Quantum Monathlich 81805. Thaler 13. Gr. 4. pf. nur auf 10000. Portiones und so viel Rationes gerechnet / gleichfals betragen würde.

VII.

Weil aber obige Summa der 400000. Thaler im Lande baar aufzubringen eine wahre Unmöglichkeit / als wolle man an frembden Orten auf des Landes Credit und Gegen-Verpfändung desselben / jedoch mit Consens Ihro Königl. Majestät unsers allergnädigsten Herrns / die obgedachte Summa der 400000. Thaler Vorlehns-Weise aufzubringen / und solche biß zu völligen Abtrag

zu

zu verzinsen/ auch bey einer künfftigen Landes-Zusammenkunfft wegen Bezahlung des Capitals und Zinsen/ auf gewisse abgeredete Termine einzurichten bedacht seyn.

VIII.

Ob nun schon der Unbequartierte (daferne die Miliz nicht egalement repariret und delogiret würde) dem allzusehr Bequartierten durch Zufuhre oder sonsten einen proportionirlichen Beytrag zu thun hat / so hätten doch selbige auch von dem verwilligten Quatember und Pfennigen eine Compensation, darüber sich zu vergleichen / zugemessen/ wie denn auch

IX.

Von diesen bewilligten Quatember und Pfennigen zur Wiederbeystellung des dem Lande bißhero entgangenen Credits, und dessen Conservation auf die Land- und Tranckstener / und zwar diese nach dem bewilligten Quanto ingleichen zur Vergnügung der Piarum causarum der Chur- und Fürstl. Deputaten und dergleichen / item zum Unterhalt der Guarnisonen und Guarden etwa auf 2. Quatember und 2. Pfennig wie auch dem einen verwilligten Pfennig zu den Gesandschaffts-Spesen jedoch nur Zuschuß weise / auch den Fleisch-Pfennig zu salarirung der hohen Collegiorum und Verzinsung derer mit Einwilligung der Landschafft aufgenommenen Capitalien Reflexion zumachen / damit das Land in seine vorige Verfassung wieder gesetzet/ und darinne erhalten werde.

X.

Aber auch zu diesen würde sich die Anwesenheit getreuer Landschafft nicht verbinden können / daferne nicht ietztbesagter massen die Steuer ihrer Verfassung gemäß / in ihre vorige Ordnung gebracht / oder Ihro Königl. Majestät von Schweden mit dem Offerto nicht vergnüget seyn / sondern das Land höher anstrengen / oder selbst zum unzweiffelhafften Ruin des Landes / die Execution vornehmen wolten / welche abzuwenden

XI.

Die getreue Landschafft gern mit einer Baarschafft / daferne solche so bald aufzubringen möglich ehe noch obbeschriebener Massen mit einem frembden Creditore man sich vereinigte vorkommen wolte.

XII.

Weil aber einige Orte bereits in Abschlag eine ziemliche Summa prænumeriren müssen / also wäre auch solche von obgedachten Quanto abzutragen.

Pro Memoria.

Das Quantum der Schocke der Stiffter Merseburg und Naumburg ist bereits ausgeantwortet worden / und gereichet zur Nachricht / daß das Stifft Naumburg eigentlich Mater, das Stifft Zeitz aber Filia sey / dahero wenn von Stifft Naumburg gesprochen / das Stifft Zeitz gleich darunter begriffen wird / stecken also die

Scho-

Schocke des Stiffts Zeitz zugleich unter den Schocken des Stiffts Naumburg.

Das Fürstl. und Gräffliche Hauß Schwartzburg hat folgende Schocke über sich.

32693. Schocke : wegen	Heringen	] Diese beyden Aemter gehöre eigentlich zur Grafschafft Stollberg / sind aber voriezt gemeinschafftlich Schwartzburgisch und Stollbergisch.
39133. " " " "	Kelbern	]

Ferner

10908. und ein halb	Schock Ebeleben
4840. " " "	Bodenheiligen/ so eigentlich Adeliche Güther/ nachhero aber an das Fürstliche und Gräffliche Hauß Schwartzburg gediehen sind ; So viel aber die Stollbergische Aemter Roßla und Quessenberga betrifft / so stecket das Quantum ihrer Schocke / welche man so fort nicht in Erfahrung bringen können/ unter dem Quanto der Schocke des gantzen Thüringischen Creyßes/ und werden also gedachten beyden Aemtern nach Proportion derselben die Rationes und Portiones zum Beytrage assigniret.

Den

Den 19. Octobr. 1706.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König und Churfürst 2c.
Allergnädigster Herr 2c.

Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. unverborgen/ was massen von dem Königl. Schwedischen General- Kriegs- Commissariat die gesammten Stände dieses höchstlöblichsten Churfürstenthums anhero zusammen verschrieben worden. Wenn wir denn darauff uns durch Regulirte allhier einzufinden uns nicht zu entbrechen gewust / und aber Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. nach dem Exempel dero Glorwürdigsten Herren Vorfahren an der Chur / sonderlich Churfürst Augusti, wie auch Churfürst Johann Georgen des Andern Christmildesten Andenckens andere willwührige Convente allergnädigst verstattet / und auf solche Fälle die Auslösung aus der Steuer zu erheben in Landes Fürstl. Hulden beliebet worden / in dessen Erwegung bey diesem Convent solches destomehr statt finden wird / da wir nicht aus eigener Bewegung / sondern auf des obgedachten General-Commissariat Beschreibung uns zusammen begeben müssen: Als gelanget an Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. unser allerunterthänigstes Bitten / in höchsten Gnaden zugeruhen / und gemessen anzubefehlen / daß denen zu gegenwärtiger unumbgänglicher Landes-

Ver-

Versammelung / darzu Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. eigenen hohen Interesse vor Conservation des Landes auf unserer Seite einig und allein deliberiret wird / benöthigten üblichen Auslösungs und anderer Kosten / wie auch diejenigen / so zu Abschickungen / welche in die Schwedische General Commission aus etlichen Creyßen zu Verhütung grössern Unheils ergangen verwendet werden müssen/aus dem parateſten Mitteln der Steuer uns gewöhnlicher massen gereichet werden. Dessen wir uns gehorsamst getrösten und in pflichtschuldigster Devotion verbleiben

Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl.

Leipzig/ den 19. Octobr. 1706.

allerunterthänigst gehorsamste

Anwesende Deputirte aus der Landschafft von Ritterschafft und Städten.

An Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc.

Den

Den 20. Octobr. 1706.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König und Churfürst rc.

Allergnädigster Herr/

GLeichwie Ew. Königl. Majestät erster Antritt zu dero Churfürstl. Landes-Regierung nicht nur diesen dero getreuen Erblanden / sondern auch dem gantzen Römischen Reiche sonderbahre Freude und Hoffnung erwünschten Friedens und vielen Guten erwecket; Also kan insonderheit uns und unsern Mitständen / als Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. treuesten Vasallen und Unterthanen keine grössere Freude und Beruhigung wiederfahren / als Ew Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl Gesundheit / sammt Königl. glückseeligsten Wohlstande zu vernehmen / indem nechst GOtt mit demselbigen unser Wolseyn unauflößlich verknüpffet zu seyn / Wir in Allerunterthänigkeit erkennen / und dahero um dessen selbst erwehlten Anwachs und Beständigkeit die himmlische Güte mit inniglicher Begierde anflehen. Sollen aber darneben hierdurchallerunterthänigst nicht bergen / wie auch ohnedem zur Gnüge bekannt seyn wird / was massen vor Monaths-Frist Ihro Königl. Majestät von Schweden mit einer starcken Armée in diese Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Chur- und Erb-Lande unvermuthet eingebrochen / darauf die

sämmt-

sämmtlichen Stände durch ausgelassene Circular-Schreiben an alle Provincien und Creyße bey Vermeidung angedroheter Ungnade anhero nacher Leipzig zusammen beruffen/und da mit Vorbewust Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. hohen Geheimbden Consilii wir uns allhier in dem Absehen eingefunden/ damit nicht durch unser Aussenbleiben die uns überschwemmete Macht irritiret und zu gäntzlicher Desolirung des Landes gereitzet/vielmehr versuchet werden möchte: ob auf eine oder andere Weise Mittel auszufinden / wie Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. und dero hohen Posterität das Land noch einiger Massen zu conserviren und den gäntzlichen Ruin abzuwenden; So sind hernach solche hohe Postulata an uns gebracht / indem Monathlich 625000. Thaler gefordert werden / daß dieselben zu vergnügen bey dem ohne diß verarmten Zustande des Landes eine offenbahre Unmöglichkeit ist/bevorab da die Fourage allbereit dermassen aufgezehret / daß kaum noch auf zwey Monath im Lande aufzubringen seyn wird / desgleichen andere Lebens-Mittel gleicher Gestalt zum äussersten consumiret werden / also/ daß der Landmann kein Vieh erhalten kan / das Feld unbestellet liegen bleiben muß / darneben alle übrige Nahrungs- und Gewerbs-Mittel verschwinden/ die Unterthanen sich verliehren/ und folglich nichts anders / als die Devastation und auf lange Jahre hinaus unverbesserliche Verödung/ so bereits einen grossen Anfang genommen/ erfolgen/und wo uns nicht der barmhertzige GOtt

mit

mit seiner allmächtigen Hülffe zustatten kömmt/ vollends den Garaus machen wird/ welches uns denn destomehr zu Gemüthe steiget/ da wir erfahren müssen/ wie sich Leute finden sollen/ welche denen Schweden das Land verunglimpffen/ vermögender vorbilden/ als es in der That ist / auch dadurch das gemeine Unglück unverantwortlicher Weise vergrössern. Ob wir auch gleich endlich mit dem Königl. Schwedischen General-Kriegs-Commissariat auf eine gewisse und leidlichere Summe accordiren möchten ; So würde doch solche nicht anders/ als durch ein Anlehn bey Benachbarten hohen Häuptern gegen annehmliche gnugsame Versicherung aufzubringen seyn / solche Versicherung aber anderer Gestalt nicht ertheilet noch angenommen werden können/ wo nicht vorhero das Land in seine vormahlige Verfassung und Credit durch Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. nach Dero gegen dieses Land tragenden Landes-väterlichen Hulde restituiret worden; Nachdem daß Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. mit demselben in diesen hochbetrübten Zustande allergnädigstes Mitleiden tragen/ wir allerunterthänigst versichert sind; So haben Deroselben wir hierdurch in allergehorsamster Devotion davon Eröffnung zuthun nicht unterlassen sollen/ würden auch solches durch gewisse Abgeschickte unsers Mittels bald Anfangs gethan haben / woferne uns nicht theils die Unwissenheit / wo Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. jetzo mit dero Trouppen stehen/ theils die Verlegung aller Strassen und grosse

Un-

Unsicherheit biß anhero davon abgehalten; Dahero wir solches in keinen Ungnaden zu vermercken/ zugleich aber auch dieses allergehorsamst bitten / Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. wollen sich keines andern als unaussetzlicher treuester Devotion zu uns und allen versehen/ und demnach / so etwa jemand ein wiedriges von unserer Bezeigung vorzubringen sich unterstehen solte/ demselben kein Gehör zu geben geruhen; Wir leben übrigens der ungezweiffelten festen Zuversicht/ Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. werden von selbst durch zulängliche Mittel dero armes und getreues Land aus aller Gefahr möglichst zuretten allergnädigst geneigt seyn/ zu dero Königl. und Churfürstl. Hulden wir uns und unsere Mitstände allerunterthänigst empfehlen / und in aufrichtigster pflichtschuldigster Treue Lebenslang verbleiben/

Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl.
Leipzig den 20. Octobr.
1706.

allerunterthänigst
gehorsamste

Anwesende Deputirte derer Landstände von Ritterschafft und Städten 2c.

An
Ihro Königl. Majestät
in Pohlen/und Churfürstl. Durchl. zu
Sachsen 2c.

Allerunterthänigstes Inserat
auch

Allergnädigster König und Chur-Fürst.

Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. sollen wir ferner allerunterthänigst nicht verhalten/ wie mit Vorwissen dero hochansehnlichen Anwesenden Herren Geheimbden Räthen wir dem Königl. Schwedischen General-Kriegs-Commissariat auf dessen inständigstes Begehren zu Verhütung befahrenden grössern Ubels die Summa von 400000. Thaler in Fristen zu bezahlen / und darüber die Portiones und Rationes in naturâ zu liefern / welches auch zum wenigsten 300000. Thaler Monathlich beträgt/ allbereit offeriret / sind aber darauf noch zur Zeit mit keiner Resolution versehen / welches uns in nicht geringe Bekümmernüß setzet.

Ew. Königl. Majestät und
Churfürstl. Durchl.

Datum ut in Literis.

allerunterthänigst
gehorsamste
Anwesende Deputirte derer Land-stände von Ritterschafft und Städten.

Vor-

Vorstehendes allerunterthänigstes Memorial ist Ihro Eminentz dem Herrn Cardinal von Sachsen-Zeitz bey dero hiesigen Durchreise nacher Pohlen zu selbstigen Insinuation an Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ geziemend aufgetragen.

Den 20. Octobr. 1706.

Hochgebohrner Graf/

Hochgeneigter Herr/

IN was betrübten Zustand dieses hochlöbl. Churfürstenthum und Lande/ durch den Einbruch der Königl. Schwedischen Armée durch GOttes Verhängniß verfallen / ist Ew. Gräffl. Excellentz ohne unsere weitläufftige Vorstellung zur Gnüge bekannt/ zum wenigsten können wir davon mit Warheit melden/ daß nachdem diese Miliz von der Zeit ihrer Einrückung an biß hieher ohn ein gewisses Reglement gestanden / der größte Theil des Landes an Fourage und allen / was darzu gehöret / auch andern Lebens-Mitteln dergestalt ausgezehret sey/ daß weder sie selbst in die

Länge allhier subsistiren / noch auch der Land-Mann den Rest seines Viehes den Winter hindurch erhalten / das Feld bestellen / noch vor sich und die Seinigen das unentbehrliche Bedürffnüß haben können / wie denn auch überdiß aller Handel und Wandel / Manufacturen / und woher sonsten vor die allergnädigste Landes-Herrschafft die behörige Præstanda, so wohl andere Nothdurfft zu nehmen passim darnieder liegen / und fast kein Rettungs-Mittel mehr übrig scheinet / Ew. Gräffl. Excellentz referiren wir dieses mit desto freyen Muthe / als dero patriotischen Propension vor das gemeine Wolseyn des Landes / mit welchem Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. unsers Allergnädigsten Herrn / hohes Interesse unauflößlich verknüpffet stehet / wir sattsam vergewissert sind. Es hat uns auch solcher hartdringender Nothstand veranlasset / als wir vernommen / wie Ihro Eminentz der Herr Cardinal von Sachsen und Bischoff von Raab nacher Pohlen zu gehen im Begriff seyn sollen / Ihro Eminentz bey dero hiesigen Durchreise geziemend anzubringen / und höchstgedachter Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. unsere Nothdurfft nach dem Ihro mit gegebenen und hier oben schrifftlich inliegenden allerunterthänigsten Memorial mit dero hohen Vorbitte dergestalt secundiren / auf daß der höchstbedürffigen Befreyung wir uns auf ein oder die andere Weise bald zugetrösten haben möchten. Wäre uns auch destomehr vonnöthen / daß nachdem das Königl.

nigliche Schwedische General- Kriegs-Commissariat dem Lande Monathlich eine Lieferung von 625000. Thaler angefordert / und wir mit Vorbewust derer Anwesenden hochansehnlichen Herrn Geheimbden Räthe darauf überhaupt 400000. Thaler nebst Reichung der Natural Verpflegung vor Mann und Pferd die jeglichen Monath auf 300000. Thaler beläufft / offeriret / uns aber darauf noch keine beständige Resolution zugekommen / inzwischen mit Aufzehrung alles Vorraths fortgefahren wird / und wir uns immer des ärgern annoch zu befahren. Allermassen nun nicht zu zweiffeln / daß mit höchstbesagter Ihro Eminentz Ew. Gräfl. Excellentz dero kräfftigste Vorbitte vor das arme Land zu vermögen geruhen möchten / solches einen desto nachdrücklichen Effect haben würde; Also haben Ew. Gräfl. Excellentz wir hiervon dadurch Eröffnung zuthun nicht unterlassen mögen / mit untergebenster Bitte / Ew. Gräfl. Excellentz wollen aus Compassion vor das bedrängte Vaterland derselben nicht entgegen seyn lassen / mit mehr höchstermeldeten Herrn Cardinals Eminentz bey Gelegenheit von der Sache zu communiciren / und alles zum gemeinen Besten nach dero hohen Vermögen richten zu helffen. Ew. Gräfl. Excellentz werden dadurch Ihro Königl. Majestät und Chursürstl. Durchl. eigenes hohes Interesse befördern; Uns aber / und unser Mitstände zu unendlichen Danck verbinden / die wir auch son-

sten zu allen Begebenheiten in obliegenden Respect verharren/

Ew. Gräffl. Excellentz

Leipzig den 20. Octobr. 1706.

ergebenste

Anwesende Deputirte derer Landstände von Ritterschafft und Städten.

An
Des Herrn Oberhoff-Marschalls Grafens von Pflug Excellentz.

Den 22. Octobr. 1706.

IN Nahmen des Königl. Schwedischen General-Kriegs-Commissariats wird dem Accis-Inspectori wie auch dem Steuer-Einnehmer zu Eilenburg hiermit anbefohlen/nach Verlesung dieses die Gelder ihrer beyden Einnahmen ohne Verzug zur Königl. Feld-Kriegs-Cassa anhero zulieffern/und keiner fernern Verordnung erwartende sich gebührende darnach achten. Leipzig/ am 22. Octobr. 1706.

Joran Adlerstein.

Den

Den 22. Octobr. 1706.

Wurden von des Herrn Erb-Marschalls Excellentz/ Herr Wolff Gotthard von Birckholtz auf Marschitz / und ich D. Marcus Dornblüth Rath und Bürgermeister zu Dreßden wegen der anwesenden Stände von Ritterschafft und Städten zu S. Excellentz dem Königl. Schwedischen General Grafen von Steinbock abgeschicket/um bey demselben Ansuchung zuthun/ daß weil die Chursächsische Stände so wohl um die Delogirung der Königl. Schwedischen Troupen angehalten / als auch zu Dargebung der Mund und Fourage Portionen/so viel dem Lande noch erträglich seyn würde/ sich erbothen/und überdieses S. Königl. Majestät überhaupt zu Dero gesuchten Satisfaction eine allergehorsamste Offerte am Gelde gethan / auf keinen dieser Puncte aber noch zurZeit mit gnädigster Resolution noch nicht versehen worden wären/die Stände auch das Vertrauen zu seiner Excellentz trügen/daß wo es nicht bereits geschehen/dieselbe S. Königl. Majestät solche ihre Angelegenheiten mit erspriesslichen Nachdruck vortragen/ und eine gewünschte Resolution vor das arme Land auszuwürcken nicht ermangeln würden/dieselbe sich solches nochmahls recommendiren seyn lassen möchten. Worauf hochgedachter Herr Graf von Steinbock uns zur Antwort gab/nebst dienstlicher Empfehlung an die Herren Mit-Stände/er hätte so wohl die ihm zugestellte in Vorschlag gebrachte Repartition in die 7. Creyße/ als was die löbl.

Stände so wohl wegen der Mund und Fourage Portionen / und dann auch am Gelde zu Dero prætendirten Satisfaction offeriret / ehegestern gebührend S. Königl. Majestät vorgetragen / und dieselbe endlich doch dahin disponiret / daß sie die Delogirung Dero Trouppen in die Creyße sich gefallen lassen / die andern Puncte und Offerten aber hätten sie bey sich behalten / und würden verhoffentlich sich derselben wegen gegen das Land der Stände halber so bezeugen / daß man damit würde zufrieden seyn / würden aber die Repartition und Determinirung des Quanti sich selbst vorbehalten haben; Sie sehen doch wohl / daß der König und die Stände von ihren Geheimbden Räthen betrogen wären / und aus einen Zeißig kein Elephant zu machen wäre / wolten uns auch fast versichern / daß Ihro Majestät in Sachsen nicht eben lange subsistiren würden. Er sehe demnach vors beste an / die Stände begeben sich in Nahmen GOttes wieder ein jedweder in seine Behausung / er würde die Delogirung ungesäumt in nechsten Tagen vor die Hand nehmen / und wäre so dann gut / wenn die Creyß-Commissarii jeder in seinen Creyße zugegen wären / und ihren Commissarien und denenselben zugegebenen Officirern mit Ausstellung der Local-Repartitionen und Specificationen der Schocke und Quatember-Quantorum an die Hand giengen / damit niemand zur Ungebühr beschwehret werden dürffte. Es hätten Ihro Majest. und durch Einwilligung in die Delogirung A. gesaget / so hoffete er / sie würden auch wohl B. sagen (wiewol ich D. Dorn-

blüth

blüth diese Rede von der Delogirung so verstunde: Sie das General Kriegs-Commissariat meinende / hätten auf die bißherigen etwas lange angehaltene Einquartirung A. gesaget / und würden nun auch die Delogirung B. sagen / und biß auf Z. continuiren. Gestalt denn diese letztern Worte ich gar eigentlich von ihm gehöret / und dahin gestellet seyn lasse / in was vor Sensu Sie und die vorhergehenden von A. und B. von ihm geredet worden sind.) Als ferner von uns gegen S. Excellentz gedacht wurde: Es hätte der Herr von Adlerstein von denen Ständen eine Local-Specification aller und jeder Orte Schocke / und Quatember-Quantorum begehret / darzu wäre nun so geschwind unmöglich zugelangen / es wäre aber von Herrn Erb-Marschall deswegen mit der Post nach Dreßden geschrieben worden / doch würde man sie vor Mittwochs nicht haben können: S. Excellentz sagten darauf: der gute alte Herr / den Herrn von Adlerstein meinend / würde sich darinne irren / es wäre schon genung / wenn der die Creyß-Repartitiones hätte / und unsere Creyß-Commissarii mit denen Local-Specificationen bey der Ihrigen Ankunfft gefasset wären; Es solten aber die anwesenden Stände von Ritterschafft und Städten S. Excellentz nur eine Specification aller anwesenden Deputirten einhändigen / und zwar zu keinem andern Ende / als daß wenn einer oder der andere Beschwerde zuführen hätte / er sich daraus erholen könte / mit wem man zu thun hätte / und er dadurch Gelegenheit bekäme / ihnen sammt und sonders angenehme Dienste

und

und Freundschafft seinen Vermögen nach zu erweisen/ wie er denn die Herren Stände ersuchen liesse/ wenn jemand über Gebühr / worinnen es auch wäre/beschwehret werden solte/ man es nur anfangs beym Regiements - Commendirenden Officirer / und wenn der nicht so fort remedirte/ es beym Commissario, wenn aber auch der nicht hülffe/ es bey ihm suchen möchte/ er obligirte sich bey seinen Ehren / solche Satisfaction zuverschaffen/ daß man ihnen so viel gutes nachsagen solte/ als ihre Trouppen in Preußen den Nachruhm gehabt/ daß wenn der Wirth in die Kirche gangen/ er seinen eingequartiert gewesenen Soldaten die Schlüssel zu seinen Küsten und Kasten anvertrauen dürffen. Letzlich liessen S. Excellentz sich denen gesammten Landständen bestens empfehlen/ suadirten nachmahls ihre Heimreise/ solten nur Sorge tragen/ daß der Soldat Bier und Brod nebst benöthigter Fourage fände / sie aber wolten bey Jhro Königl. Majestät alles mögliche zu der Stände und Landes Besten beyzutragen nicht ermangeln.

D. Marcus Dornblüth.

Den

Den 22. Octobr. 1706.

Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch- und Wohl-Edle/ Veste/ Hoch- und Wohlgelahrte/ Hoch- und Wohlweise/

Gnädige/ auch hochgeehrteste Herren und resp. hohe Patroni &c.

BEy Einrückung der Schwedischen Armée haben Rath und Bürgerschafft auch andere Einwohner der Stadt Dreßden auff gebührende gesuchte und erhaltene Permission zu Conservation der Stadt und demerirung der angetragenen Königl. Schwedischen Clementz/ anfänglich bey dem Meißnischen Creyße / und folgends bey dem allhier angestellten Convent, auf erhaltene Notification sich mit eingefunden / und ihre Ratam zu denen erforderten Quantis nicht allein willig beygetragen/ sondern hat auch zu Bezeugung ihres fernern Erbiethens bey der hochlöbl. Landschafft zuhalten durch uns die deshalben Deputirte denen bißherigen Deliberationibus beywohnen lassen. Nachdem nun aus dem/ was in der Sache pasiret / leyder! allzugewiß zuschliessen / daß des Königl. Kriegs-Commissariats Anforderung auf eine hohe Summa ansteigen wird/ und

und inzwischen die Einwohner aus denen Vorstädten besagter Stadt Dreßden sich allermeistens verlauffen/ und die Häuser stehen lassen/ hierüber auch von dem Herrn Festungs-Gouverneur und General-Feldzeug-Meister/ Herrn Grafen von Zinzendorff anbefohlen worden/ die Vorstädte abzutragen/ und im übrigen GOtt bewust/ was es noch mit der Festung/ und anbey mit denen Häusern derselben vor einen Ausgang nehmen werde/ da denn denen Einwohnern der Festung/ welche nicht allein zur Besoldung der Guarnison eine starcke Accise, von dem/ was sie täglich consumiren/ abstatten müssen/ sondern auch noch eine Monathliche hohe Anlage biß auf 6000. Thlr. angesonnen worden/ abstatten sollen/ hierüber die Guarnison im Neu-Dreßden täglich mit 100. bewehrten Mann/ und zu Alt-Dreßden mit 50. dergleichen Männern zuverstärcken/ auch ihre Pferde zu Anführung allerhand Bedürffniß zu Verbesserung der Fortification herzugeben/ wie nicht weniger mit der grösten Beschwerde etliche 1000. Mann an Guarnison, Dragonern/ Artillerie-Verwandte/ Minires und dergleichen sammt ihren Weibern und vielen Kindern mit Quartier und Service zu versorgen haben/ als sind wir instruiret worden/ unsere gnädigste/ höchst- und hochgeehrte Herren gehorsamst unter- und dienstlich zu ersuchen/ bey Repartition des Quanti contribuendi angeführte bey der Stadt und Festung Dreßden vorhandene Umstände höchst und hochgeneigt in Erwegung zu ziehen/ und besagte Stadt wo nicht gäntzlich übertragen/ doch das Quantum

der

der 578. Thaler. 9. Pf. welches selbe zu einen Quatember und 572. Thaler 17. Gr. 9. Pfennig zu einen Pfennig Steuer Termine abstatten solte/ biß auf ein drittel zu übernehmen / und zwey drittheile bey dem gantzen Corpore mit zu repartiren / welches bey manchen Corpore nicht sonderlich würde gemercket werden / hingegen zu Conservation der Festung/ woran doch dem gantzen Lande viel gelegen / gereichen / auch hoffentlich von S. Königl. Majestät mit Gnaden / auch von der Stadt und Einwohnern resp. mit Danck und gehorsamsten Diensten allezeit erkannt werden wird / und wir verbleiben

Ew. Ew. Excellentz/ Excellentz/
Hoch- und Wohl-Edle Herrl.

Leipzig/ den 22. Octobr.
1706.

gehorsamst unter und
Dienstschuldigste/
Der Stadt Dreßden Deputirte/

An
Die in Leipzig versammleten
Stände des Churfürstenthums Sachsen rc.

D. Marc. Dornblüth.
Hier. Gottfried Behrisch.

Den

Den 23. Octobr. 1706.

SChickten Sr. Excellentz der Herr Geheimbde Rath / und Erb-Marschall / Hannß Löser / Herrn Wolff Gotthardten von Birckholtz / auff Marschitz / und Dr. Marcum Dornblüthen / Abgeordneten von der Stadt Dreßden / abermal zum Herrn General Graffen von Steinbock / sich in Nahmen der anwesenden Stände von Ritterschafft und Städte gestern Denenselben durch die Abgeordneten gethane gnädige und gütige Declaration schuldigst zu bedancken / und Denoselben die verlangten Specificationes derer anwesenden Stände zu überreichen / (welches auch mit wiederhohlter nochmahliger Bitte um Sr. Excellentz ferner hohe Cooperation bey Sr. Königlichen Majestät in Schweden so fort geschahe) wurde auch darneben Ansuchung gethan / daß Sr. Excellentz doch geruhen möchten / dem armen Lande zum besten dahin unschwer besorget zu seyn / daß

I.

Bey Sr. Königl. Majestät Armée vorhabender Delogirung die Ordinance mit gemessener Ordre zu deren Festhaltung publiciret / und unter andern mit dahin eingerichtet und restringiret werden möchte / daß so wohl bey den Mund-Portionen als Rationen ein gewisses im Lande eingeführtes Maaß und Gewichte an Bier und Haber und Heu-Futter angenommen und gehalten werden und zu solchen Behuff in jeden Creyße von den Commissarien der Soldat zu Roß

und

und Fuß dahin gewiesen und beschieden werden möchte.

II.

Bäthen die Stände denen Staabs-Officirern gewisse Portiones und Relationes wie viel jedem derselben gereichet werden solte und gebührete zu assigniren/ daß die Creyß-Commissarii bey denen Repartitionen sich darnach achten könten.

III.

Ersuchen Sr. Excellentz die gesambten Stände von Ritterschafft und Städten bey Sr. Königlichen Majestät es dahin zu vermitteln/ daß weil die von Adel wegen Ihrer Adelichen Sitze zu der Armée Verpflegung ihr Contingent mit beytrügen/ a) die Besitzer derer Ritter-Güter auff ihren Adelichen Häusern nicht würcklich bequartiret werden möchten. Machten sich auch b) dergleichen Hoffnung wegen der Geistlichen Wohnungen/ und c) wegen der regierenden Raths-Personen in Städten durchs Land/ als welche Befreyung Sie nach hiesiger Landes-Art bisher bey allen Einquartierungen genossen/ und weil

IV.

Sr. Excellentz bewust/ daß die Stände von Sr. Königl. Majestät in Schweden General-Kriegs-Commissariat hieher convociret/ die Anwesenden auch von ihren Mit-Ständen darzu mitbevollmächtiget worden wären/ und also/ gleichwie ihrer Comparition halber/ sich legitimiren müsten; also auch sie gern sehen/ wenn gegen ihre Mit-Stände sie sich durch einen gewissen

sen Dimission Schein bey ihrer Heimkunfft ihrer Dimission halber justificiren könten. Als bäten sie um dergleichen nur vor wenig Zeilen und zwar/ wo möglich wiederum unter des Hochlöbl. Kriegs-Commissariats Insigel.

Des Herrn Grafen von Steenbocks Excellentz Antwort darauf:

Ad Imum.

Es wurde die bißher schon publicirt gewesene Ordonance wieder geändert und geschärffet werden / man würde auch nicht unterlassen wegen des Maasses an Bier und Fourage es so einzurichten / daß die Stände sich nicht zu beschweren haben solten. Man solte sich nur bey denen Schwedischen Commissarien und allenfalls bey Sr. Excellentz melden und die Excesse beybringen.

Es wurde dabey incidenter gedacht / daß man gewisse Nachricht hätte / daß die Soldaten schon Heu / Stroh / Korn und Haber an ziemlicher Quantität verkaufft hätten. Man gienge gar zu ungenößig mit der Mund- Kost und Fütterung umb.

IIIe.

Versichert/ wenn dergleichen beygebracht würde / daß die Soldaten würcklich aufgehenckt werden.

Ad IIdum.

Wüsten sie von keinen gewissen Officiers-

und

und Staabs-Portionen/ die Commissarii würden schon Verordnung thun/ wie viel Mund-und Pferde-Portiones ein Officirer nach der Anzahl bey sich habender Pferde und Bedienten haben müste/ das müsten die Quartiers-Leute geben. Man hätte hierunter kein gewisses Reglement. Es dörffte sonst ein Fendrich kein Pferd haben/ bey einem solchen Marche aber müste man es passiren lassen.

Es wurde hierauff regeriret.

So bäte man doch der gegebenen Vertröstung nach den übermäßigen Troß wegzuschaffen/ sonst würde die Armee unmöglich subsistiren können.

Ille respondebat:

Er hätte schon längst Ihr. Majestät darum angelanget/ Sie möchten die Schind-Mehren abschaffen/ hätte aber nichts erhalten können/ ja es würden Ihr. Majestät noch mehr Pferde darzu anschaffen/ und der Troß noch stärcker werden.

ad IIItium.

Unter den Adelichen/ Geistlichen und andern hier zu Lande privilegirten Häusern machten Ihr. Majestät keinen Unterscheid/ es hätten die Stände Ihro Majestät monathlich 5. Tonnen Goldes geben sollen/ könten sie nun dieselben aus der Lufft nehmen und geben/ so würden sie zufrieden seyn/ daß iederman befreyet bliebe.

Es wurde hierauf allerhand Gegen-Remonstration gethan/ wolte aber nichts verfangen/ sondern Ihr. Majestät blieben bey Dero Resolution, und hätten keine Sächs. Præceptores vonnöthen.

AdIVtum.

Es würde keiner schrifftlichen Dimission bedürffen/die Stände könten nur so auseinander gehen/die Herren Lausitzer hättenen auch darum angesuchet / aber auch keine erhalten/Er wolte Sie weder hier bleiben/ noch heimziehen heissen/ hielte aber dafür/weil die vergangene Nacht die Regimenter zu marchiren schon angefangen / es würden solchergestalt Ihre Commissarien und Regiments-Quartiermeister in theils Creyssen eher/als die Creyß-Commissarii und Deputirten ankommen.

Auf unserseits ferner gethane ein-und abermahlige Instanz, weswegen man eine schrifftliche Dimission gern haben möchte/

Gaben S. Excellentz endlich zur Antwort: Wenn wir es ja wissen wolten / weswegen man mit schrifftlicher Dimission anstünde/liessen Sie uns wissen/es hätten S. Königl. Majest. es Ihme verboten/sich in Schrifften mit denen Ständen ferner nicht einzulassen/ sondern Ihnen die Dimission anzusagen/Es hätten Unsere Herren Geheimbden Räthe die gantze Sache verderbet.

Auf ferners Befragen/ obs nicht gut wäre/ daß nur etliche wenige Deputirte hier verblieben/ die sich da und dort benöthigter Nachricht erholen/und vice versa dienstlich seyn könten;

Wolten S. Excellentz auch dieses vor unnöthig halten / weil S. Majestät schon alles in Creyssen nach Dero Convenient disponiren würden / darbey denn kein Geheimbder Rath seyn solte. Ja sie würden auch vielleicht aller

Orten

Orten sich selbst persönlich des Zustandes des Landes erkundigen.

D. Marcus Dornblüth.

Den 25. Octobr. 1706.

Wurde von E. Hochlöbl. Ritterschafft denen löblichen Herren Abgeordneten von denen vorsitzenden Städten nach geschehener Communication vorgestellet:

I.

Was gestalt gestern der Herr Commission-Rath Zeche/ dem Herrn Baron von Bodenhausen in seinem Quartier hinterbracht/ daß das geheimbde Consilium von Dreßden an S. Excellentz den Herrn Geheimbden Rath Imhoffen Resolution übersendet/ darinnen aber unter andern der von denen Ständen unlängst übergebene Anhang und besonders/ daß die Ober-Lausitz zu sambt denen Stifftern einigen Aembtern und der Graffschafft Schwartzburg von denen ietzigen Schwedischen Contributionen eximiret worden wären/ übel aufgenommen zu seyn/ auch daraus einige Verantwortung zugewachsen schiene ꝛc. Ob nun wohl denen sämbtlichen Herren Ständen nichts beywohnete/ geschrieben/ oder sonst überall vorgenom̃en zu haben/ so dem hochansehnlichen Geheimbden Consilio zu einer üblen Aufnahme oder gar Verantwortung anlassen könte/ so würde doch höchst nöthig seyn/ daß durch einige Abgeordnete dem Herrn Geheimb-

den Rath Imhoffen Vorstellung gethan/und um Communication eines Extracts von der aus dem geheimbden Consilio eingelauffenen Resolution angesuchet werde/ damit man bey Zeiten sich exculpiren und aller angedroheten Verantwortung vorbauen möchte. Hierauf nun wurde von Seiten der Ritterschafft dem Herrn Baron von Bodenhausen und dem Herrn von Pöllnitzen/und auf Seiten der Städte denen Abgeordneten von Wittenberg und Dreßden/ als Abraham Gottlob Voglern/ und Herrn D. Marco Dornblüthen mit dem Herrn Geheimbden Rath von Imhoffen dieserwegen zu conferiren / Commission aufgetragen/ weiln auch

II.

Bereits vor einigen Tagen dem hochansehnlichen Geheimbden Consilio Eröffnung geschehen wäre/ daß zu Einbringung 2. Tonnen Goldes/ womit man versuchen wolte/ ob vermittelst dieses Quanti die Schwedische Prætension monathlich gehoben werden könte/ gewisse Creyß-Cassen/ bey welchen/ nicht aber bey dem Königl. Creyß-Einnahmen solche Summa zusammen gebracht würde/beliebet und bewilliget werden möchte/und aber bis dato hierauf keine Resolution erfolget sey/ als sey nöthig/ daß bey dieser Gelegenheit Erinnerung gethan würde/wie nicht weniger/da

III.

Verlautete/daß der Herr General von Steenbock/ wo nicht schon weg / doch mit allernechsten wiederum aus diesem Chur-Fürstenthumb gehen dürffte/ von welchen zwar die bißher beysammen

gewe-

gewesene Stände ihre Dimission und Auseinandergehung vernommen / gleichwol ober unter der Hand Vertröstung erhalten hätten / wie bey Ihr. Königl. Majest. in Schweden die Hoffnung zu einen General- oder Special- Vergleich über eine gewisse Summa der verlangten Contribution nicht gäntzlich bey Seite zu setzen sey / und dahero besser / wenn der bißherige Convent noch auf eine Zeit prolongiret würde; Also wären die gesambten Stände vorhabens / durch einige Abgeordnete bey dem Herrn Geheimbden Rath Pipern dieserwegen Erkundigung einzuziehen / welches ebenfalls dem Herrn Geheimbden Rath Imhofen zu notificiren wäre.

Als obgemeldte Herren Abgeordnete zu dem Herrn Geheimbden Rath Imhoffen gekommen und daselbst der Herr Baron von Bodenhausen die übrige Commission ausführlich vorgetragen / und exactam Remonstration gethan / daß die Herren Stände in dem unlängst übergebenen Schreiben nichts angebracht hätten / so ihre Unterthänigkeit / welche gegen Ihr. Königliche Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Sie in allergehorsambste Observanz nehmen / violiren könte / gestalt denn auch bekannter massen Sie bißhero bemühet gewesen / die Königliche Domainien und Cammer-Intraden so viel immer möglich zu secretiren Hiernechst wäre in dieser übergebenen Schrifft vernünfftig annectiret worden / wie eines theils zu Tilgung der schweren prætendirten Contribution vornehmlich um Aufnahme einer gewissen Summa Geldes / an-

dern theils aber des Landes Credit zu erlangen/ solches Geldes erfordert würde / worzu unmöglich zu gelangen sey / bevor das Land nicht in die alten Verfassungen und Jura restituiret worden wäre. Was aber die vorgegebene exemtion der Ober-Lausitz/ gewisser Aembter und der Graffschafft Schwartzburg beträffe/ so hätten sie niemahls einige Exemtion sondern nur eine Separation von dem gantzen Quanto, welches sonst dem gantzem Lande alleine beschwerlich auf dem Halse liegen würde/ intendiret / und dieses um so viel mehr / iemehr bekannt / zumahl was die Ober-Lausitz beträffe / daß diese iederzeit/ bey allen Ausschreiben als ein separates Corpus consideriret worden wäre. Uber dieses wäre ihnen von dem General-Kriegs-Commissario von Adlersteen eine Vorhaltnng geschehen / warum die Land-Stände die Graffschafft Schwartzburg von der Mitleidenheit ausschliessen wolten.

So hat erstlich der Herr Geheimbde Rath Imhoff und zwar auf dem ersten Vortrag folgender gestalt sich herausgelassen: Wie zwar an dem/ daß das Geheimbde Consilium, vornehmlich aber der Herr Geheimbde Rath und Cantzler Friese in einem besondern Schreiben / dessen Hand aber nicht wohl zu lesen sey/ an ihm zurücke geschrieben/ da denn vornehmlich darinnen die übergebene Bedingungs-Puncte vor eine Exemtion angenommen werden wollen / es wäre aber ein Mißverstand/ und würde deshalben nichts Verantwortliches zu befürchten seyn/ zumahl er den Geheimbden Consilio bereits anderweitige Vorstellung

gethan

gethan/ daß die Land-Stände dergleichen Intention nicht gehabt hätten/ und müste man dahin sehen/ daß man künfftig mit dergleichen Projecten anstünde. Worauf der Herr von Bodenhausen geantwortet/ daß wie alles andere/ also auch dieses Project Ihme dem Herrn Geheimbden Rath von Imhoff zu vorhero aommuniciret/ und von Selben sonder Contradiction approbiret worden sey. Ob nun wohl der Herr Geheimbde Rath von Imhoff jenes nicht in Abrede seyn konte/ so wurde doch dieses nur vor ein Privat-Discurs, nicht aber vor eine positive Resolution expliciret.

Der Herr von Bodenhausen hingegen remonstrirte/ daß die Herren Laud-Stände schlechterdings an Ihm dem Herrn Geheimbden Rath Imhoffen gewiesen worden/ und dahero Sie alles mit Ihme communiciret/ und da nichts darwider urgiret worden/ allerdings vor Approbation anzunehmen hätten.

Hierbey erinnerte der Herr Geheimbde Rath Imhoff/ daß allen Ansehen nach der Schweden Generalität Intention dahin gerichtet seyn möchte/ wie eine diffidence zwischen dem Geheimbden Consilio und den Herren Ständen zu effectuiren sey/ welches der Abgeordnete von Dreßden/ Herr D. Marcus Dornbluth dergestalt beantwortete: Wie allerdings aus den bißherigen Discursen mit der Generalität diese Intention zu besorgen/ zumahl da das Commissariat dieser Tage zu zweyenmahlen diese harte Expressiones vorgebracht hätte: Das geheimbde Consilium

 wäre

wäre in allen Guten denen Land-Ständen schädlich und im Wege- lt. Schwedischer Seiten sehen sie wohl/ daß der König (welcher aber gemeynet worden sey/ wisse er nicht) und die Land-Stände von dem Geheimbden Consilio betrogen würden Weil nun diese Expressiones, wenn sie verschweigen würden/ auf Seiten der Land-Stände sehr gefärlich zu seyn scheinen/ als wolte er solche Pflicht- und Gewissens halber zwar entdecket/ darbey aber um GOttes Willen gebeten haben/ daß die Relation Jhme Herrn D. Dornbluthen nicht etwan Ungnade causiren möchte/ welches alles der Herr Geheimbde Rath von Jmhoff mit diesen Wenigen beantwortete/ daß hingegen Jhme dem Herrn Geh. Rath von Jmhoff von der Generalität Versicherung geschehen wäre/ daß die Land-Stände die Königl. Domainien in Gefahr und zur Mit-Contribution zu ziehen verlangten/ wiewol Jhm das Contrarium gar wol beywohnete/ auch Er solches den Herren Land-Ständen nachrühmen müste. Jm übrigen solle der Extract aus der an Jhn gesendeten Resolution des Geheimbden Consilii communiciret werden.

Auf den andern Vortrag gab der Herr Geheimbde Rath von Jmhoff diese Antwort/ daß wegen der verlangten Creyß-Cassen der Schwedischen Contribution noch zur Zeit keine Resolution eingekommen sey/ zweiffelte auch/ daß solche erfolgen würde/ bevor denen das Geh. Consilium selbst dieserwegen von Königl. Majäst. in Pohlen/ als welcher diesen Vortrag von jemanden besonders

sonders nahin abgesendet / communiciret worden/ Resolution erhalten hätte.

Bey dem dritten Vortrag erinnerte er/ daß eines Theils solche Absendung dem Herrn General von Steinbock touchiren möchte / andern Theils aber besorgete er/ daß der Herr Geheimbde Rath Piper sich ferner nicht meliren dürffte/ zu dem schiene besser zu seyn/ daß man sich auf die Schwedischen Postulata weder überhaupt noch particulariter auf die Creyße einliesse / sondern noch einige Frist versuchte / worwieder aber der Herr von Bodenhausen regerirte/ daß gleichwol die Schwedische Generalität bereits in die Creyße Commissarien abgesendet / und man auff keinerley Weise die Postulata, wenn solche propriâ vi & autoritate, zum Effect zubringen gesuchet würden/ zuhinterziehen / vermögend sey. Repetirte dannenhero nochmahliche Resolution, sonderlich wen die unumgängliche Creyß-Cassen beträffe. Wormit sich also diese Conferentz vor dieses mahl geendiget.

A. G. Vogler.

Den 26. Octobr. 1706.

Vollmacht/

Derer Landschaffts-Deputirten.

DEmnach von denen Königl. Schwedischen General-Kriegs-Commissariis denen auff dessen vorgegangene Verschreibung/ zeithero aus

diesem hochlöbl. Churfürstenthum Sachsen allhier versammlet gewesenen Herren Ständen von Ritterschafft und Städten Ihre Dimission angedeutet/ von diesen aber die Nothdurfft befunden worden/ daß so lange die Schwedische Kriegs-Macht und Generalität in diesen Landen sich befinden möchte/oder sonsten biß auf Aenderung etliche ihres Mittels und zwar aus jeglichen Creyße zwey Personen/einer aus der Ritterschafft und einer von denen Städten sich allhier zu Beobachtung gemeiner Angelegenheiten auffhalten solten; Als haben zu dessen Ausführung/Wir Endes benannte von Adel/ vor Uns und Krafft habender Vollmacht von unsern Mitständen/ wir von denen Städten aber biß auf Ratihabition unserer Principalen und Mitstände/ welche ehestens von uns angeschaffet werden soll/darzu ersuchet nachbenannte/ nehmlich:

Aus dem Chur-Creyße.

Tit. Herrn Wolff Ehrichen von Bennigsen/ zu Leipnitz.

Herrn Heinrich Zanthier zu Saltzfurth/wie auch Herrn Bürgermeister und Rath der Stadt Wittenberg/ oder deren Abgeordnete.

Aus dem Thüringischen Creyße.

Herrn Hanß Ludwig von Hering zu Ottenhausen/ Herrn Hanß Rudolphen von Marschall / zu Schönstädt/ sammt

Herrn Bürgermeister der Stadt Langensaltza/ oder deren Abgeordnete.

Aus

Aus dem Meißnischen Creyße.

Herrn Johann Daniel von Köseritz zu Naundorff.

Herrn Friedrich Christian von Heynitz zu Tröschkau/nebst

Herrn Bürgermeister und Rathe zu Dreßden oder deren Abgeordnete/

Aus dem Leipzigischen Creyße.

Herrn Ernst Abraham von Osterhausen/ zu Böhlen/

Herrn Wolff Gotthardt von Birckholtz/zu Marschitz/ sowohl/

Herrn Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig/ oder dessen Deputirte.

Aus dem Ertzgebürgischen Creyße.

Herrn Volckmar Dietrichen von Zehm zu Franckenhausen.

Herrn Adam Friedrichen von Schönberg/ zu Wingendorff/wie auch

Herrn Bürgermeister und Rath der Stadt Zwickau oder Freyberg/ oder dessen Abgeordnete.

Aus dem Voigtländischen Creyße.

Herrrn Melchior Otto Freyherr von Bodenhausen zu Mühldorff/

Herrn Johann Rudolph Flossen von Seilwitz/zu Raschau/sammt

Herrn Bürgermeister und Rath der Stadt Plauen/oder deren Abgeordnete.

Aus

Aus dem Neustädtischen Creuße.

Herrn Wilhelm Albrecht Christian von Pöllnitz zu Drötsch.

Herrn Christian Ehrenfried von Pöllnitz zu Cölmla / dann

Herrn Bürgermeister und Rath zu Neustadt an der Orla / oder deren Abgeordnete.

Und geben wir obengemeldte denenselben sammt und sonders / Krafft dieses / Vollmacht / daß sie biß auff Aenderung Wechselsweise allhier / oder wo sonsten in diesen Landen das Schwedische General-Commissariat sich auffhalte / subsistiren / die von denen Mitständen einlauffende Querelen / March-Quartier und andere Schäden annehmen / bey dem hochlöblichen General-Commissariat, oder wo es sonsten vonnöthen / schrifft- oder mündlich vortragen / um deren Remedirung und Ersetzung durch Compensation bitten / auff die vorgehende Veränderungen / Anordnungen / oder andere Begebenheiten acht haben / und da sich etwas nachtheiliges / oder auch so sonst etwas von grosser Wichtigkeit vorgehen möchte / solches an die Creyß-Directores, oder vorsitzende in Creyßen / welche so dann der Sachen Nothdurfft zu beobachten haben / wie auch auf bedürffenden Fall in allgemeinen Landes-Angelegenheiten an der Chur-Sachsen Herrn Erb-Marschall / und denn in die Creyße / welche es betreffen wird / berichten / untereinander selbst die vorfallende Dinge überlegen / und was sie allenthalben dem Lande dienlich und rathsam erachten werden / dasselbe sorg-

sorgfältig erwegen / und soviel an ihnen / bewerckstelligen. Alles nun / was von Ihnen Krafft dieser Vollmacht wird gethan und gehandelt werden / wollen wir vor beständig und genehm achten / auch sie sammt und sonders deswegen Noth und schadloß halten / so wohl ihnen auf die Zeit ihrer würcklichen Anwesenheit die bey Landes-Deputationen gewöhnliche Auslösung / wenn solche über Verhoffen nicht aus der Ober-Steur-Einnahme bezahlet würde / aus denen Creyß-Cassen / oder daß in dessen Verbleibung sie aus einander gehen mögen / geschehen lassen. Uhrkundlich haben wir diese Interims-Vollmacht mit unsern Unterschrifften und aufgedruckten Pettschafften vollzogen / und soll dieselbe / wo nöthig / mit einer andern von Unsern Herrn Mitständen / auch respective Principalen corroboriret / förderlichst ausgewechselt werden. Geschehen Leipzig den 26. Octobr. Anno 1706.

Den 26. Octobr. 1706.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König und Chur-fürst rc.
Allergnädigster Herr /

EW. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. sollen wir unterthänigst nicht bergen / was massen aus der Stadt Dreßden zu dem hiesigen Landes-Convent Deputirte zuerkennen gegeben / welcher Gestalt zu besorgen / daß das

Kö-

Königl. Schwedische General-Kriegs-Commissariat eine hohe Contribution von dem Lande fordern möchte: Da auch ihres Ors die meisten Einwohner derer Vorstädte sich verlauffen/ und die Häuser ledig stehen lassen/hierüber die Häuser abzutragen anbefohlen worden / nechst diesem sie nicht nur mit einer starcken Accise beleget/sondern auch noch eine Monathliche hohe auf 6000. Thaler ersteigende Anlage ihnen angesonnen wäre/überdieses alles sie die Guarnison von etliche 1000. Mann sammt Weibern und Kindern mit Qvartier und Servicen zuversorgen hätten; So würde das Contributions-Quantum aufzubringen ihnen unmöglich seyn; Dahero uns sie angelanget/ daß wir der Stadt Dreßden Contingent wo nicht gäntzlich/doch biß auf zwey Drittheile übernehmen und ins Land repartiren wolten/ alles nach mehrern Innhalt Copeylicher Beylage sub O.p.91. Nun befinden wir zwar das Anführen gar erheblich/und glauben wohl / daß bey solchen Umständen Dreßden nicht nur eine Erleuchterung zu gönnen/sondern auch auf einerley Masse zustatten zukommen die Billigkeit erheischet; Alldieweiln aber ihnen gebethener Massen zustatten zukommen in unsern Kräfften nicht stehet / indem eines Theils das gantze Land und alle Stücke desselben die anietzo obhabende Last dermassen empfindet/daß jedweder mit seinem Antheil gnung zuthun hat/und nicht weiß/wie darbey auszukommen / andern Theils das Ausschreiben der Contribution nicht durch uns/sondern durch besagtes General-Commissariat ergehet / darzu uns weder

der etwas hinzuzusetzen noch abzunehmen erlaubet ist; So wissen wir hierbey weiter nichts zuthun / als Ew. Königl Majest. und Churfürstl. Durchl. hierdurch allerunterthänigst intercedendo anzulangen / Dieselben geruhen mehrgemeldte Stadt Dreßden in ihren erzehlten grossen Beschwerden drrgestalt allergnädigst zu succuriren/damit Dero Landes-väterlichen Hulden sie sich zu erfreuen haben mögen/ wir aber beharren in treuester Devotion,

Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl.

Leipzig den 26. Octobr. 1706,

allerunterthänigst gehorsamste

Anwesende Deputirte derer Land-Stände von Ritterschafft und Städten.

An
Ihr. Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen.

Den 27. Octobr. 1706.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König und Churfürst ꝛc.

Allergnädigster Herr /

EW. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. geruhen vom letztverwichenen 20. Octobr. allergnädigst sich zu erinnern / welcher Gestalt mit Vorbewust Dero hochansehnlichen Anwesenden Herrn Geheimbden Räthen wir dem Königl. Schwedischen Kriegs-Commissariat zu Verhütung besahrenden Unheils 400000. Thaler überhaupt in gewissen Fristen zu bezahlen / und überdieses die Portiones und Rationes in naturâ zulieffern / aus dringender Noth offeriret haben. Nachdem aber Ihro Königl. Majest. von Schweden damit sich keines Weges befriedigen lassen wollen / vielmehr noch immer denen hohen an uns Anfangs gebrachten Monathlichen Postulatis insistiren / mit der ernstlichen Verwarnung / selbst in die Creyße der Ausschreiben ergehen / mit jedem Creyße und in diesem nach Gelegenheit mit jedem Orte absonderlichen Vergleich zutreffen und Executiones wieder die Säumigen ergehen zulassen. So steiget uns solches so viel tieffer zu Gemüthe / je mehr wir behertzigen / daß auf solche Separation der Creyße und dergleichen eigenmächtige Ausschrei-

schreibung durchgehends die gröste Schärffe gebrauchet/folglich die Verjagung derer Unterthanen und derer gesammten Landen ein unwiederersetzlicher Schade erfolgen werde. Diesem Unheil vorzukommen / haben wir bißhero an Uns nichts erwinden lassen / gehöriger Orten möglichste Vorstellung zuthun / und weil überhaupt zu eluctiren alle Hoffnung verschwunden / zu Gewinnung der Zeit und in Erwartung eines erträglichen Vergleichs auf 200000. Thaler in Abschlag angetragen / machen Uns auch die Hoffnung / es dörffte auf solchen neu geschehenen Antrag einige Reflexion gemacht werden. Welchen Falls aber und da Ihro Königl. Majest. von Schweden die bißherige aus Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Hochpreißl. Geheimbden Consilio geschehene Ausschreibung dem Verlaut nach fernerweit keines Weges gestatten wollen / vielmehr / daß die Landschafft zur Aufbringung der Bedürffnüß in den Creyßen ausschreiben / und daß die Contributiones jedem Creyße in ihre Creyß-Cassen einlauffen / und sie daraus particulariter bezahlet werden möchten / geschehen lassen dörfften. Wenn aber gleichwohl ohne Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. allergnädigste Einwilligung solches von uns mit Nachdruck nicht bewerckstelliget werden kan / und wir diesen Modum noch vor das eintzige Mittel erachten / Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. getreueste Lande einiger Massen von dem vor Augen schwebenden Ruin

durch Zeitgewinnung zu retten. Als erghet an Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Unser allerunterthänigstes gehorsamstes Bitten/ Sie geruhen um Dero eigenen / wie auch Dero hohen Posterität und Dero Lande Conservation wegen denen Creyßen die Repartition der erzwungenen Verwilligung/und die unumgängliche Ausschreibung denen Directoren jedes Creyses / und daß jeder Ort seine Ratam unverzöglich in die gehörige Creyß - Cassen lieffern / aus solchen aber die Auszahlung an das Königl. Schwedische General-Kriegs-Commissariat gegen Quittungen in Abschlag erfolgen sollen / allergnädigst einzuwilligen. Solte unverhoffenden Falls Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. von allergnädigster / und weil periculum in morâ von bald möglichster Erhörung dieses unsers aus treuesten Hertzen herfliessenden flehendlichen Ansuchens abgerathen werden / und der vor Augen schwebende fast unhintertreibliche Ruin Dero Churfürstenthums erfolgen / so leben wir des Zuversichtlichen gehorsamsten Vertrauens / Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. werden aus Dero gegen Uns und unsere Mitstände tragenden Hulden / und da wir aus dringender äusserster Noth und auff Uns habenden schweren Pflichten aller Verantwortung uns entschütten wollen / solches in keinen Ungnaden Uns beymessen. Die wir nichts destoweniger / auch bey unsern ietzt betrübtem Zustande in tieffsten Respect unsere unveränderliche Devotion und Pflicht

schul-

schuldigste Treue versichern und verharren/

Ew. Königl. Majestät und
Churfürstl. Durchl.

Leipzig/den 27. Octobr.
1706.

allerunterthänigst
gehorsamste

Anwesende Deputirte derer Landstände von Ritterschafft und Städten.

An
Ihro Königl. Majest.
in Pohlen / und
Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen.

Not. Dieses Memorial ist mit Beybehaltung derer Worte in Parenthesi: An Ihro Königl. Maiestät in Pohlen/ mit derer Auslassung aber an das hochpreißl. Geheimbde Raths-Collegium nacher Dreßden gesendet worden.

Den 27. Octobr. 1706.

Hochwürdigster / Durchlauchtigster Fürst /

Gnädigster Herr /

Ew. Eminentz wünschen wir von dem höchsten GOtt / daß sie dero Reise zu Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. unsern allergnädigsten Herrn in höchster Zufriedenheit zurücke geleget / auch in Dero zu dieses gantzen Landes Wohl obliegenden Affairen einen gewünschten Anfang mögen gemacht haben! Gleichwie aber Ew. Eminentz die Hochfürstl. Gnade vor die hier anwesende Landschafft von Ritterschafft und Städten gehabt / an Ihro Königl. Majest in Pohlen einen allerunterthänigsten Entwurff von unserm betrübten Zustande in einem allerunterthänigsten Memorial mitzunehmen / und gehorsamst hoffentlich zu übergeben; Also bitten wir mit geziemenden Respect Ew. Eminentz gernhen in hohen Gnaden die beykommende abermahls schrifftliche Continuation unserer hiesigen noch zur Zeit unglücklichen Verrichtungen zu gleichmäßiger höchstrühmlichst patriotischer Vorstellung gnädigst sich recommendiret seyn zu lassen und zuglauben / daß wir in unter

terthänigster Geflissenheit und tieffster Submission beständig verharren/

Ew. Eminentz/

allerunterthänigst gehorsamste

Leipzig den 27. Octobr. 1706.

Anwesende Deputirte derer Land-stände von Ritterschafft und Städten ꝛc.

An
Jhro Eminentz den Herrn Cardinal von Sachsen-Zeitz.

Den 27. Octobr. 1706

Hochgebohrner Graf/

Hochgeneigter Herr/

Ew. Gräffl. Excellentz geruhen Unsers des Herrn Cardinals von Sachsen-Zeitz Eminentz an Unsern allergnädigsten König und Herrn mitgegebenen allerunterthänigsten Memoriale und zugleich der an dieselben erkühnten Zuschrifft beedes vom 20. Octobr. höchstgeneigt sich zu erinnern / wie wir aber gegen Jhro Königl. Majestät unsere allergehorsamste Obliegenheit zu seyn erach-

ren / in fernerweitiger allerunterthänigster hier ob schrifftlich inliegenden Vorstellung unsers betrübten Zustandes zu continuiren; Als insistiren wir unserer vormahligen an Ew. Gräffl. Excellentz geschehenen ergebensten Bitte / Sie geruhen mit höchstgemeldten Cardinals Eminentz die vormals geziemend angesetzte Communication bey Gelegenheit zum gemeinen Besten des Vaterlandes zu continuiren / und höchsten Königl. Orts nach Dero wohlbekannten Compassion zu des beträngten Vaterlandes höchstbedürfftigen Consolation richten zuhelffen / darfür wir mit unendlichen Dancke auch sonsten in schuldigsten Respecte verbleiben /

Ew. Gräffl. Excellentz /

Leipzig / den 27. Octobr.
1706.

ergebenste

Anwesende Deputirte aus der Landschafft von Ritterschafft und Städten.

An
Des Herrn Oberhoff-Marschalls Grafens von Pflug Excellentz.

Den

Den 28. Octobr. 1706.

Nachdem diesen Vormittag von S. Excellentz dem Herrn General Steenbocken die endliche allergnädigste Resolution des Königs von Schweden zusammt der dabey angeheffteten Dimission derer Herren Stände hinterbracht worden / und also nichts mehr übrig / als daß die Auseinandergehung dergestalt erfolgete / daß aus jedem Creyße gewisse Deputati von Ritterschafft und Städten allhier verbleiben und des Landes Nothdurfft nach der ertheilten Instruction best-möglichst in Observanz nehmen solten / immassen bereits von beyden Collegiis von Ritterschafft und Stadten nach genungsamer reifflichen Deliberation geschlossen / auch von dem Königl. Pohlnischen Herrn Geheimbden Rath von Imhoff und der Schwedischen Generalität approbiret worden wäre ; So wurde nunmehro auff Vorschlag S. Excellentz des Herrn Geheimbden Raths und Erb-Marschalls Herrn Johann Lösers von beyden Collegiis vor rathsam befunden / daß durch zwey Deputirte als nehmlich durch Herrn Johann von Köseritz zu Nauendorff / und durch mich den Wittenbergischen Abgeordneten Abraham Gottlob Voglern diese Auseinandergehung und der gemachte Schluß wegen derer beliebten Herren Deputatorum sowohl S. Excellentz dem Herrn General Steenbocken / als auch dem Herrn General-Kriegs-Commissario von Adlerstein noch einmahl notificiret / und bey denenselben eine Dancksagung vor Deroselben biß-

hero dem Lande zum Besten angewendete Assistence und Intercession bey Königl. Majest. von Schweden abgestattet / auch das arme Land in diesen betrübten Zustande zur Condolentz und fernerer Gnade bestens recommendiret / und anbey Nachricht eingezogen wurde:

I.

Wenn die Delogirung der Armee eigentlich geschehen möchte/damit die Herren Creyß-Commissarii in jedem Creyße bey Annäherung derer Trouppen gleichfalls parat und zugegen seyn könten.

II,

Sey nochmahls anzusuchen / daß doch wegen Maaßes und Gewichts bey Liefferung der Fourage eine gnädigste Moderation und Sublevirung geschehen möchte / gestalt sonsten das arme Land bey Liefferung so starcker Fourage gäntzlich zu Boden getrieben würde.

Als nun diese Commissarii bey dem Herrn General-Kriegs-Commissario von Adlerstein von obbemeldeten Deputatis heute den 29. Oct. gebührend vorgetragen und expediret worden; So bezeugte der Herr von Adlerstein sein Wohlwollen und bedanckte sich zuförderst vor diese und andere Becomplementirung und Bemühung / anbey allen fernern möglichsten Faveur und Vorsorge für die sämmtliche Landstände treulichst versprechende / wie er denn auch auf den ersten Vortrag zur Resolution ertheilete / daß er nicht gewisse Nachricht geben könte/wenn eigentlich die vorhabende Delogirung erfolgen dürffte / jedoch sey sie

sie also veranstaltet / daß selbige stündlich bewerckstelliget werden könte / wie er denn auch glaubte / daß bereits einige Regiementer beginneten in die Creyße einzurücken ꝛc. Quoad IIdum solle wegen des Maaßes und Gewichts eine Disposition gemacht / und zu jedermänniglichen Notiz und Nachricht gedruckt werden / womit also Deputati nach wiederholter nochmahliger Recommendation des Landes ihren Abschied nahmen. Actum ut supra.

A. G. Vogler.

Den 29. Octobr. 1706.

Registratura,

Aus der Geheimden Cantzley zu Dreßden.

DEmnach so wohl bey voriger als ietziger General- Einquartierungs- Repartition vielfältig gestritten worden ist über die Proportion, nach welcher die beyden Marggraffthümer gegen die alten Erblande zu rechnen seyn möchten; So ist bey jetziger starcken Einquartierung die Sache nochmahls in Erwegung gezogen und endlich ex æquo & bono ad interim das Marggraffthum Ober-Lausitz auf sechzehenden Theil der Erblanden / das Marggraffthum Nieder-Lausitz aber um

einen Drittheil weniger gesetzet/und die Geheimbden Kriegs-Räthe zu Einrichtung der Repartition hiervon mündlich Nachricht zu ertheilen befohlen worden.

Christian Bernhardi.
Reichs-Secret.

m

Den 29. Octobr. 1706.

Wohlgebohrner Herr/

Hochgeneigter Herr Geheimder Rath 2c.

NAchdem das von denen in Leipzig annoch anwesenden Herren Deputirten aus der Landschafft von Ritterschafft und Städten mit heutiger Post eingelauffene Memorial vom ehegestrigen Dato wegen derer an des Königs in Schweden Majestät in Abschlag verwilligten 200000. Thaler in hochpreißlichen Consilio behörig vorgetragen/ und darauff mit dem aus Pohlen zurück gekommenen Herrn Geheimbden Referendario Pfingsten couferiret worden. Als soll auf hochbesagten Geh. Consilii Anordnung hiermit gehorsamst vermelden / daß sich wegen der Resolution bey des Herrn Geheimbden Raths Freyherrn von Imhoff Excellentz und besagten Geheimbden Referendario möchte gemelDet

det werden / der ich sonst jederzeit mit schuldigsten Respect verharre/

Meines hochgeneigten Herrn
Geheimbden Raths

Dreßden den 29. Octobr.
1706.

gantz ergebenster
Diener/

An
Ihro Excellentz den
Herrn Geh. Rath
und Erb-Mar-
schall Löser.

Christian Bernhardi.

Den 30. Octobr. 1706.

HAben Deputati, als Herr Johann Daniel von Köseritz zu Nauendorff / und ich Abraham Gottlob Vogler Abgeordneter von der Chur-Stadt Wittenberg und derer im Chur-Creyß bezirckten Städte / diejenige am 28ten Ejusdem von Hochlöblicher Ritterschafft und denen Städten von Deroselben erfolgten Auseinandergehung beliebte und aufgetragene Commission bey S. Excellentz dem Herrn General von Steenbock heute/weil eher zur Audienz bey Deroselben nicht zugelangen gewesen/ expediret /immassen dann Deputati

I. Die

I.

Die geschehene Auseinandergehung derer Stände ingleichen der darbey beliebte Schluß wegen einiger zurückgelassenen Creyß-Deputatorum notificiret.

II.

Vor die bißherige gnädige Assistence und höchstrühmliche Intercession bey Königl. Majest. von Schweden schuldigsten Danck abstatteten / und anbey zu fernern Gnaden und beständigen Wohlwollen das arme Land nachdrücklichen und bestmöglichst recommendirten auch

III.

Um Moderation des Maaßes und Gewichts bey Liefferung der Eourage nochmahls inständigst ansucheten / und

IV.

Um Nachricht bathen / wenn etwan die vorhabende Delogirung der Armee bewerckstelliget werden möchte / damit der Herren Creyß-Commissarii bey Einrückund derer Trouppen gleichfalls in ihren Creyßen præsentes seyn / und bey der Delogirung an die Hand gehen und dieselbe facilitiren könten ꝛc.

Gleichwie nun Ille Herr General Steinbock quoad I.

Die geschehene Auseinandergehung derer Stände / ingleichen Dero Schluß wegen einiger zurückgelassenen Herren Creyß-Deputirten gantz vor billig erkennet / ihm auch beydes gar angenehm war / und Ratione des letztern vorschlug / daß ihm die

die Specification der allhier verbliebenen Deputatorum und dererselben Logiamenter communiciret werden möchte / damit das General-Commissariat, daferne solches ein und andern Deputirten nöthig hätte / Wissenschafft habe / wo selbige zu finden wären / als quoad

II.

Sich nicht allein vor bißherige vielfältige Bemühung und Complementirung bedanckete / sondern auch zu ferner beständigen Gnade und Adsistence, so viel an ihm seyn würde / bey Königl. Majest. von Schweden sehr obligante Versicherung thate / und anbey betauerte / daß durch eines Mannes unanständige Conduite es dahin gekommen / daß da sonst 500. Gülden bißhero wäre verlanget worden / nunmehro aber 700. Gülden prætendiret werden würden / welches aber Deputati nochmahls deprecirten / quoad

III.

Daß einige Moderation wegen Maaßes und Gewichts erfolgen solle / Versicherung thate / wegen des

IV.

Wenn nehmlich die Delogirung bewerckstelliget werden dürffte / keine gewisse Nachricht zu ertheilen wissen wolte / jedoch darbey vorstellete / daß selbige eher nicht geschehen würde / biß der Herr

Pfing-

Pfingsten aus Pohlen wiederum zurücke gelanget seyn würde/Hiernechst

V.

Gab Ille Consilium, das künfftig diejenigen Orte / welche Gravamina oder andere nützliche Sachen vorzutragen hätten / solches schrifftlich eingeben möchten. Womit Deputati nach nochmahliger Recommendation des Landes ihren Abschied nahmen/Actum ut supra.

A. G. Vogler

Den 31. Octobr. 1706.

P. P.

Es ist im Hochpreißlichen Geheimbden Consilio das von denen in Leipzig annoch anwesenden Herren Landschaffts-Deputirten von Ritterschafft und Städten mit gestriger Post eingesendete Memorial vom ehegestrigen Dato, wegen derer an des Königs in Schweden Majest. in Abschlag verwilligten 200000. Thlr. und daß zu deren Einbringung vorgeschlagenen Ausschreibens behörig vorgetragen worden / Nachdem aber immittelst der Geheimbde Referendarius Pfingsten aus Pohlen wieder zurück gekommen/ und

und in einem und andern Deroselben Resolution mitgebracht/ so Er dem Herrn Geheimbden Rath Freyherrn von Imhoff in Leipzig eröffnen wird; Als soll auf hochbesagten Geheimbden Consilii Anordnung Deroselben gehorsambst vermelden/ daß sich wegen des erstern wohl nicht zu übereilen/ sondern in beyden Puncten bey obgedachten Herrn Geheimbden Rath und Geheimbden Referendario Raths und Bescheids erholet werden möchte/ wormit verharre

Hochgeneigtester Herr Geh. Rath 2c.

Dreßden den 31. Octobr. 1706.

Deroselben

gantz ergebenster Diener/

An Tit. den Herrn Erb-Marschall Löser.

Christian Bernhardi.

Den

Den 3. Novembr. 1706.

Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch- und Wohl-Edle/ Hoch- und Wohlgelahrte/

Insonders Hochgeehrteste Herren Patronen und Gönner/

EUwo! Denenselben allerseits annoch in reiffen Andencken ruhet/ was gestalt bey jüngstgeflogener Deliberation von allen beyden Collegiis der Hochlöblichen Ritterschafft und deren Städten dieser einmüthige Schluß gemacht und beliebet worden/ daß die bevorstehende Delogirung der Königl. Schwedischen Armée nicht nach dem Fuß derer Schocke/ sondern nach dem Fuß derer Quatember eingerichtet werden solle/ zu welchem Ende denn auch eine entworffene Repartition, nach welcher e. g. 10000. Mann zu delogiren wären übergeben worden sey/ so verlautet doch nunmehro/ daß anietzo alle Veranstaltung gemacht werde/ die Delogirung/ der Königlichen Schwedischen Armée nach denen gangbaren Schocken zu bewerckstelligen; Wann dann nun aber dieses nicht alleine wider den einmal conjunctim beliebten Schluß läufft/ sondern auch durch diesen Modum derer Schocke/ wie allerseits Städte im gantzen Churfürstenthumb Sachsen/ also auch die sämbtliche Orte des Chur-Creyses

ses/besonders aber die arme Stadt Wittenberg / welche bekandter massen fast mit dem dritten Theil so viel Schocken oneriret ist / als der gantze Chur-Creyß zu vergeben hat / ohngeachtet doch fast bey allen Landes-Conventen um leidliche Moderation sehr ängstlich und flehentlich angesuchet worden / einer solchen unerträglichen Last unterzogen werden / daß die Einwohner darunter auff einmal gäntzlich erliegen müssen / die Städte auch zum höchsten Schaden Königl. Majest. von Pohlen unsers allergnädigsten Herrns hohen Interesse bey diesen höchstkümmerlichen betrübten und nahrlosen Zeiten eine unausbleibende Devastation zu gewarten haben; Als erachte Krafft der mir ertheilten Vollmacht und Instruction meiner Schuldigkeit zu seyn / die unvermeidliche Noth / worinnen meine Principalen durch diese Repartition nach denen Schocken gestürtzet werden dürfften / mit geziemender Submission nochmahls vorzustellen / und darbey unterdienstlich zu bitten / dieses alles vorgestellter massen gnädig und hochgeneigt zu behertzigen und wenigstens durch Intercession bey Königl. Majestät von Schweden selbst / oder bey Dero General-Kriegs-Commissariat die nachdrückliche Vermittelung zu treffen / daß die vorhabende Delogirung nach denen Schocken hinterzogen / und hingegen der Modus nach denen Quatembern ergriffen werden möchte; Allermassen nun dieses Suchen hoffentlich weder der Billigkeit noch derjenigen theuren und noch nicht erlassenen Pflicht / womit Ihr. Königl. Maj. von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / unserm

unserm allergnädigsten angebornen Landes-Herrn ein ieder treuer Vasall und Unterthaner zu allermöglichster Conservation des Landes verbunden ist / nicht zuwider seyn wird; Also getrösten sich meine Principalen gnädiger und hochgeneigter Deferirung; Wiedrigenfalls will ich de adhibita sedula diligentia hiermit protestiret / und mich hieraus aller zuwachsenden Verantwortung entschuldiget haben/der ich Lebenslang verharre

Ew. Hoch-Wohlgebohrnen und
Hoch-Adelichen Herrlichk.
und
Meiner HochEdlen und Hochgeehrtesten Herren Patronen und Gönner

Dreßden den 3. Novembr.
1706.

dienstergebenster
Derer im Chur-Creysse bezirckten
Städte Deputirter/

An
Die in Leipzig anietzo versammleten Stände von Ritterschafft und Städten des Churfürstenthums Sachsen.

Abraham Gottlob Vogler.

Den

Den 4. Novembr. 1706.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König /

Allergnädigster Herr /

Ew. Königl. Majest. haben Sich / wie in Dero eigenen Landen / also auch absonderlich in diesem Churfürstenthum Sachsen wegen Deroselben Preißwürdigsten Pietät und angebohrnen genereusen Liebe zur Billigkeit bereits unsterblich gemacht / vornehmlich aber / daß dieselbe einem jeden beschwerten Theile nicht alleine allergnädigsten Aditum verstatten / sondern auch schleunigst denen angebrachten Gravaminibus höchsterleuchteste abhülffliche Masse geben lassen / wann dann nun verlautet / daß Ew. Königliche Maj. die Delogirung Dero Armée in die Creysse und zwar nach dem Fuß derer Schocke nunmehro zu beschleunigen allergnädigst resolviret haben sollen. Bey welcher Repartition aber die gesambte in Chur-Creyß liegende Städte / und besonders die arme Stadt Wittenberg (welche fast mit drey Theilen so viel Schocken / als der gantze Chur-Creyß zu vergeben hat / beleget ist / der bereits in die 6. Wochen erlittenen schweren Einquartierung zugeschweigen) dermassen onerirET werden würde / daß nicht allein die Einwohner in einem Monathe auf einmal niedergeschlagen / und zu fernerer Contribution untüchtig gemacht / die Städte auch Ew. Königl. Majest. als

lergerechtesten bey dieser gantzen Sahe gefasten Intention zuwieder / dem eusersten Run, und der unhintertreiblichen Depopulation unterzogen werden dürfften. Als ergreiffen obgemeldte sämbtliche Städte des Chur-Creysses durch deren zurückgelassenen Deputirten die Hardiesse vor dem geheiligsten Thron Ew. Königl. Majest. weltbekannt gemachter Clementz und Barmhertzigkeit / in tiefffster Deveneration zutreten / und Ew. Königl. Majest. die hierunter schwebende Kränckung und Bekümmernis wehmüthigst vorzustellen / um GOttes willen bittende / Dieselbe wollen mit Dero vorsprochenen Gnade und Mitleidenheit auch diese ohne diß von aller Nahrung entblößte Städte hertzerquickend bestrahlen / und durch Dero allergnädigsten Verfügung dergestalt in etwas aufrichten / daß nemlich die vorhabende Repartition nicht nach dem Fuß derer Schocke / sondern nach dem Fuß derer Quatember eingerichtet / und auf diese Weise dem endlichen Ruin dieser in agone liegenden Städte mächtigst entgegen gegangen werden möchte / So ist auch kein Zweiffel / es werde der Fuß nach denen Quatembern um so viel mehr Ingreß finden / jemehr gewiß / daß solcher Fuß Ew. Königl. Maj. überall suchenden Billigkeit weit näher kömmt / als der Fuß nach denen Schocken / in reifflicher Betrachtung / daß nach diesem Modo alle und jede Einwohner so wohl angesessene / als auch unangesessene oder sogenannte Pfahl-Bürger (welche letztere fast in einer jeden Stadt nicht allein an der Zahl / sondern auch an zulänglicher Nahrung gu-

ten

ten Theils über[...]) zu einem mitleidenden Beytrag gezogen we[rd]en können / welches aber nach dem Fusse derer St[äd]te nicht füglich zu bewerckstelligen. Allermas[sen] nun die sämmtlichen Städte des Chur-Creyßes [si]ch allergerechtesten Erhörung um so viel mehr ge[tr]östen / jemehr bekannt ist / daß Ew. Königl. M[aje]st. nichts verschlage / ob Dero Armée nach je[...] oder dieser Repartition bequemlich delogiret we[rde]. Also soll diese hohe Königliche Clementz und Erbarmung bis auf späte Nachkommen der imm[er]während en Unvergessenheit eingepräget und in tiefster Submission Lebenslang gerühmet und ausge[brei]tet werden / Ich aber verharre /

Ew. Königl. Majestät

Leipzig den 4. Novembr.
1706.

allerunterthänigster

Derer im Chur-Creyß bezirckten Städte Abgeordneter /

An
Ihro Königliche Majest.
in Schweden.

Abraham Gottlob Vogler.

Den 8. Novembr. 1706.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König /

Allergnädigster Herr /

Wegen Ew. Königl. Majest. haben Wir mit allerunterthänigster Dancksagung zu erkennen / daß dieselbe Uns die hohe Clementz erweisen / so verstatten wollen / daß zur vorhabenden Delogirung Dero im Lande stehenden Trouppen nicht nur wir ohnmaßgebliche Vorschläge / welchergestalt solche mit möglichster Gleichheit einzurichten / damit nicht ein Creyß und Ort vor dem andern beschweret werde / thun möchten / sondern auch zu dessen mehrer Beobachtung etliche unsers Mittels darzu admittiret werden solten. Nachdem wir nun hierauf bey der Sache reiffen und genungsamen Uberlegung zu Delogirung keinen æquitablern / richtigern und untrüglichern Fuß gefunden / als die in diesen Landen sogenannte eingeführte gangbare Quatember-Steuer / wie solche Anno 1704. letzthin gestanden / in Erwegung / daß selbige jedes Orts und Contribuenten Vermögen / Zustand und Erträglichkeit zum Grunde hat / die alten und neuen Anschläge corrigiret / und dadurch auch diejenigen / so bey denen sogenannten Steuer-Schocken und andern Modis nichts beytragen zur Mitleidenheit gezogen werden;

den; So seynd wir und unsere Mit-Stände darbey zu beharren / und solchen Fuß unvorschreiblich allerunterthänigst vorzuschlagen / bereits vor 3. Wochen einhellig gleichschlüßig worden / haben auch sofort eine Repartition entworffen / und zu allergnädigster Approbation überreichet / müssen jedoch jetzo vernehmen / daß die Delogirung nicht nach diesen / sondern nach dem Fuß der Schocke zu machen des Vorhabens sey / allermassen aber von Ew. Königl. Majest. allergnädigsten Willen wir zum öfftern erfreulichst versichert worden / wie Ew. Königl. Majest. zuförderst eine durchgehende Gleichheit beobachtet wissen wollen / hiernechst auch unsers gehorsamsten Ermessens vor Dero Trouppen selbst viel besser und zu Anschaffung des Bedürffnisses gewisser und zuverläßiger ist / wenn die Eintheilung nach der Oerter und Einwohner Vermögen gestellet wird / welche sich nach dem Quatember-Contingent am richtigsten befindet / da hingegen bey denen Schocken allenthalben Ungewißheit und Streitigkeit anzutreffen / davon viel gar vergangen / auch nur die ligenden Gründe afficiren / und dergestalt diese zum Fundament einer gleichmäßigen Abtheilung am wenigsten dienlich seynd: Als gelanget an Ew. Königliche Majestät unser allerunterthänigstes Bitten in höchsten Gnaden zu geruhen und geschehen zu lassen / daß die Delogirung Dero Miliz nicht nach denen Schocken / sondern nach den neuesten gangbaren Quatember-Contingent repartiret werde / darzu wir ferner nöthige Nachricht an Hand zu geben willigst / sol-

che abermahlige Clementz aber nach eusersten Kräfften allerunterthänigst zu verdienen stets verbleiben

Ew. Königl. Majest.

Leipzig den 8. Novembr. 1707.

allerunterthänigst gehorsamste

Anwesende Deputirte derer Land-stände von Ritterschafft und Städten &c.

An Ihro Königliche Majestät iu Schweden.

Den 8. Novembr. 1706.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König /

Allergnädigster Herr /

Ew. Königl. Majest. geruhen allergnädigst Deroselben in tiefster Submission vortragen zu lassen / was massen etliche Städte und andere Orte im Lande die bey hißheriger Einquartierung

rung sie betroffene harte Beschwerung und deren längere Unerträglichkeit beweglichst vorstellen und um allerunterthänigste Intercession zu verhoffender Erleichterung und Verschonung inständigst ansuchen/ als da weiß

I.

Die Stadt Rochlitz umständlich anzuführen / wie sie vom 4ten October an / biß hieher mit starcker Einquartierung belegt wären / müsten täglich an Brod / Bier/ Fleisch/ Butter/ Erbsen / Saltz/ Haber/ Hexel/ Heu am Werth 62. Thlr. 12. Groschen in natura lieffern / und noch darzu die meisten Ober-Officiers mit Speiß und Tranck versehen / Holtz/ Licht und andere Anforderungen ungerechnet / welches ihrer armen nahrlosen Gelegenheit weiter nicht mehr erträglich wäre.

II.

Die Stadt Wurtzen erzehlet ihren grossen Brand und im verwichenen Vor-Jahr ergangenen ungemeinen Wetter-Schaden / und die noch nicht wieder aufgebaueten Häuser müsten dennoch ohne andere Liefferung denen Einquartierten täglich 60. Thlr. am Gelde zahlen.

III.

Die Stadt Leißnig / welche vor wenig Jahren biß auf 3. Bürger-Häuser abgebrannt / klaget über die unerschwingliche Kostbarkeit der Versorgung so vieler allda liegenden hohen Personen und bey sich habenden Milice, welche sich täglich über 108. Thlr erstrecket / ohne was denen Ober-Officirern und Dero Leuten gegeben werden muß.

IV.

Hanß George von Minckwitz referiret ebenfalls den vor sich und seine Unterthanen zu Ober-Nitzschkau und Pirna erlittenen Brand-Schaden/und das dahero zu einigen Beytrage entstehende Unvermögen.

V.

Die Städte Meissen und Lommotzsch führen an den durch bißherige starcke Durch-Marches der gantzen Armée auch Stillagern und würckliche Einquartierung erlittenen grossen Schaden/Auffwenden und erliegendes Gewerbe.

VI.

Das Städtlein Radeberg/dergleichen.

VII.

Die Städtlein Schandau und Sebnitz ihre grosse Brand und Wetter-Schaden.

VIII.

Der von Tritzschler wegen seines Gutes Berwisdorff die durch die Durchmarches und Lieffe-rungen ausgestandener empfindliche Beschädigungen.

IX.

Thun die Inspectores und Verwalter derer Land-Schulen/Meissen/Pforta und Grimma umständlich Vorstellung/wie durch die bißherige Einquartierung die zu Unterhaltung der armen Alumnorum und Præceptorum von denen gottseligen Vorfahren geordneten Forwercken/Schäfereyen und Dorffschafften sehr mitgenommen worden/also daß bey nicht erfolgender Erörterung/die Cœtus gar auseinander würden gehen müs-

müssen/da nun im vorigen Teutschen Kriege von dem Glorwürdigste Könige Gustavo Adolpho hochseligen Andenckens diese Land-Schulen mit Salve-Guarden allergnädigst versehen worden/ so bitten sie anjetzo um gleichmäßige Königl. Clementz/ oder wenigstens um Erleichterung allerunterthänigst/wann dann aller dieser Orte Anführen leider! allzu warhafftig ist. Als ergehet an Ew. Königl. Majest. unsere allerunterthänigste Intercession in höchsten Gnaden denen Demüthigsten Bitten statt zu geben/ und daß diesen bedrängten Leuten und piis causis eine zulängliche Sublevation wiederfahren möge/ allergnädigst zu verordnen. Nachdem auch diese Zeit hero durch das gantze Land und sonderlich von dem Thüringischen Creyße besagter Beylage A. sich dahero viel Klagen erhoben/ daß bey denen Liefferungen nicht auf das in diesem Lande gebräuchliche Maas und Gewichte/darauf die Unterthanen ihre Rechnung gemacht/ sondern alles nach weit grössern und schwerern Maas und Gewicht exigiret/ denen Liefferanten viele Defecta gemacht/ und darauf Executiones angeordnet worden/ wodurch aber geschehen/daß das nach diesen letztern eingetriebene nicht consumiret werden könne/ sondern an vielen Orten ein grosser Vorrath an Fourage und Victualien übergeblieben und gesammlet worden/ welches aber die Liefferung ohne Noth vergrössert/ und dieselbe endlich zu allgemeinen Schaden gäntzlich stopffen wird; So finden wir uns genöthiget hiermit allerunterthänigst zu bitten/Ew. Königl Maj. geruhen allergnädigst zu verfügen/ daß

von

von denen Unterthanen die abzugeben habende Proviant und Fourage nach dem Gewicht und Maas dieser Lande (auf welches auch die Ausrechnung geschehen) angenommen und davon dem bißherigen übermäßig geforderten Vorrath an der künfftigen Liefferung abgezogen werden/ und denen Contribuenten zu gute gehen/ auch da sie säumige Liefferanten finden/ und deren Nahmen von denen Gerichts-Herrn und Unter-Obrigkeiten angegeben werden solte/ dieselben angenommen/ und wider diese/ nicht aber wider die Gerichts-Herren oder Unter-Obrigkeiten die Execution gethan werden möge/ solches gereichet zu einiger Consolirung vieler seuffzenden armen Leute/ und Ew. Königl. Majest. erweisen daran eine höchstpreißliche Clementz und Mildigkeit/ wir aber verharren davor und auch sonsten

Ew. Königl. Majest.

Leipzig den 8. Novembr.
1706.

allerunterthänigst
gehorsamste

Anwesende Deputirte derer Landstände von Ritterschafft und Städten.

An
Ihro Königl. Majest.
in Schweden.

A. Nach-

A.

P. P.

Nachdem bey Uns denen Deputirten des Thüringischen Creyßes von Ritterschafft und Städten/ seithero aus nur erwehnten Creyße verschiedene Beschwerden eingelauffen / welche vornehmlich in folgenden bestanden/ daß

I.

Durchgängig bey denen Liefferungen der Fourage denen Liefferanten grosse Defecte gemacht würden/ immassen als aus dem Amt Langensaltza das Dorff Groß Gottern den 28. Octobr. letzthin solche nacher Bottfeld vor das Nieländische Regiement gelieffert / selbige da sie 135. Scheffel Hafer gehabt kaum 1440. Kannen Hafer gewehret / an statt sie 1417. und ein halb Pfund Brod wohlgewogen überbracht / doch nur vor 800. Pfund angenommen worden / statt 15120. Pfund Heu / nur 8520. Pfund gewehret worden/ wie ingleichen / als diejenigen so aus der Stadt Langensaltza nach N. die Fourage gelieffert / fast gleiche Klage führen/ massen an 1294. Pfund Heu bey jeden Wagen 94. Pfund und also / da deren 15. gewesen/ fast in die 15. Centner Heu eingewogen oder defectiret worden/ sowohl / als bey dem Hafer ; Die Stadt Kindelbrück nicht minder/ daß sie theils dergleichen Defectirung des Gewichts leiden müssen/ theils/ daß sie statt des Fleisches das Vieh in naturâ haben wollen rc. anführet.

Und

Und mag obgedachte Defectirung daher entstehen / weiln diejenigen / so solche Fourage in Empfang nehmen und wiegen lassen / auff jeden Centner 5. und einen halben Stein haben / den Stein aber zu 25. Pfund rechnen wollen. Dahero jeder Centner bey 140. Pfund beträgt / sothane fingirte Reste nun suchet man nicht nur mit Execution einzutreiben / sondern es sollen auch

II.

Die Executores sich bey denen Obrigkeiten einlegen / und von solchen keine speciale Restanten annehmen wollen / dadurch denn die Unterthanen / wenn sie ja was restiren / in ihren saumseeligen Abgaben nur verstärcket / die Obrigkeit aber vergeblich belästiget / und in Unkosten / auch wohl Schrecken und Gefahr gesetzet und den Unterthanen oder Bürgern Gelegenheit gegeben wird / die dißfalls fast überall eingerissene üble Neigung gegen ihre Obern gleichsam durch eine süsse Rache auszuüben. Es ist aber auch denen Obrigkeiten bey sogestalten Sachen und da die Unterthanen einmahl die Liefferung gethan haben / nicht wohl möglich / diejenigen Reste von neuen wieder aufzubringen / welche durch ungebührliches Wägen und übermäßigen Ausschlag oder Ausmessung als Defect gerechnet worden / weiln jeder Contribuent das Seinige gelieffert zuhaben vorgiebt.

III.

Könne man bey vorfallender Bedürffnüß 4. 5. oder mehr Executores von denen Schwedischen Herrn Officiers nicht erhalten / sondern sie sollen vorwenden / daß sie an keinem Ort unter halben

Com-

Compagnien Leute auf Execution zu schicken beordert wären.

IV.

Sollen Zeithero in denen Städten und Aemtern auch Bezircken Langensaltza / Weissensee / Kindelbrück / und Thansbrücken sich öffters von dem Nieländischen Regimente Quartiers-Meister einfinden / welche nicht nur auff sothane Reste Executiones zuhaben vorgeben / ohne daß sie von jemanden / weniger von Commissariis Assignationes vorzuzeigen haben / auch wenn die Beamten und andere Obrigkeits-Personen nach solchen behöriger Masse Nachfrage halten / solches hoch empfinden / und selbigen mit allerhand zu befahren habenden Verdrießlichkeiten drohen wollen / sondern auch dergleichen fingirte Reste hier und dar würcklich eintreiben / oder Geld davor erpressen / geben auch 5.) vor / es sey die ohnlängst auff 14. Tage gemachte Repartition zu Ende / und die andere Helffte des Monaths auch vorbey / dahero sie solche gleichmäßig bezahlet wissen wollen / immassen bereits in Mense Novembr. ein Cornet und Quartier-Meister von Nieländischen Regiemente von der Stadt Langensaltza über die kurtzvorhero an selbiges Regiement gelifferte 100. Rationes von neuen ohne alle Assignation, sondern bloß mit der Entschuldigung / daß der Herr Rittmeister von Pohlen sie dahin abgeschickt hätte / noch 40. Rationes bezahlet haben / und ehe weder weichen noch wancken will / biß solches erfolget / dergleichen sie auch bey denen Amts-Dörffern und Schrifftsäßigen Orten practiciret haben mögen /

un-

immassen das Dorff Groß Gottern allein vor dem ihm angesonnenen Antheil 253. Thaler andere aber nach Proportion mehr oder weniger accordiren müssen.

VI.

Die allgemeine Klage aber in Thüringen bestehet in dem allzugrossen Ansatze derer Rationen / als welche unmöglich täglich von einem Pferde können consumiret werden / und beklagten besonders die Städte Sangerhausen / Kindelbrück und Weissensee / daß da ad interim die Repartition nach dem alten Anschlage der Schocke gemacht worden / die neue und geänderte Repartition aber sich mercklich verzögerte / sie durch jene unglaublich graviret würden / und deshalben vielfältige Erinnerungen thun behörigen Orts dißfalls Instanz zu machen 2c. So haben um förderlichste hochgeneigte Abstellung obiger Gravaminum Nomine derer einbezirckten höchstbekümmerter Oerter inständig und gehorsamst bitten sollen

Leipzig den 27. Octobr.
1706.

Die der Zeit anhero Deputirte des Thüringischen Creyßes von Ritterschafft und Städten.

An
Die in Leipzig versammleten Stände des Churfürstenthums Sachsen.

Den

Den 13. Novembr. 1706.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König und Chur-Fürst / Allergnädigster Herr.

Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. geruhen allergnädigst sich zurücke zuerinnern/was Massen Deroselben wir sub Datis den 13. 20. und 27. Octobr. nechsthin allerunterthänigst berichtet/welcher Gestalt nach Einrückung der Schwedischen Armee in diese Lande durch das darbey befindliche General-Commissariat die gesammte Landstände nicht nur dieses höchstlöblichen Churfürstenthums / sondern auch der Ober- und Nieder-Lausitz / wie auch derer Stiffter Merseburg und Naumburg anhero convociret/dieselben auch zu Abwendung der zugleich angedroheten Königl. Ungnade und des befahrenden feindlichẽ Tractaments auf vorher erstatteten Bericht/und Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Hochpreißlichen Geheimbden Consilii erlangten Einwilligung durch Deputirte zu erscheinen/so wohl aus denen Creyßen besondere Abschickung zuthun/zu Bestreitung derer darbey unentbehrlichen Kosten um die Auslösung aus der Steuer zu bitten/auch inzwischen zur äusersten Nothdurfft einige Mittel durch eine Exrraordinair-Zusammenlegung anzusetzen / und zu dem Ende Creyß-Cassen anzurichten genöthiget worden. Wie ferner gewisse Propositiones an alle Creyße geschehen / darinnen sehr hohe Postulata

von 625000. Thaler Monathlicher Contribution incl, 125000. Thaler wegen der Fourage gethan/ darauf nach gepflogener Communication mit denen Anwesenden Hochansehnlichen Herren Geheimbden Räthen von Uns in so weit Tractaten angetreten/und in solchen zu Abwendung der Execution 200000. Thaler so entweder auff eine Monathliche Befriedigung oder in Abschlag der zu veraccordirenden völligen Summa zugebrauchen durch Ausschreibung ins Land offeriret/ jedoch die Repartition sowohl der Einquartierung als der Contribution nach einem dem Lande und Special-Orten der Verfassung gemäßenen Modo und Fuße uns ausgebethen/ und alle ersinnliche Sorgfalt/Mühe und Fleiß zu Erhaltung des Landes/ sowohl bey Ihro Königl. Majest. von Schweden selbst als bey dem Ministerio und Generalität angewendet worden/ so hat doch solcher Antrag weder bey E. Königl. Majestät Ministerio Approbation finden/ noch auch Schwedischer Seiten angenommen werden wollen/ wir wollen auch weiter allerunterthänigst nicht verhalten/ daß leyder! itztbesagter Massen dieses alles nichts gefruchtet/sondern die Delogirung der Miliz nach Belieben angeordnet/ die Contribution, als auf jedes gangbare Schock 4. Käyser Groschen Monathlich von 1. Septembr. anzurechnen) welches eine erträgliche Summa austrägt) von ihnen selbst ausgeschrieben/zugleich die Assignirung an die zur Execution beorderten Regimenter mitgegeben/und die Erlegung unter Commination der schärffsten Eintreibung gefordert werde.

Ob wir nun wohl in der Deprecirung noch im-

mer beständig fortfahren und darbey beweglichst vorstellen / wie das Land vorhero durch allerley Zufälle entkräfftet gewesen / Zeithero durch Aufzehrung der Fourage, Consumtion des Viehes uud derer Victualien auch allerhand andern grossen Aufwand denen Unterthanen alles übrig gewesene / ja selbst die unentbehrlichen Sustentations-Mittel gäntzlich aus den Händen gegangen / darneben alles Gewerbe / Handthierung und Nahrung völlig darnieder liege / und also die unerschwindliche hohe Contribution zugeben / eine offenbahre Unmöglichkeit sey ; So müssen wir doch mit gröster Bestürtzung erfahren / daß solches alles wenig Gehör finden / sondern mit der würcklichen Exaction fortgefahren werden wollen. Gleichwie nun GOtt bekannt / daß wir in dem allen das Haupt-Absehen seyn lassen / Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. unsere in allen Fällen treueste Devotion, sowohl die dem Vaterlande und dessen Conservation schuldige Liebe thätlich zu erweisen; Also leben wir des allerunterthänigsten Vertrauens / bitten auch gehorsamst Ew. Königl. Majest. rc. werden und wollen unser aufrichtiges Wohlmeinen und Verfahren / darinne man der Zeit und Uns annoch auf dem Halse liegenden Noth bey Entstehung aller inn- und äusersten Hülffs-Mittel (welche wir durch Vorbitte und Unterhandlung derer angelangten Gesandschafften andere Puissancen zubesuchē nicht unterlassen) zuweichen genöthiget worden / in keinen Ungnaden ansehen / bevorab da kein Verzug und Anstand zu erhalten gewesen / uns und unsere Mitstände aber in beharrlichen Landes-väterlichen

Hulden auch mächtigē Schutz führohiñ allergnädigst zu conserviren. Da auch über Vermuthen wir beschuldiget werden solten/ als ob bey jetzigen Negotio durch uns aus Verzögerung oder sonsten Ew. Königl. Majestät und dem Land einiger Schaden erwachsen; So bitten Ew. Königl. Majest. uns deshalber in keinen Ungnaden anzusehen/sondern Uns dargegen allergnädigst zuhören/wir allerunterthänigst. Wir ruffen GOtt inniglich an/daß er bald den lieben Frieden wieder geben/auch Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. nebst Dero Hertzgeliebtesten Gemahlin/Königl. Majest. und den Königl. Printzen in Selbsterwehnten Königl. glückseligsten Wohlstand seyn und darinne unverrückt stehen lassen wolle; Wir aber sammt unsern Mitständen verbleiben in unaussetzlicher Treue und Devotion

Ew. Königl. Majestät und
Churfürstl. Durchl.

Dreßden den 13. Octobr.
1706.

allerunterthänigst
gehorsamste
Anwesende Deputirte derer Land-
Stände von Ritterschafft und
Städten.

An
Ihro Königl. Majest.
in Pohlen / und
Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen.

Den

Den 13. Novembr. 1706.

Hochgebohrner Reichs-Graff/

Ew. Hochgeb. Excellentz fallen wir abermahln beschwehrlich mit der unvermeidlichen Bitte / Sie wollen die allerunterthänigste Zulage an Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Unsern Allergnädigsten Herrn aus der gegen die Landschafft tragenden gütigen Propension zu einer sichern und gewissen Insinuation recommendiret halten; Denn ob wir zwar auff unsere bißher in tieffster Submission erstattete doppelte Relationes noch nicht wie solche aufgenommen / und ob sie gewiß eingelauffen / benachrichtiget worden; So wollen wir doch mit deren Zuversichtlichen Vertrauen uns trösten / Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. werden sich die hierinnen beykommende Continuation dessen / was bey hiesiger Landtags-Deputation fernerweit vorgegangen / nicht mißfallen lassen / dabey wir denn zu Ew. Hochgeb. Excellentz eigenen und vielleicht zum Besten der Landschafft anzuwendenden Nachricht anfügen wollen / wie die dem Lande angesonnene grosse Contribution um ein viel grössers angewachsen; Nachdem das General-Kriegs-Commissariat nunmehro auff jedes gangbare Steuer-Schocke: Monathlich 4. Käyser Groschen geleget / und jedem Regiment eine

eine gewisse Anzahl derer Schocke: auff die zwey verflossene Monathe September October zur Execution assigniret hat. Nun würde solches, wenn länger continuiret werden solte / dem Lande unerträglich fallen/ gleichwohl haben wir aller mündlichen und schrifftlichen gethanen Vorstellungen ungeachtet noch nicht die geringste Hoffnung zu einiger Moderation, sondern müssen Uns lediglich damit abweisen lassen / womit wir nicht selbst uns alsbald auf die erstgeschehene Anforderung mit denen Herren Geh. Räthen wegen der Königl. Domainen vereiniget / oder den Betrag offenbahret haben; So würden wir wenigstens den dritten Theil der jetzigen Anforderung haben erspahren können. Gleichwie wir aber in dieses unserer Pflicht zuwieder lauffendes Ansinnen uns niemahls einlassen wollen noch können; Hingegen auch sowohl aus dem Hochpreißl. Geh. Consilio, welches aber wieder die sonst übliche Gewohnheit zu unserer nicht geringrn Empfindligkeit durch den Geh. Secretarium biß anhero zuschreiben lassen/ als von denen hier Anwesenden Geheimen Räthen schrifft- und mündlich seyn abgehalten / und daß wir uns nicht übereilen solten / erinnert worden. Als wollen Ew. Hochgeb. Excellentz Wir hiermit in schuldigsten Respect ersuchen / Sie geruhen / daferne dergleichen bey Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. gegen die getreueste Landschafft angebracht würde / dieser ihr mächtiger Defensor zu seyn / und Uns allezeit zu allergnädigsten Gehör zu verhelffen / die wir dafür

wie

wie sonst in geziemender Veneration verharren

Ew. Hoch-Gräfl. Excellentz

Leipzig den 13. Novembr. 1706.

ergebenste

Anwesende Deputirte derer Land-stände von Ritterschafft und Städten ꝛc.

An
Des Herrn Oberhoff-Marschalls Grafens von Pflug Excellentz.

Den 13. Novembr. 1706.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König /

Allergnädigster Herr /

Ew. Königl. Majestät können wir allerunterthänigst nicht bergen / was Massen wir mit Bestürtzung vernommen / ob solten Ew. Königl. Majestät sich entschlossen haben / zu der von dem Lande geforderten Contribution Monath-

 lich

lich von jedem gangbaren Steuer-Schocke 4. Käyser-Groschen durch die bereits assignirten Regimenter eintreiben zu lassen: Nun würde uns zwar bald Anfangs nichts liebers gewesen seyn / Ew. Königl. Majest. allergnädigsten Willen und Befehl zu vollbringen / und dadurch Dero Ungnade / und die höchstschädliche Execution von dem Lande abzuwenden. Müssen aber bekennen / daß wir darzu keine Möglichkeit auszufinden vermocht. Es haben Ew. Königl. Majestät nach Dero Einrückung in dieses Churfürstenthum Sachsen von demselben / sammt der Ober- und Nieder-Lausitz / wie auch den Stifftern Merseburg und Naumburg und andern Landes-Zubehörigung in allen 625000. Thaler incl. der Fourage durch deren Abzug gleichwohl 125000. Thaler an dieser Summa abgehen / begehren lassen. Da nun inzwischen wegen unterschiedlichen obgenannten Stücken dem Vernehmen nach sich welche absonderlich verglichen / und ein und anders so vertrösteter Massen in Abzug gebracht werden sollen / bereits zur Cassa gezogen worden / bevorab / da unterdessen die Fourage und Vivres hin und wieder aufgezehret / und also dadurch dem Land-Manne die Mittel / davon er die Contribution und den Unterhalt vor sich / und auff sein Vieh erlangen sollen / entgangen. Als auch Ew. Königlichen Majestät wir nach unsern wenigen Kräfften Monathlich ein gewisses allerunterthänigst offeriret / sind wir nicht allein darmit

zurück

zurück gewiesen worden / sondern haben auch sonsten nicht darzu gelangen können: Wie denn auch die Repartition der Delogirung zu keinen richtigen Schluß gebracht werden mögen / welches alles wir bloß zu dem Ende allerunterthänigst anführen / damit unsere bereiteste Willigkeit und Unschuld an dem Verzuge allerunterthänigst vorzustellen. Dieweil nun dieses alles mehr als zu wahrhafft ist / daß das Land vorhero sehr entkräfftet gewesen / auch durch den an vielen Orten erlittenen Mißwachs sowohl Brand- und Wetter-Schäden in weit geringern Zustand sich befindet als äusserlich zu vermuthen gewesen. So sind wir durch diese Notorische Calamitäten nicht nur damahls von höherer Offerte abgehalten / sondern finden Uns genöthiget / Ew. Königl. Majestät hiermit nochmahls allerunterthänigst anzuflehen / Dieselbe geruhen das arme Land mit erbarmenden Augen anzusehen / und dasselbe mit dem hohen Contributions-Quanto und Assignirung an die Regimenter allergnädigst zuverschonen / hingegen ein gewisses nach dessen Erträgligkeit allergnädigst abzufordern / darbey aber denen Creyßen die Subrepartition, als auch zu Abführung zulängliche Frist und Nachsicht zu verstatten. Wie nun Ew. Königl. Majestät hierdurch Dero hochgepriesene / und in denen publicirten Mandaten vertröstete hohe Clementz uns Zuversicht-

lich angedeyen lassen werden/ also verharren wir hiervor/ als auch sonsten iederzeit

Ew. Königl. Majestät

Leipzig/ den 13. Novembr. 1706.

allerunterthänigst gehorsamste

Anwesende Deputirte derer Land-stände von Ritterschafft und Städten.

An
Ihro Königl. Majest.
in Schweden.

Allerunterthänigstes Inserat,

Allergnädigster König und Herr/

NAchdem unterschiedene Beschwerung von Metlichen Orten / sonderlich von der Stadt Wittenberg/ dem Amt und Stadt Eilenburg/ ingleichen von Oschatz wegen geforderter starcken Geld-Contribution und angedroheter militarischen Exequirung eingelauffen/ also daß

I.

Von der Stadt Wittenberg so fort in Abschlag 2000. Thaler/ und dann innerhalb 8. Tagen/ was

was in den Monathen September und October bey der Accise eingekommen / benebenst drey Groschen von jeden Steuer-Schocke auff diese zwey Monathe gefordert.

II.

Von denen in des Amts Eilenburg Bezircke belegenen innerhalb zwey Tagen 36556. Thaler auszubringen durch den Herrn General Hummershilm begehret / denn

III.

Der Stadt Oschatz ebenfalls eine hohe Contribution angesonnen werden will / welche doch bißhero auf die erlittene starcke Einquartierung bloß an Portionen jede täglich zu 4. Groschen gerechnet / über 5300. Thaler an Rationen aber wohl zweymahl so viel geliefert hätte / und demnach ein mehrers zuthun bey ihnen eine wahre Unmöglichkeit sey / wie es denn ein sehr schlechter verarmter Ort ist. Wann aber eines Theils diese Oerter und Unterthanen viel zu unvermögend / als daß sie dergleichen hohe Summen aufbringen könten / andern Theils die Zeit gar zu kurtz gefasset / daß wenn sie auch gleich mit kleinern Quantis angesetzet / und dieselben durch Anlehn und sonsten zusuchen genöthiget würden. Sie dennoch in solcher Kürtze nicht aufzukommen vermöchten / und überdiß die angedrohete Execution das arme Volck auf einmahl in das äusserste Verderben setzen würde. Als gelanget an Ew. Königl. Majestät unser allerunterthänigstes Bitten in höchsten Gnaden zugeruhen / und jetztbenannten Orten / insonderheit die Contributions-Quanta auff ein

leidli-

leidliches zu moderiren/ zur Bezahlung längere Frist zuverstatten/und die militarische Execution nicht ergehen zu lassen/ welches dem armen Lande zu sonderbahrer Consolation gereichen wird/ wir aber verharren in tieffster Submission

Ew. Königl. Majestät

Datum ut in Literis.

allerunterthänigst
gehorsamste
Anwesende Deputirte derer Landstände von Ritterschafft und Städten.

An
Ihro Königl. Majest.
in Schweden.

Den 15. Novembr. 1706.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König und Churfürst ꝛc.

Allergnädigster Herr/

Nachdem der grundgütige GOtt gestriges Tages Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Vasallen und Unterthanen/ und zwar zu der Zeit/ da die Noth durch angedeutete milita-

militarische Execution und Erpressung der angekündigten Contribution unerträglich geschienen / mit einer unvermutheten Freudens- und Friedens-Post hertzinniglich getröstet worden/erfreuet hat: So gebühret zwar vor allen Dingen der göttlichen Allmacht die Ehre der Danckbarkeit / die Wir niemahls werden aus Augen setzen / es will aber E. getreuesten Landschafft von Ritterschafft und Städten Dero Churfürstenthum Sachsen gebühreu / an Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. hohen Person durch gewisse Deputirte aus unsern Mittel die schuldigste Devotion zubezeugen und vor Deroselben die über Dero mit der Cron Schweden nunmehro getroffenen Vereinigung und geschlossenen Frieden gebührende allerunterthänigste Reverenz und Gratulation in tieffster Submission abzustatten; Nachdem aber E. getreuesten Landschafft die zu solchem Vorhaben unentbehrliche Mittel ermangeln/daferne solche nicht / wie biß anhero und in vorigen Zeiten bey denen Abschickungen es geschehen / aus dem Steuer-Ærario gereichet werden / zumahln da letzterer Deputation nach nicht alle auffgewendete Unkosten bezahlet sind: Als bitten Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. wir mit geziemenden Respect, Sie geruhen / daß dieser Reisen sowohl vor die hiesige Landschaffts-Deputirte benöthigte Auslösungs-Kosten / ohne welche sonsten solchen ferner zu subsistiren keines Weges möglich / aus obberührter Cassa. oder woher sie sonsten zu erheben und zubezahlen/ aus Dero

Hoch-

Hochpreißlichen Geheimbden Raths-Collegio, und zwar wie vormahls jederzeit geschehen, als auch künfftig in Landes-Sachen genossen, schrifftlichen allergnädigsten Befehl zu mehrer der Landschaffts-Consolation und Sicherheit zuertheilen, die wir in unverrückter Veneration und in beständigster Treue verharren

Ew. Königl. Majestät und
Churfürstl. Durchl.

Leipzig, den 15. Novembr.
1706.

allerunterthänigst
gehorsamste

Anwesende Deputirte derer Landschafft von Ritterschafft und Städten.

An
Ihro Königl. Majest.
in Pohlen, und
Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen.

Den 16. Novembr. 1706.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König / Allergnädigster Herr /

NAchdem aus allen Creyssen dieses Churfürstenthums Sachsen betrübte und harte Beschwerungen über die bißherigen Einquartierungen und unerträgliche Executiones derer angesonnenen Contributionen so durchgehends ergehen/ einlauffen/ wie denn absonderlich

I.

Die Stadt Rochlitz umständlich anführet/ wie sie vom 4ten October an/ bis hieher mit starcken Einquartierung beleget wäre / müste täglich an Brod / Bier / Fleisch / Butter / Erbsen / Saltz/ Haber/ Hexel/ Heu am Werth 62. Thlr. 12. Gr. in natura liefern / und noch darzu die meisten Ober-Officiers mit Speiß und Tranck versehen/ Holtz/ Licht und andere Anforderungen ungerechnet / welches ihrer armen nahrlosen Gelegenheit weiter nicht mehr erträglich wäre.

II.

Die Stadt Wurtzen erzehlet ihren grossen Brand / und im verwichenen Vor-Jahr ergangenen ungemeinen Wetter-Schaden / und die noch nicht wieder aufgebaueten Häuser müssen dennoch ohne andere Liefferung denen Einquartierten täglich 60. Thlr. am Gelde zahlen.

III.

Die Stadt Leißnig/ welche vor wenig Jahren

biß

bis auf 2. Bürger-Häuser abgebrannt/ klaget über die unerschwingliche Kostbarkeit der Versorgung so vieler allda liegenden hohen Personen und bey sich habenden Milice, welche sich täglich über 108. Thlr. erstrecket/ ohne was deren Ober-Officirern und Dero Leuten gegeben werden muß.

IV.

Hannß George von Minckwitz referiret ebenfalls den vor Sich und seine Unterthanen zu Ober-Mitzschkau und Pirna erlittenen Brand-Schaden/ und das dahero zu einigen Beytrage entstehende Unvermögen.

V.

Die Städte Meissen und Lommotzsch führen an den durch bißherige starcke Durch-Marches der gantzen Armee auch Stillagern und würckliche Einquartierung erlittenen grossen Schaden/ Auffwenden und erliegendes Gewerbe.

VI.

Das Städlein Radeberg/ dergleichen.

VII.

Die Städlein Schandau und Sebnitz ihre grosse Brand und Wetter-Schaden.

VIII.

Der von Tritzschler wegen seines Gutes Berwisdorff die durch die Durchmarches und Lieffe-rungen ausgestandener empfindliche Beschädigungen.

IX.

Thun die Inspectores und Verwalter derer Land-Schulen/ Meissen/ Pforta und Grimma umständliche Vorstellung/ wie durch die bißherige

ge Einquartierung die zu Unterhaltung der armen Alumnorum und Præceptorum von denen gottseeligen Vorfahren geordneten Forwercken/ Schäffereyen und Dorffschafften sehr mitgenommen worden/ also daß bey nicht erfolgender Ervärterung/die Cœtus gar auseinander würden gehen müssen/ da nun im vorigen Teutschen Kriege von dem Glorwürdigsten Könige Gustavo Adolpho hochseligen Andenckens diese Land-Schulen mit Salve-Gvarden allergnädigst versehen worden/ so bitten sie anjetzo um gleichmäßige Königl. Clementz / oder wenigstens um Erleichterung allerunterthänigst.

X.

Die Stadt Wittenberg beschweret sich/daß sie binnen zwey Tagen ohnfehlbar bey Vermeidung der Execution zum wenigsten in Abschlag 2000. Thaler zahlen/ dann innerhalb 8. Tagen was in denen Monathen Septembr. und Octobr. bey der Accis eingekommen / benebenst 3. Käys. Gr. von jeden Schocke auf diese beyden Monathe entrichten solle / widrigen falls mit der Execution zu verfahren gedrohet würde.

XI.

Das Amt Wittenberg/weil solches alles weggepflichtet / würde mit der Bestraffung nach Ew. Königl. Majest. ergangenen Manifest berdäuet/ woferne der Amtmann und der Amtschreiber binnen 8. Tagen nicht wiederkehreten / welches so viel weniger Ew. Königl. Majest. Willen gemäß zu seyn erachtet würde / als vielmehr den publi-

cirten Stillstand die Officirer dißfals darwider zu handeln schiene.

XII.

Die Stadt Grimma beziehet sich auf eine an sie unterm 1. Novembr. durch den Obristen Siegroth ergangenen Auflage / in welcher Rath und Bürgerschafft bey Vermeidung unausbleiblicher schweren militarischen Execution bedrohet würde 4862. Thaler gleich unverzüglich zu lieffern / und bis den 3. (13.) Novembr. völlig abzutragen. Da nun binnen so kurtzer Zeit ihnen unmöglich falle aufzubringen / so wären sie erbötig ihre Betten und Kleider und andere Mobilien herzugeben / wurden aber damit nicht gehöret / und seyn gestriges Tages die Stadt-Thore geschlossen gehalten und niemand aus- noch eingelassen worden.

XIII.

Amt und Stadt Eilenburg geben an / wie der Herr General Hummershilm auf ihren Bezircke 36550. Thaler binnen zwey Tagen aufzubringen fordere / welches keine regulaire Partition macht / und würden wegen des grossen Armuths und der Unerträglichkeit die meisten Unterthanen auszutreten genöthiget / massen bereits unterschiedene Häuser leer stünden / und der Amtmann selbst nicht dahin zu kommen es wagen dürffte. Sie beziehen sich zugleich auf die durch geschehene kostbare Liefferung der Fourage leidende schwere Einquartierung / und das weder im Amt noch beym Rath einige Baarschafft vorhanden / daher die Amts-Bedienten bey einem halben Jahre her nicht ihre Besoldung erheben können / wobey denn abson-

absonderlich zu erwegen / daß Ihro Königl. Maj. die Königin unsere allergnädigste Frau mit einem Deputat von 4000. Thlr. an dieses Amt zu ihren Unterhalt angewiesen worden.

XIV.

Der Amts-Voigt zu Weissenfels / ingleichen der Amtmann der Schul-Pforte seynd gleichfalls vor ihre Person nicht sicher / massen der Obriste Ehrenstet sie mit Arrest bedrohet / woferne nicht morgenden Tages die assignirte Contribution würde eingeliefert werden.

XV.

Der Amtmann zu Weissensee leidet bereits die schärffste Execution von vielen Tagen her / ohngeachtet er vor seine Person nichts schuldig / die Wallachen auch nicht dahin assigniret gewesen / wie denn diese sich so weit vergangen / daß von ihnen etliche Leute nicht allein gefährlich blessiret / sondern auch niedergeschossen worden.

XVI.

Der Stadt Oschatz ist ebenfalls eine hohe Contribution angesonnen / welches sie als ein sehr schlechter verarmter Ort aufzubringen nicht vermögend ist / weil sie durch die bisher erlittene Einquartierung bloß an Portionen / jede täglich zu 4. Groschen gerechnet / über 5300. Fl. an Rationen aber wol zweymal so viel geliefert hätte.

Wenn denn zu mehrmalen von Uns in gebührender Submission bald Anfangs vorgestellet worden / wie die Contribution nach denen Schocken wegen der Ungleichheit derer Contribuenten und vieler anderer darunter steckenden Unbilligkeiten

ten dem Lande aufzubringen unmöglich / nach denen Quatembern aber / wenn die Quanta jedes Orts nur moderiret werden / wegen jener Billigkeit / und da zu solchem Modo mehr Recontribuenten gezogen werden könten / erträglicher fallen würde / über dieses die Zahlungs-Fristen so gar kurtz gesetzt worden / und wenn auch gleich dem armen Lande das Geld durch Anlehn und andere Weise aufzubringen möglich seyn solte / die Zeit allzukurtz fället / über dieses ein allzu hartes wäre / wenn die Obrigkeiten aufn Lande und in Städten vor Ihre entweder arme und säumige Unterthanen stehen oder sonsten an einem Orte derjenige so sein Antheil willig entrichtet / wegen der andern / die nicht können oder nicht wollen / dennoch von der Execution nicht frey bleiben sollen.

Als bitten Ew. Königl. Majest. wir allerunterthänigst / Sie geruhen die Repartition und Assignation nicht nach denen Schocken / sondern dem Quatember-Fuß gemäß einrichten zu lassen / die Summa aber der Contribution selbst auch dergestalt aus Königl. Majest. Clementz zu moderiren und zu mäßigen / und solche zulängliche Zahlungs-Termine zu setzen / damit sie den armen Contribuenten erträg- und möglich fallen / auch da sich säumige Lieferanten finden / und deren Namen von denen Gerichts-Herren und Unter-Obrigkeiten angegeben werden solten / dieselben angenommen / und wider sie / nicht aber wider die Gerichts-Herren oder Unter-Obrigkeiten die Execution-

cution gethan werde. Ew. Königl. Maj. bitten wir um GOttes willen/ Sie geruhen nach dem sonst bekannten Mitleiden und Mildigkeit das arme Land und absonderlich die angeführten Supplicanten in ihrer eusersten Noth allergnädigst zu erhören/ wir aber beharren dafür wie sonsten

Ew. Königl. Majestät

Leipzig. den 16. Novembr. 1706.

allerunterthänigst gehorsamste

Anwesende Deputirte derer Land-Stände: von Ritterschafft und Städten.

An Ihro Königl. Majest. in Schweden.

Den 18. Novembr. 1706.

Wohlgebohrner Herr/

Hochgeneigtester Herr Geheimbder Rath und Erb-Marschall/

WAs Ew. Excellentz so wol wegen behörigen Vortrags des von denen aus der hochlöbl.

Landschafft von Ritterschafft uñ Städten in Leipzig anwesenden Herren Deputirten überschickten einiger Herren Abgeordneten an Ihro Königliche Maj. in Pohlen ꝛc. um die/über den mit der Cron Schweden geschlossenen Frieden gebührender allerunterthänigste Gratulation in tieffster Submission abzustatten/ vorhabenden Absendung/ betreffenden Memorials, ingleichen wegen Fortschickung eines dieserhalb an des Herrn Geheimbden Raths und Ober-Hoffmarschalls von Pflug Excellentz/und Hochgräfl. Gnaden beygeschlossenen Schreibens mir hochgeneigt auftragen wollen/ das habe aus Deroselben Zuschreiben vom 15. hujus mit geziemender Reverentz ersehen/ soll auch in schuldigster Antwort nicht verhalten/ wie das letztere dem Geheimbden Secretario Clauerten/als welchen hochgedachten Herrn Ober-Hoff-Marschalls Excellentz die Bestellung derer an Sie haltenden Brieffe aufgetragen/ zu fernerer Addresse an dem Postmeister zu Breßlau bey heut abgehender Post eingehändiget worden. Die Abschickung einiger Deputirten an sich selbst aber anbelangende/ liesse man im hochpreißl. Geheimbden Raths-Consilio dahin gestellet seyn/ ob Ihr. Königl. Majestät daß er vielleicht auf einer Reise begriffen/ oder gar ehe man es sich vermuthet/in hiesigen Landen seyn möchten/ angenehm fallen/ und nicht vergeblich seyn dürffte. Am wenigsten wäre bekannt/wo die Mittel/nachdem alle Cassen erschöpfft/ und das wenige Eingehende zu viel nöthigern Bedürffnis und absonderlich zu Verpflegung hiesiger Guarnison gebraucht werden müste.

ste/ herzunehmen/ aus welcher Ursache denn auch verhofft würde/daß die bis anhero in Leipzig versammlet gewesenen Herren Deputirten so viel Compassion und Liebe vor das arme enervirte und noch viel leidende Land haben/und mit den suchenden Auslegungs-Kosten bis auf bessere Zeiten noch warten wolten. Immassen denn nicht zu zweiffeln/daß so dann Ihr. Kön. M. Ihnen / was billich hierunter reichen zu lassen/ allergnädigst geneigt seyn werden. Womit mit schuldigster Observanz unausgesetzt verharre.

Ew. Excellentz.

Dreßden den 18. Novembr. 1706.

gantzergebenster Diener/

An Ihro Excellentz den Herrn Geh. Rath und Erb-Marschall Löser

Christian Bernhardi.

Den 23. Novembr. 1706.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König und Churfürst /

Allergnädigster Herr /

OB uns wol der unlängst erschollene Ruff von einem zwischen Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. und Jhr. Königl. Majestät von Schweden geschlossenen Frieden gar hoch erfreuet hat / und wir darauf die Hoffnung gefasset / daß Ew Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Rückkunfft in Dero Erb-Lande zu vernehmen / wir nunmehro bald das Glück und die Gnade haben würden / als auf welche wir nechst GOtt das gantze Vertrauen zur gewünschten Enderung derer jetzo obliegenden harten Pressuren gesetzet; So können wir doch nicht in Abrede seyn / daß uns und unsern Mit-Ständen der Muth täglich mehr und mehr entsincken will / indem anstatt der bey dem Friede verhofften Erleichterung das Bedrängnis immer zunimmt / da das vorhin ausgesogene Land durch die übermäßige Verpflegung so vieler Regimenter vor Mannschafft und Pferde / durch die Auflegung einer unerschwinglichen monatlichen Geld-Contribution von etlichen Tonnen Goldes durch Aufbringung einer grossen Anzahl Arcollerie-Pferde / und durch die in diesen allen vorgehende hatte Executiones und an-

dere

dere Bedrückungen in einen solchen lamentablen Zustand gesetzet wird / daß es auf der euserstẽ Extremität stehet / und dem gäntzlichen Ruin sehr nahe ist. Und ob wir gleich an Hervorsuchung und Anwendung aller ersinnlichen Hülffs-Mittel mit Bitten und Flehen / Offerirung hoher Geld-Summen / Vorschlagung erträglicherer Weise / bewegliche Vorstellungen und auf andere mögliche Art nichts erwinden lassen / so scheinet doch an statt der gesuchten Besserung die Sache sich von Tag zu Tage zu verschlimmern / also daß man leider den Untergang vor Augen siehet. Nachdem nun in dieser grossen Noth wir vor uns weiter keinen Rath noch Hülffe wissen / so haben wir das eintzige / so uns noch übrig zu seyn geschienen / zu ergreiffen / und an Ew. Königlichen Majestät ꝛc. zweene unsers Mittels nemlich wegen der Ritterschafft / Ew. Königl. Majest. ꝛc. Cammer-Herrn Graf Burcharden von Bodenhausen / auf Radis und Brandis / und wegen derer Städte / D. Leonhard Baudissen Stadtrichtern zu Leipzig / zu dem Ende abzuschicken / uns nicht entbrechen mögen / damit dieselbigen die gemeine Noth umständlich vorstellen / und darauf von Ew. Königlichen Majest. und Churfürstl. Durchl. nach Dero vor des Landes Erhaltung tragenden Landes-väterlichen Sorgfalt aus Dero hochpreißl. Geheimbden Consilio höchsterleuchteten Einrath und Befehl / wie wir und unsere Mit-Stände uns in diesen Nothfällen weiter zu verhalten haben / nebst ersprießlicher Beyhülffe zu erbitten und zu erwarten haben mögen. Demnach bitten

wir allerunterthänigste / Ew. Königl. Majest. rc. wollen denenselben allergnädigstes Gehör zu verleihen / und indem / was sie unsertwegen vortragen werden / Glauben beyzulegen / auch hierauf so wol / als auf andere unsere Zeithero eingeschickten allerunterthänigste Memorialia uns mit schrifftlicher Resolution zu consoliren / allergnädigst geruhen / wir aber verharren in treuester Devotion

Ew. Königl. Majestät und
Churfürstl. Durchl.

Leipzig den 23. Novembr.
1706.

allerunterthänigst
gehorsamste

Anwesende Deputirte derer
Land-Stände von Ritterschafft und Städten.

An
Ihr. Königliche Majestät
in Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu
Sachsen.

Den

Den 24. Novembr 1706.

Hat der Herr von Birckholtz und Herr D. Krause referiret / daß der Herr von Adlerstein auf die bey Ihm beschehene Anfrage / ob wegen des übergebenen Memorials keine Antwort erfolget : Dieser geantwortet / daß deswegen nichts vorkommen / und bey groß dabey gebrauchter Verfluchung versichert / daß kein Remiss zu hoffen. Wären Ihr Königl. Maj. Augustus gekommen / so wäre vielleicht etwas Gutes zu hoffen gewesen. Ferner hätte er wegen Abrechnung der Schwedischen Portionen versichert / daß Ordres gestellet worden / daß solche zu den Regimentern sollen angenommen werden / doch würde gut seyn / wenn gantze districte ihre Abrechnung bey denen Commissarien derer Regimenter eingeben. Ingleichen ist beschlossen worden / mit der Anfrage bey dem Herrn Geheimbden Rath Imhoff wegen der Anfrage / ob in Puncto Contributionis keine Moderation zu hoffen / da man denn gemeynet / man wolte so lange anstehen / bis man von dem Herrn Geheimbden Rath von Imhoff Antwort erhalten.

Den 24. Novembr. 1706.

Resolutio.

Nachdem an Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / unsers

sers allergnädigsten Herrn hohes Geheimbdes Consilium in gemeinen Landes-Angelegenheiten eine Abschickung durch zweene unsers Mittels zu thun nöthig erachtet worden; Als haben Unsere hierzu abgeordnete Herren Mit-Stände

I.

Sich förderlichst von hinnen nacher Dreßden zu verfügen/ daselbst bey dem hochpreißlichen Geheimbden Consilio sich geziemend anzumelden/ und daß ihnen hierzu mitgegebene allerunterthänigste Memorial zu überreichen.

II.

Nach gehaltener Admission bey dem hochpreißlichen Consilio des Landes Nothdurfft und gegenwärtigen lamentablen Zustand beweglich vorzustellen/ welchergestalt dasselbe unter der unerträglichen Last der hohen Contributionen/ Verpflegung/ Fourage-Liefferung / Artillerie-Pferde / und vieler andern hartdringenden Pressuren erliegen / und in kurtzen gäntzlich werden verderben müssen.

III.

Dannenhero Sie um Rath und Hülffe desgleichen um Interposition zu Erlangung einer Moderation und Aenderung inständigst zu bitten/ bevorab da an Ihr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die getreuen Stände die Beschaffenheit allerunterthänigst berichtet/ aber keine Resolution erhalten / und wegen vieler Hinderniß vor Ihr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. eigene hohe Person anietzo so bald nicht zu kommen zu seyn scheinet.

IV. Die-

IV.

Dieweil aber das Land die geforderten hohen und auf viel Tonnen Goldes sich belauffende Contributionen aus seinem Vermögen baar aufzubringen eine wahre Unmöglichkeit ist / und daferne etwan zu Auffsuchung eines Vorlehns Anlaß gegeben werden solte / haben sie solchen Vorschlage zu inhæriren und um Verfügung oder Verstattung dessen / was darzu unentbehrlich mit behutsamer Bescheidenheit zu bitten / damit man mit Gewinnung der Zeit die Sache erträglicher und gelindert zu machen Frist bekomme.

V.

Daferne über Verhoffen derer Stände Verfahren einige Schuld beygemessen werden solte / so haben die Herren Abgeordnete solches durch Vorstellung theils des wahrhafftigen Verlauffs der im wege gestandenen Impossibilität bestens zu excusiren.

VI.

Nachdem die Stände unterschiedliche allerunterthänigste Memoriale eingeschickt / ist um die Resolution jedoch in gewöhnlicher Form zu sollicitiren.

VII.

Dieweiln auch niemanden zuzumuthen / daß er um der gemeinen Nothdurfft willen vor sein Geld allhier liegen und zehren solle / und die Zusammenkunfft auch die daraus erfolgte Auslösung bey dem hohen Geheimbden Consilio nicht improbiret worden / als ist um Verfügung zur gewöhnlichen Auslösung anzuhalten / darzu die bereitesten

Mit-

Mittel/ sonderlich auch die Land-und Tranck-Steuer / ingleichen die Compensation bey denen / wo es füglich zu thun / ohnmaßgeblich vorzuschlagen/ in Erwegung / daß diese Steuern zu des Landes Nothdurfft gewiedmet.

VIII.

Solte etwas vorkommen/so dem Lande zuträglich mögen die Herren Abgeschickte dasselbe nach dem zu Jhm gefasten Vertrauen und ihren Wohlvermögen zu gemeinen Nutzen mündlich und allenfalls auch, da jenes nicht geschehen könte/ schrifftlich beobachten / ob es gleich in dieser Instruction nicht wörtlich erhalten.

IX.

Alldieweilen man auch in dem geneinen Ruff so wol von allerhand schweren Bedrohungen als Besorglichkeiten vernimmt / so haben die Herren Abgeordnete und heilsamen Rath zu bitten / welchergestalt man sich gegen alle unglückliche Begebenheiten zu verwahren und zu verhalten.

X.

Daferne bey währender Anwesenheit der Herren Abgeordneten Jhr. Königlichen Majestät und Churfürstl. Durchl. in Dreßden ankämen / würden jene zuförderst bey des Herrn Ober-Hoffmarschalls Pflugs, Excellentz von wegen des Landes sich anmelden/ und durch derselben Vermittelung vor Jhr. Königl. Maj. Selbsten Suchen zu kommen/den schlechten Zustand / in welchem das Land sich befindet / aufs beweglichste vorstellen/ Das allerunterthänigste Memorial oder was ihnen nachgesendet werden möchte / zu übergeben

und

und Dero mächtigen Schutz und Hülffe anzuflehen. Nach befinden wäre noch einer von der Ritterschafft und der Stadt Dreßden zuzuziehen.

IX.

Was nun die Herren Abgeordneten hierinnen thun und verrichten werden / solches wollen wir von Uns und Unsere Mit-Stände vor genehm / auch Sie dißfals schadlos halten.

Leipzig den 24. Novembr. 1706.

Anwesende Deputirte derer Land-Stände von Ritterschafft und Städten.

Der Land-Stände Instruction an Herrn von Bodenhausen und Herrn D. Baudissen / als sie nach Dreßden geschickt worden.

Den

Den 15. Novembr. 1706.

Wohlgebohrner / auch Wohl-Edler/ Vest und Hochgelahrter/ Hochgeehrte Herren und Freunde/

Nechst nochmahliger Anwünschung einer glücklichen Reise und Verrichtung wollen wir nicht bergen/ wie bey uns der Punct von anderweitigen Tractaten über die Einrichtung und determinirung der vor die Schwedische Miliz verlangten Contribution ferner in Deliberation gezogen / und darbey der Nothdurfft befunden worden/dieweiln eines theils man des Schwedischen Ministerii eigentliche Intention nicht weiß/ andern Theils von dem Herrn Geheimbden Rath von Imhoff bey heutiger Unterredung ausdrücklich begehret worden/die Stände solten sich nicht übereilen/ noch einlassen/ sondern er wolle die Sache ausmachen / und hernach mit denen Ständen communiciren/ dieses aber besonders/ daß die Stände von der Handlung gantz ausgeschlossen seyn/ und schlechter Dinge/ was ihrentwegen verabhandelt wird/ gewarten / und durch ihren Assensum ratihabiren solten/ allerhand Bedencklichkeitẽ unterworffen/ über dieses zuvorhero die Kräffte des Landes zu untersuchen/ so wohl auf Mittel/ wie dem vor Angen liegenden Mangel zu succurriren/ wohl zu überlegen die Nothdurff erheischen will / welches alles durch die Exclusion

von

von denen Tractaten abgeschnitten zu werden scheinet / so haben wir aus angeführten und andern erheblichen Ursachen dafür gehalten / daß unsere hochgeehrte Herren bey ihrer vorhabenden Expedition von der neuen Einlassung mit dem Schwedischen Ministerio oder Generalität abstrahiren und da solche auffs Tapet kommen würde / dieselbe zu decliniren suchen möchten. Nachdem auch das Armistitium zu Ende läufft und man bißhero mehr Pressuren / als vorhin erleiden müssen / auch zubesorgen / daß vielleicht bey continuirung unserer hiesigen Anwesenheit schwere Vorfallenheiten sich ereignen könten / als sehen wir zwar vor dienlich an / auff eine Zeitlang auseinander zu gehen / jedoch vorbehältlich / befindlicher Beschaffenheit nach wieder zusammen zukommen / welches unsern hochgeehrten Herren wir nachrichtlich zu dem Ende communiciren wollen / damit bey Gelegenheit / und nach Befinden in privato darvon Erwehnung gethan werden könne. Wir wünschen zu allen Negotiis erfreulichen Succeſs und glückliche Retour,

Unserer hochgeehrtesten Herren

Leipzig den 25. Novembr. 1706.

Dienstwillige

Anwesende Deputirte derer Land-stände von Ritterschafft und Städten.

P.S. Wir sind gesonnen längstens biß nechstkünfftigen Dienstag / wo nicht alle / doch

zum Theil beysammen zu bleiben / so dann entweder unserer hochgeehrten Herren persönliche Wiederkunfft oder doch Nachricht ihrer Verrichtungen zu erwarten.

An
Herrn Graf Burckardt von Bodenhausen und Herr D. Leonhard Baudissen / Stadtrichtern zu Leipzig.

Den 27. Novembr. 1706.

Wohlgebohrner /
wie auch
Wohl-Edler / Vest- und Hochgelahrter Herr /

Insonders Hochgeehrte Herren und Freunde ꝛc.

AUs beygefügten Schreiben Tit. des Herrn Geheimbden Secretarii Bernhardi werden dieselben mit mehrern ersehen / welcher Gestalt das hohe Geheimbde Consilium dahin gestellet seyn lässet: Ob Ihro Königl. Majestät in Pohlen / und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / Unsern allergnädigsten Herrn / die Abschickung einiger Deputirten angenehm fallen / und nicht vergeblich seyn dörffte. Nun müssen wir uns da-

damit vergnügen / und diese Sache ausgesetzt seyn lassen / immittelst aber will verlauten / als ob höchstgedachte Königl. Majestät mit nechsten sich in Dreßden einfinden werden / wenn nun solches bey Dero Anwesenheit geschehen solte / so haben wir zu bitten / bey Königl. Majestät um allergnädigste Audienz anzuhalten / und des Landes Nothdurfft nebst Ubergebung beygefügten allerunterthänigsten Gratulatorii zugleich mündlich mit vorzubringen. Wie nun Dero hierunter habende grosse Mühe und Sorgfalt Wir mit dienstlichen Danck erkennen; Also wünschen wir zu deren Rückreise alles Glück und Gedeyen all- stets verharrende

Unserer hochgeehrtesten Herren
und Freunde/

Leipzig den 27. Novembr.
1706.

Dienstwillige

Anwesend: Deputirte derer gesamten Land-Stände von Ritterschafft und Städten.

An
Tit. Herrn Cammer-Herrn von Bodenhausen / auff Radis und Brandis / und Herrn D. Leonhardt Baudissen Stadtrichtern zu Leipzig / anjetzo in Dreßden rc.

Den 29. Novembr. 1706.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster König/

Allergnädigster Herr/

WJewohl das arme und höchstbekümmerte Sachsen-Land seithero nichts anders gewünschet/ als daß der barmhertzige GOtt Ew. Königl. Majestät allergnädigstes Hertze hätte ferner erweichen/ und zu Ertheilung allergnädigster Entschliessung/ auf unser allerunterthänigstes Vorstellen und Bitten zur Moderirung des ausgeschriebenen gantz unerschwindlichen Contributions-Quanti bewegen mögen. So müssen wir doch leider mit gröster Betrübnüß wahrnehmen/ wie nicht nur die bißher gehegte Hoffnung allergnädigster Erhörung bey nahe zu erlöschen scheinet/ sondern auch daß über vorige und beyweiten noch nicht aufgebrachte Contributions-Summen/ auch allbereit dergleichen auff dem Monath Novembr. gefordert/ und unter harten Bedrohungen der allerschärffsten Executions-Mittel eingetrieben werden wollen/ immassen auch das darob empfundene allgemeine Hertzeleid um so viel mehr annoch vergrössert wird/ daß bey der seitherigen Exequirung sothaner Contribution verschiedenen Orten/ Aemtern und Bezircken nicht nur ein weit höhers Quantum der

Scho-

Schocke auffgebürdet wird / als selbige in der würcklichen Gangbarkeit vergeben / ohne daß die beglaubte und pflichtmäßige Vorstellungen derer Beamten oder Obrigkeiten bey denen Executoribus etwas verfangen oder fruchten will / gestalt dem Schul-Amt Pforta / welches nach der Beylage an gangbaren Schocken vor geraumer Zeit daher mehr nicht als 12482. Schocke vergeben hat / annoch über obige Summa 47142. Groschen dem Eckartsberg Bezircke eine weit-höhere Summa und also weiter dem Amte Wendelstein / und Sittenbach / welche von Anno 1663. her / ihre Schocke gar nicht zur allgemeinen Churfürstl. Sächs. Ober-Steuer-Einnahme / sondern wegen besonderer Execution in das Fürstenthum Querfurth vergeben / fast in die 10000. Schocke aus dem Thüringischen Creyße / alle diejenigen Steuer-Schocke / welche Schwartzburgische Orte über sich gehabt / zu übertragen angesonnen / und dem Weissenfelßischen Bezircke / so mehr nicht als 19934. gangbare Schocke über sich hat / an die 320000. Schocke obtrudiret / und nach solchen unrichtigen Fundament die Execution der Contributionen selbigen reguliret wird / sondern es wissen auch überdiß verschiedene Orte / besonders aber das Amt Weißenfelß anzuführen / daß der Herr Obriste Ehrenstädt die Contributiones auf den Monath Novembr. binnen 4. Tagen / und zwar auf jedes Schock 4. Käyser-Groschen also vermuthlich nach denen Schocken oder alten Anschlägen de Anno 1628. einzubringen / mit harter Commination und unter dem Vorwand eines

von Ew. Königl. Majest. dißfalls erhaltenen allergnädigsten Special-Befehls gefordert habe. Nachdem aber Allergnädigster König und Herr der Zustand des Landes dermassen lamentable ist / daß solchen Ew. Königl. Majest. gnädiglich vorzustellen / es uns an Worten fehlen dürffte / wir auch ausser Zweiffel setzen / es werden die Executores selbsten von der allgemeinen Bedrängnüß / Armuth und daraus fliessenden Unmöglichkeit wahrhaffte Relation allerunterthänigst ertheilet haben; So mögen wir nichts anders als Ew. Königl. Majestät nochmahls allergehorsamst anzugehen / unsern ehemahl allerunterthänigste höchstflehentliche Bitte wegen Moderation des Contributions-Quanti in tieffster Submission anhero zu wiederholen / und selbiger auch dieses beyzufügen / daß Ew. Königl. Majest. das arme und gantz erschöpffte Land mit weitern Contributionibus in Königl. Gnaden zu verschonen / das bereits ausgeschriebene aber / und daferne der hiebevor in Vorschlag gebrachte Modus nach denen Quatembern / davon ein Schema beygeleget ist / wieder Vermuthen nicht angenommen werden solte / anders nicht / als nach dem wahren Ertrage der gangbaren Schocke oder Quatember / und was jede Obrigkeit pflichtmäßig dociren wird / eingetrieben auch vorhero zu desto richtiger Regulirung dieses Fundamenti der gangbaren Schocke / bey Ew. Königl. Majest. Hochlöbl. Kriegs-Commissariat mit Beytritt und Admission einiger aus deren unsern Mittel ein gewisser und accurater Fuß ausgebracht werden möge / in höchsten Gnaden zu geruhen /

ruhen/ inzwischen aber die angedrohete Executiones davor schleunigste Ordres an die Commendanten der Regiementer zu suspendiren/ vor welche unschätzbare Königl. Gnade wir deßwegen allerseits verharren

Ew. Königl. Majest.

Leipzig/ den 29. Novembr. 1706.

allerunterthänigst gehorsamste

Anwesende Deputirte der Land-Stände von Ritterschafft und Städten.

An
Jhro Königl. Majest.
in Schweden.

Den 2. Decembr. 1706.

Resolution

Aus dem Hochpreißlichen Geheimden Consilio zu Dreßden.

DEm Allerdurchl. Großmächtigsten Könige in Pohlen / und Churfürstl. Durchl. zu Sach-

Sachsen rc. ist unterthänigst vorgetragen worden/ was die zu Leipzig befindliche Deputirten derer getreuen Land-Stände von Ritterschafft und Städten dieses Churfürstenthums/ durch die aus ihren Mitteln anhero Abgeschickte/ den Cammer-Herrn Graf Burckharden von Bodenhausen auf Radis und Brandis / und D. Leonhard Baudis sowohl mündlich als schrifftlich wegen des betrübten Zustandes / worinnen diese Lande dermahln nach GOttes Willen verfallen / und wie dieselben durch die übermäßige Verpflegung so vieler Schwedischen Regiementer / die aufferlegte unerschwingliche Monathliche auf etliche Tonnen Goldes hoch ansteigende Geld-Contributiones, Anforderung einer grossen Anzahl von Artillerie-Pferden/ wie auch deßwegen allenthalben vorgehenden schweren Executionen dermassen hart mitgenommen würden/ daß sie auf dem endlichen Ruin stünden/ beweglichst vorstellen lassen / auch welcher Gestalt sie bey diesen Drangsalen sich zu verhalten haben möchten/ um Rath und Hülffe allerunterthänigst gebethen; Allermassen um S. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. nach dero gegen ihre getreuen Lande und Unterthanen tragenden Landes-väterlichen Liebe / Huld und Gnade/ dieses alle mitleydig vernommen; Also ist bald Anfangs bey Ihro Königl. Majest. in Schweden/ und dero Estat Ministerio, wie auch dem General-Commissariat durch Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Leipzig anwesende Geheimbde Räthe mündlich und schrifftlich Vorstellung geschehen/ daß mit zurück Comman-

dirung

dirung derer frembden Völcker und übrigen Trosses zu förderst die Consumtion erleichtert/ richtige Listen derer/ welche von der National-Miliz nothdürfftig zu verpflegen wären/ eingerichtet/ die Repartitiones in die Creyße abgeredet und verfasset/ die Portiones und Rationes nach der sonst üblichen Masse eingerichtet/ sowohl das Quantum Contributionum ad Cassam auf ein leidliches herab gesetzet werden möchte: Und da hierauff die Resolution nicht nach Wunsch erfolgen/ auch mit Bewilligung oder Transaction über einer gewissen Summa sichs noch nicht ergeben wollen/ hat über die absonderlich durch die zu Leipzig subsistirende Gevollmächtigte öffters beschehene Remonstrationes, das Königl. und Churfürstl. Geheimbde Consilium erst kürtzlich in Schrifften ausführliche Repræsentation, und um billige Moderation bewegliche Ansuchung gethan; Es versehen sich auch Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu S. Königl. Majest. in Schweden Æquanimität und Generosität/ daß sie hierunter Milderung zu treffen nicht entstehen werden/ wie denn die getreuen Stände sich hierunter ihres Orths gleichfalls ferner zu bemühen haben; Daferne aber auch gegen Versprechung und Abgabe einer nahmhafften aufzubringenden möglichen Summa überhaupt/ die gäntzliche Abstellung aller weitern Executionen zu erhalten/ lassen S. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. gnädigst geschehen/ daß dergleichen Summa ausser Landes/ weil sie doch darinnen nicht zu bekommen/ aufzubringen gesucht/ und wenn hierzu zu gelangen/

auf vorhergehende Communication mit mehrgedachten Gevollmächtigten / auch derselben Genehmhaltung und Abhandlung derer übrigen Conditionen so hierbey zu bedingen / offeriret / und auf Credit gegen gnungsame Versicherung auf die Steuer aufgenommen werde: Wiewohl auch vormahls in besondern allerunterthänigsten Memorialien Ansuchung geschehen / daß / weil die getreuen Stände jemand ihres Mittels an S. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. abzuschicken vor nöthig erachteten / ihnen hierzu die bedürffenden Unkosten / wie auch die Zeit über / da sie sich zu Leipzig aufhalten würden / die gewöhnliche Auslösung gereichet werden möchte; So will doch hierzu dermahln nicht zu gelangen seyn / indem die Cassen gäntzlich entblösset / und das Wenige so eingehet / zu viel unentbehrlichen Bedürffnüssen / absonderlich zu Verpflegung hiesiger Guarnison unumgänglich anzuwenden ist / so versehen sich auch S. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Sie die getreuen Stände und Deputirten werden aus Compassion und Liebe gegen das arme und noch viel leidende berührter Auslösung wegen biß auf bessere Zeiten gerne nachwarten / da sie denn ihnen solche nach Billigkeit allergnädigst vergnügen zu lassen / gantz geneigt seyn werden. Welches also derer getreuen Stände Deputirten / denen S. Königl. Majest. mit Hulden und Gnaden wohl beygethan / zur Resolution nicht zu verhalten gewesen. Uhrkundlich ist gegenwärtiges unter vorgedruckten Königl. Chur-

Secret

Secret ausgefertiget/ und gegeben zu Dreßden am 2. Decembr. 1706.

(L. S.) Otto Freyherr von Friesen.

Christian Bernhardi.

Den 8. Decembr. 1706.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster König/

Allergnädigster Herr/

Ew. Königl. Majestät abermahl allerunterthänigst anzugehen / werden wir durch derer armen Unterthanen und Einwohner dieses Landes ängstliche Lamentiren veranlasset / welche mit beweglichsten Flehen vorstellen/ daß/ obzwar Ew. Königl. Majest. allergnädigsten Willen mit Abtragung der Contributionen gehorsamst zuerfüllen/ sie nach äussersten Kräfften/ ja über Vermögen sich angreiffen / dennoch durch die harte Exe-

Execution sie nicht allein auf das äusserste mitgenommen würden / sondern auch an theils Orten die fernere Contribution auf den Monath December ihnen allbereit bey Androhung derselben angedeutet / hierüber auch von 5000. Schocken ein Artillerie-Pferd zu schaffen / oder statt dessen 6. Pfennig von Schocke: zu erlegen / welches eine Summe von 104. Thalern 4. Groschen betrüge / bey Vermeidung ebenmäßiger scharffen Execution abgefordert worden. Ferner auch die Compensation auf das geliefferte ohnediß geringe angesetzte Proviant und Mund-Portiones, und darunter sonderlich im Leipziger Amte bey Abrichtung der Contribution nicht angenommen werden wollen / bey welcher Bewandnüß dieser so geschwind auf einander folgenden unerschwinglichen Abgaben / und insonderheit der unerträglichen Execution sie gantz entkräfftet / und selbst zu Abtragung des geforderten Quanti untüchtig würden / auch dergestalt wieder ihren Vorsatz zurück bleiben müsten; Dannenhero ihnen nichts mehr übrig bliebe / als daß nachdem ihr Haabe / Vieh und gantzes Vermögen völlig hinweg wäre / sie ihre leere Wohnungen mit dem Rücken ansehen / und das Land räumen müsten / ihre elende Lebens-Erhaltung auswärts mit Gefahr der Religion an denen Gräntzen als auch sonsten zu suchen. Wann aber Ew. Königl. Majest. nicht nur durch allergnädigste Erklärungen / sondern auch durch thätliche hohe Gnaden-Bezeugungen zu versichern geruhet / wie sie bey Einrückung Dero

Armee

Armee in dieses Churfürstenthum nicht auf dessen Verderben / Dero Absehen geführet / auch durch GOttes Gnade es nunmehro wieder zu einen erfreulichen Frieden gedichen / vermöge dessen wir uns die Zuversichtliche Hoffnung machen / daß also auch die grosse Schärffe in Eintreibung derer Contributionen cessiren werde;

Als gelanget an Ew. Königl. Majest. unser allerunterthänigstes Bitten / in höchsten Gnaden zugeruhen / nicht allein diese hohe Summa der geforderten Contribution nach dero allermildesten Clementz mercklich zu vermindern / sondern auch daß in die armen Contribuenten / weniger in die Obrigkeiten in Städten und auff dem Lande / wegen der rückständigen Contribution nicht so harte gedrungen / vielmehr zu Herbeyschaffung des baaren Geldes denen Contribuenten eine Nachsicht geben / so wohl die geliefferten Proviant und Mund-Portiones compensando auf besagte Contribution angenommen / und mit Anschaffung derer Artillerie-Pferde / wo nicht gäntzlich verschonet / jedoch zum wenigsten mit Annehmung dererselben in naturâ so gut solche jedes Orts verhanden / admittiret werden mögen / gehöriges Orts allergnädigst anzubefehlen. Dessen wir uns denn um so vielmehr in Allerunterthänigkeit getrösten / davon Ew. Königl. Majestät allerhöchste Gnade und Mitleiden gegen das arme Land wir gnungsam versichert / also um dessen vollkommenen Begnadigung allergehorsamst bit-

bitten / und in tieffster Submission verharren

Ew. Königl. Majestät

Leipzig den 8. Decembr.
1706.

allerunterthänigste
gehorsamste

Anwesende Deputirte derer Land-stände von Ritterschafft und Städten, rc.

An
Jhro Königl. Majest.
in Schweden.

Den 13. Decembr. 1706.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König und Churfürst /

Allergnädigster Herr /

EW. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. werden hoffentlich aus unsern so wohl an Dero höchste Person nacher Pohlen / als in

in das Geheimbde Consilium ergangenen unterschiedenen allerunterthänigsten Berichten allergnädigst ersehen/ sich auch gebührend haben vortragen lassen/ in was vor einen elenden u. Erbarmenswürdigen Zustand/ diese Ew. Königl. Majest. getreuste Lande/ und Dero vorher schon sehr verarmt gewesene Einwohner durch die Schwedische Invasion leyder! verfallen / in welcher harten Noth wir keine andere als zu GOtt und Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. nehmende Zuflucht wissen/ nicht zweiffelnde/ es werde der grundgütige GOtt es nicht lassen mit Uns gar aus seyn/ sondern mitten in seinem wohlverdienten Zorn/ dennoch unser inbrünstiges in Bußfertigkeit zu Ihm abgeschicktes Gebeth erhören/ Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. auch unser Bedrängnüß sich Landes-väterlich zu Hertzen geben lassen / wie denn Uns zu einer sonderbahren Consolation gereichet/ da die Königl. Schwedischen Ministri selbst bey offt ansuchender Erleichterung auf Ew. Königl. Majest. Ankunfft Uns trösten/ daß wir dieselbe ausser aller Gefahr und bey guter Gesundheit an denen Gräntzen obschon nicht dem Ort Dero Auffenthalts vernehmen / und haben wir in der freudigen Hoffnung Ew. Königl. Majest. höchste Person in Dero Residentz / oder doch an einem Orte in- oder ausserhalb Landes zu sehen/ und unserer auch mitten unter frembd militarischer Macht unverrückt gebliebenen Devotion und Treue in tieffster Veneration zu versichern/ gewisse Personen aus unsern Mittel abgeordnet; Nachdem

dem aber dieselben den Weg zu Ew. Königl. Majest. als unsern allertreuesten Landes-Vater auszuforschen voritzo noch nicht vermögen; So haben biß zu Dero/ GOtt gebe! bald erfolgender erfreulichen Ankunfft/ indessen wir dennoch erwehnten unsern Abgeordneten aufgetragen/ Ew. Königl. Majest. mit aufrichtigen Hertzen und nach unsern allertreuesten Pflichten in allerunterthänigster Submission hiermit auch schrifftlich zu versichern/ daß bey allen bißherigen/ und sonderlich denen ietzigen höchstgefährlichen Conjuncturen/ wir von unserer Deroselben schuldigsten Respect und Devotion niemahls auch nur einiger Massen nicht abgewichen/ oder nur etwas/ so solchen zuwieder seyn könte/ vorgenommen/ die wir vielmehr auch nebst allen andern unsern Mitständen in unaussetzlicher Treue ersterben/ und wenn ja sich einige/ wie wir zwar wegen reinbehaltenen Gewissens nicht fürchten wollen/ sich finden solten/ so ein Wiedriges zu Vermehrung unserer ohnediß grossen Bekränckung heimlich angeben möchten/ so gedencken wir solche durch die Hülffe GOttes der ein Hertzenskündiger ist/ zu schanden zu machen/ wenn Ew. Königl Majest. wegen Dero sonst eigenen daraus erwachsenden Schadens/ Dero allergnädigstes Gehör/ welches wir allen Falls in Allerunterthänigkeit hoffen und bitten/ und zu verleihen geruhen; Es werden auch unsere ietzigen Behertzigungen und die uns ingesammt und fast individualiter von denen frembden Völckern wiederfahrende Drangseeligkeiten und harten Exactiones und Executiones, welche so vielmehr des-

deshalben/weil wir uns angesonnener Massen/Ew. Königl. Majest. Domainen und Revenuen nicht angeben wollen/ sondern uns jederzeit damit/ daß solches unsern Pflichten zuwiederlauffende/ entschuldiget/ seyn geschärffet und vermehret worden/ vor GOtt und der Welt Uns justificiren und allen übelgesinnten Einstreuungen wiederstehen können; Allermassen auch von unserer innocenten Conduite sowohl Dero gantzen Geheimden Consilio, als auch insonderheit einigen Dero vornehmsten Ministris genungsame Wissenschafft beywohnet/ Und es ist Ew. Königl. Majest. eigenes hohes genereuses und mit sonderbahren Erleichtungen von GOtt und der Natur begabtes Gemüthe mächtig genung/ das Falsche von dem Wahrhafften zu unterscheiden/ es werden auch durch GOttes Gnade die künfftigen Zeiten noch mehr an dem Tag legen/ daß Ew. Königl. Majest. gleich Dero Durchlauchtigsten Vorfahren an ihnen bey allen Glück und Unglück am meisten und selbst interessirten Sachsen getreue und redliche Unterthanen haben/ in deren Schoß sie sicher und vergnügt ruhen können/ Ew. Königl. Majest. ersuchen wir demnach in einen hertzlichen und auffrichtigen Vertrauen allergehorsamst / sie wollen Dero unschätzbare allergnädigste Gegenwart uns bald möglichst zu gönnen geruhen / und mit Dero Schutz/ Hülffe und Liebe bey uns künfftighin beständig zu bleiben/ um Mittel und Wege zu finden/ Dero getreueste Lande von der gegenwärtigen Last/ wo nicht alsobald gäntzlich zubefreyen / doch selbige auf einen erträglichen Fuß zusetzen/ sich aller-

gnädigst gefallen zu lassen; Es haben ja leyder! die verschwenderische Aufzehrung aller Fütterung und Fourage, die Verpflegung der gantzen Schwedischen Armee an Mund-Portionen nach vorgeschriebenen und auch solcher Vorschrifft nach übersteigender reichlichen Arth/ die unerträglichen und auf Millionen ansteigenden Geld-Contributiones und deren harte auch kostbare Eintreibung die Anschaffung so vieler Artillerie-Pferde/ die starcke Bequartierung selbst und andere Lasten mehr das arme Land in einem dermassen lamentablen Zustand gesetzet/ daß nunmehro der totale Ruin vor Augen / wie denn viele bereits aus Furcht Brandes/ Plünderung und anderer Gewaltthätigkeiten / massen dergleichen Bedrohungen man hören muß/ ihre Wohnungen und das Land verlassen/ und an benachbarten Orten ihren Auffenthalt suchen und finden. Bey unterschiedenen Einwohnern entstehet bereits wegen der durch die vielen Abgaben entzogenen Sustentation, Melancholie, Desperation, Selbst-Mord / und viel anderes Unglück/ und woferne nicht durch GOttes und Ew. Königl. Majest. Vorsorge / ausser welcher oberwehnter Massen Ew. getreue Landschafft keinen Trost/ Schutz noch Hülffe mehr weiß/ nicht bald verhoffen wird/ so werden sowohl Ew. Königl. Majest. Aemter und Cammer-Revenuen / wie schon würcklich geschiehet/ auf lange Zeit cessiren und aufhören/ als auch die übrigen im Lande etwan verbleibenden/ meistens aber in Schulden-Last sich vertieffenden und an Bettelstab gerathenden/

zu

zu Ew. Königl. Majest. treuen Diensten künfftig-hin etwas beyzutragen auf lange Zeit inutil und unvermögend seyn. Solches grosse Unglück von uns abzuhalten / ist in unsern Kräfften und Vermögen nicht gewesen / wir haben vielmehr nach höchstvorsichtiger und wohlgemeinter allergnädigster Anleitung Ew. Königl. Majest. aus dero Geheimbden Consilio ergangenen Verordnung in einer geduldigen Gelassenheit ausgehalten / nichts ohne selbiges und derjenigen Geheimbden Räthe / an welche wir angewiesen / vorgenommen / und zugleich uns bemührt / durch bewegliche Vorstellungen / die Anfangs besorgte gäntzliche Verheerung / nach deren Erfolg das Land kaum in einem halben Seculo / theils auch wohl gar nicht / wie die nach dem dreyßigjährigen Kriege an vieleu Orten übrigen Rudern betrübte Exempel seyn / zum Wiederanbau zubringen gewesen wären / abzuwenden: Wir stehen aber und verbleiben in der festen und Zuversichtlichen Hoffnung / daß durch Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. hohe und uns erfreuende Ankunfft der betrübliche Zustand / nach der auch von denen Schweden selbst gegebenen Vertröstung / sich ändern könne und werde: Wie denn dieselbe wir uns unsere Mitstände nochmahls gantz angelegentlich und mit Thränen ersuchen / sich als ein gnädigster und mildreicher Landes-Vater Dero bedrängter sämmtlichen getreuester Stände und Unterthanen erbarmend anzunehmen / und es dahin allergnädigst zu vermitteln / daß entweder der völlige Abmarsch derer Schwedischen Troup-

pen schleunigst geschehen / oder da ja dieses nicht sofort zu erhalten stünde / doch die Einrichtung derer Portionen und Rationen / sowohl an der Zahl als Liefferung selbst auff ein erträgliches Qvantum gesetzt / die Geld und andere Forderung aber gäntzlich cessiren möge / wie es denn eine dem allwissenden GOtt und des Landes Zustandskundigen Leuten bekannte wahre Unmöglichkeit ist / solches zusammen aufzubringen: Im Fall aber / und da über alles unser Hoffen und Bitten Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. so bald / als wir Hülffsbedürffig seyn / in diese Lande zu kommen / Dero Convenientz zu seyn nicht befindeten / die frembde Miliz aber auch mit ihren bißherigen auff Millionen ansteigenden Anforderungen in die sehr gepreßten Unterthanen noch länger so unbarmhertzig / als bißhero dringen solte / so wollen wir zwar / jedoch ohne Ziel und Maßgebung / den einigen zu Ew. Königl. Majest. eigenen / in noch einiger Conservirung Dero Lande und dessen Einwohner hauptsächlich bestehenden hohen Interesse gereichenden Vorschlag in patriotischer Wohlmeynung thun / ausser welchen wir jetziger Zeit kein ander Mittel sehen / noch finden können / ob nehmlich nicht mit einer gewissen Summa Geldes / welches durch sorgfältige und vorsichtige Handlung jedoch nach der Erträglichkeit zu vergleichen / und an frembden Orten / wie in vorigen Kriegs-Zeiten zu grossen Nutzen des Landes mehrmahls geschehen / noch wohl zu erlangen

gen wäre/der Abmarsch obgedachter Schwedischer Völcker zuerhalten wäre? Ew. Königl. Majest. haben wir dieses alles in gehorsamster Devotion vorzustellen uns wegen unserer Mit-Stände nicht entbrechen können/ in allerunterthänigster Zuversicht/ sie werden hierauff hocherleuchtete und allergnädigste Consideration machen/ und als ein gnädigster Regent und gütigster Landes-Vater uns nicht Trost- und Hülffs loß/ und unsere zu dem Ende nacher Dreßden/ allwo Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. gewissen Ankunfft wir so viel leichter geglaubet/ als wir sie von Hertzen gewünschet/ oder dem Orte/ wo es Ew. Königl. Majest. allergnädigst gefällig seyn/und sie sich aufzuhalten geruhen möchten/ Abgeordneten Mit-Ständen zur mündlichen fernerweitigen Vorstellung und um Ew. Königl. Majest. Landes-väterlichen Gnade gehorsamst zu bitten/ allergnädigst vor sich lassen/ dieselben mitleydigst erbarmend erhören. Unser hertzlicher Wunsch aber gehet zu GOtt/ daß die himmlische Güte Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. geheiligte Person/ sammt Ihrer Majest. Dero hertzgeliebtesten Gemahlin/ wie auch Ihro Hoheit dero Königl. Frau Mutter/ und den Durchlauchtigsten Printzen ferner in allgewaltige Beschirmung nehmen/ denenselben viel gesunde Lebens-Jahre zulegen/dero Königl.und Churfürstl. Regierung mit aller selbst erwehlter Glückseeligkeit in ungestörten Friede und Ruhe krönen/ und uns zu mächtigen Schutz angedeyhen lassen wol-

le! Die wir in Pflichtschuldigster Devotion ersterben/

Ew. Königl. Majest. und
Churfürstl. Durchl.

Leipzig den 13. Decembr.
1706.

allerunterthänigst
gehorsamste

Anwesende Deputirte derer Landschafft von Ritterschafft und Städten.

An
Ihro. Königliche Majestät
in Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu
Sachsen.

Den 17. Decembr. 1706.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster König und Churfürst/

Allergnädigster Herr/

UNter denen vielen betrübten Calamitäten/ welche diese Ew. Königl. Majest. und Chur-

fürstl.

fürstliche Durchl. getreue Lande zeithero betroffen / und dieselbigen in einen recht deplorablen Zustand auch an vielen Orten fast in die euserste Desolation gesetzet / gereichet Uns und unsern Mit-Ständen zu einer sonderbahren Consolation, Ew. Königl. Majest. und Churfürstlichen Durchl. höchsterfreuliche Ankunfft in Dero Erb-Lande/ bevorab/ da Ew. Königl. Maj. und Churfürstliche Durchl. nach überstandenen so mannigfältigen Gefährlichkeiten und Fatiquen in vollkommener Gesundheit allhier zu veneriren / wir die längsterwünschte Gnade und noch darzu die Glückseligkeit geniessen/ Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. bey Dero erfreulichen Ankunfft zu dem nunmehro geschlossenen Frieden in tieffster Submission zu gratuliren; Wie wir nun zuförderst der himmlischen Güte davor inniglich Danck sagen; Also ist ferner unser hertzlicher Wunsch/ Dieselbe wolle Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. geheiligte Person/ samt Ihr. Majest. Dero hertzgeliebtesten Gemahlin wie auch Ihr. Hoheit der Königl. Frau Mutter / und den Durchlauchtigsten Printzen ferner in allgewaltige Beschirmung nehmen / denenselben viele gesunde Lebens-Jahre zulegen/ und Dero Königl. und Churfürstl. Regierung mit aller selbsterwehlter Glückseligkeit in ungestörtem Friede und Ruhe krönen / damit unter Deroselben Regierung Dero wiewol jetzo gantz verarmet/ jedoch jederzeit getreues Land sich einiger massen wieder erholen/ und also hinführo seine pflichtschuldigste

N 4 De-

Devotion zu erweisen / Krafft und Gelegenheit zu erlangen / Hoffnung behalte. Zu dessen Beförderung müssen an Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. wir dieses unsere erste allerunterthänigste Bitte seyn lassen; Nachdem von der Königl. Schwedischen Miliz uns eine unerträgliche Last der angedeuteten sehr grossen Contribution nebst der würcklichen Verpflegung annoch auf dem Halse lieget / und wir darinnen der schleunigen und harten Execution unterworffen sind / daß Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. allergnädigst geruhen wolten / Dero Landes-väterlichen Sorgfalt dahin ergehen zu lassen / damit an dem geforderten hohen Quanto eine zulängliche Minderung geschehe / und mit der Execution nicht so rigorös verfahren werde / auch die Miliz sich ehestens aus diesem Lande zurücke ziehen möge / dieweil ausser dem zu besorgen / daß wegen der Unerträglichkeit denen bereits entwichenen vielen Unterthanen noch mehr andere zu folgen genöthiget / hierdurch aber das Land an Volck entblösset / auch im übrigen in solche Dürfftigkeit gebracht werden möchte / daraus es in langer Zeit nicht eluctiren / noch Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. die schuldigsten allerunterthänigsten Dienste zu præstiren tüchtig seyn könne. In diesen allen ist unser gehorsamstes Bitten / Ew. Königl. Majest. und Churfürstliche Durchl. geruhen sich allergnädigst zu Uns und unsern Mit-Ständen aller beständigster Treue und Gehorsam versichert zu halten / auch Dero Landes-

des-väterlichen Huld und mächtigen Schutz uns weiter angedeyen zu lassen/ die wir in pflichtschuldigster Devotion Lebenslang verharren/

Ew. Königl. Majest. und
Churfürstl. Durchl.

Leipzig/ den 17. Decembr.
1706.

allerunterthänigst
gehorsamste

Anwesende Deputirte derer Land-
stände von Ritterschafft und
Städten.

An
Ihro. Königliche Majestät
in Pohlen und Chur-
fürstliche Durchl. zu
Sachsen.

Den 18. Decembr. 1706.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster König und Churfürst/

Allergnädigster Herr/

Ew. Königl. Majestät und Churfürstliche Durchl. unvermuthete/ und allein aus Lie-

 be

be zu Dero getreuesten Unterthanen geschehene Ankunfft gereichet denen hier anwesenden Deputirten der Landschafft von Ritterschafft und Städten zu so viel mehrern Trost und Freude / je grösser die Angst und Noth ist / in welche Dero sämtliche Vasallen und Unterthanen sich vorjetzo vertieffet befinden; Und wie dieselben nechst GOtt allein nach Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Anwesenheit bißhero geseuffzet / und solche ihren noch einigen übrigen Trost seyn lassen / zumalen auch die Schwedischen hohen Civil- und Militair-Ministri selbst uns keine andere Hoffnung bey der von Uns vielmals gebetenen Erleichterung unserer unerträglichen Lasten geben wollen; Also dancken wir zuförderst der Göttlichen Güte / daß sie unser zu derselben abgeschicktes inbrünstiges Gebet nunmehro in so weit erhören / und unsern treuesten Landes-Vater bey erwünschten Vigeur wieder sehen lassen wollen / den hierdurch zu unserer Hülffe hoffentlich erscheinenden barmhertzigen GOTT bittende / Er wolle uns in unserer gefasten Zuversicht nicht sincken / sondern die auf Ew. Königliche Majest. und Churfürstlichen Durchl. höchste Person gesetzte Zuflucht zu verhoffender Consolation und Aufrichtung wiederfahren lassen / jedoch da wir unsere geschöpffte Freude mit betrübter Erzehlung dessen was bißhero empfindlich erduldet und noch erdulten / vorjetzo nicht zu unterbrechen / und Ew. Königliche Majest. und Churfürstl. Duchl. zu betrüben gesonnen / So beziehen wir uns in Unterthänigkeit auf die unterschiedene Memorialia,

welche so wol an Dero höchste Person nach Pohlen / als die in Dreßden und Leipzig befindlichen und zugleich zurückgekommenen hohen Ministris wir übergeben haben / die zweiffels ohne den grossen Verlust / so Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. an Dero Aemter und anderer Cammer-Revenuen auch die Einwohner des gantzen Landes erleiden / und dessen Ruin mit den wahrhafften Umständen gebührend vorgetragen haben / oder noch vortragen dürfften / massen in Dero hohes Geheimbdes Consilium wir durch unsere an Dero höchste Person abgeschickt gewesene Deputirte dergleichen Deduction noch vor wenig Tagen eingegeben haben; bey welchen allen Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. wir nunmehro in tieffster Submission mit Thränen bitten / Sie geruhen Dero biß aufs Blut ausgemergelten zum Theil in grosser Desperation sich befindenden Unterthanen / sich Landes-väterlich erbarmend anzunehmen / bey der Königlichen Schwedischen Majest. es dahin vermitteln zu helffen / daß mit den harten Executionen in die ohne diß zu fernern Abgaben und in Schulden vertieffenden Einwohner fernerweit nicht gedrungen / und sie aus dem Lande zu weichen genöthiget / sondern mit dem bereits neu angedroheten Contributions-Terminen / die doch keine Convenienz mit dem gemachten Friedens Hoffnung haben / verschonet / und von der allzu schweren Einquartierung durch baldigen Abmarch in etwas wieder aufgerichtet werden möchten; Wir aus den Creyssen aber annoch anwesende getreueste Stände

de von Ritterschafft und Städten erwarten in aller Submission wie wir uns ins künfftige mit unsern Sollicitationen / Contributionen / und sonst gegen das Schwedische Königl. Ministerium, auch die frembde Miliz zu bezeugen / ingleichen wegen unsers jetzigen Hierseyns zu verhalten haben; Die wir in treuester Devotion und tieffsten Gehorsam beharren

Ew. Königl. Majest. und
Churfürstl. Durchl.

Leipzig den 18. Decembr.
1706.

allerunterthänigst
gehorsamste

Anwesende Deputirte derer Land-
stände von Ritterschafft und
Städten.

An
Ihro Königl. Majest.
in Pohlen / und
Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen.

Den 23. Decembr. 1706.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König /

Allergnädigster Herr /

Ew. Königl. Majest. geruhen allergnädigst beym Eintritt in dieses Churfürstenthum Sachsen und incorporirten Lande gethanen Proposition Sich zu erinnern / vermöge welcher nach Abzug der 125000. Thlr. gerechneten Fourage-Gelder an Contribution monatlich 500000. Thlr. der sämmtlichen Landschafft seyn angesonnen worden; Als nun wegen Einbringung einer so grossen Summa nebst der Unerträglichkeit des sehr verarmten Landes / auch anderer bekannten Hindernis / so der Landschafft sich an Weg vorgeleget / seyn Ew. Königl. Majest. bewogen worden / zu deren Eintreibung oberwehnten Summen die an sich selbst unrichtige Zahl der 580778. Schocke jedes allzu hoch und à 4. Kays. Groschen gerechnet zum Grunde zu setzen / und jeglichen Dero Regimentern eine gewisse Anzahl Schocke zu assigniren / die auch auf die Monate Septembr. Octobr. und Novembr. mit solchen harten Executionen von jenen seyn eingetrieben worden / daß deßhalben viele hundert Einwohner in die benachbarten Provintzien entwichen / und in selbige sich niedergelassen / die Zurückgebliebenen aber meistens zu fernern Abgaben inutil gemachet / theils von ihnen die Desperation, Melancholie, auch

Selbst-

Selbst-Mord gerathen / weiln denselben die Lebens-Mitteln so gar auch die Abnahme des Viehes und anderer Mobilien (so um sehr geringen Werth angeschlagen / zum Theil von den eingeschlichenen Juden erkauffet und ausser Landes geführet) seyn entzogen worden. Diese Last ist zwar durch die auf 2. Kays. Gr. täglich taxirten / aber an vielen Orten täglich auff 8. 10. und mehr Groschen angestiegenen Mund-Portiones, ingleichen auch die Artillerie-Pferde noch mehr angewachsen / und will um so gar die Contribution auf den Decembr. in Androhung gleichen Rigeurs verlanget werden / alldieweiln aber allergnädigster König und Herr / aus solchen Abforderungen nichts anders / als die Desolation und Verödung und der totale Ruin dieses Churfürstenthums unvermeidlich erfolgen muß / und gleichwol die nach der Zahl und Taxa zum Fundament bey der Contribution genommenen Schocke monatlich eine viel mehrers als die zu erst von Ew. Königlichen Majest. verlangten 500000. Thlr. ja so gar nach 274767. Thlr. drüber / und also jeden Monat 824301. Thlr. betragen / daß solchergestalt in den dreyen Monaten der Antheil des Decembris schon begriffen. Als bitten Ew. Königl. Majest. wir unterthänigst / Sie wollen aus angestammter Clemens gegen das gantz entkräfftete Land zu gütigster Erbarmung Sich bewegen lassen / und gewisse Personen verordnen / welche mit der Landschafft sich berechnen / den Uberfluß / weil solcher wider Ew. Königl. Majest. erstgeführte Intention und Forderung läufft / ausfinden / und

wo

wo sich solcher / wie wir nicht zweiffeln / ereignen solte / wollen Ew. Königliche Majest. solchen an den Decembr. durch Compensation zu gute gehen zu lassen / allenfalls / und da sich dergleichen nicht findet / entweder mit Abforderung des Decembris gäntzlich zu verschonen / oder solchen auff ein Leidliches und Erträgliches überhaupt zu moderiren / und mit der Execution biß nach der Messe inne zu halten / auch die Mund-Portiones, so bißhero auf 2. Kays. Gr. gesetzt / die doch zum Biere kaum / zun Victualien gar nicht zulangen / auf 4. Kays. Gr. täglich zu verguten / und die Artillerie-Pferde gäntzlich zu erlassen / allergnädigst geruhen. Dieses ist / welches die sehr niedergeschlagenen Gemüther wieder etwas aufrichten / und zu Ew. Königl. Majest. unsterblichen Ruhm auch vielen Göttlichen Segen gereichen wird / und dafür wir in tieffster Veneration beharren

Ew. Königl. Majestät

Leipzig den 23. Decembr. 1706.

allerunterthänigst gehorsamste

Anwesende Deputirte der Landschafft von Ritterschafft und Städten.

An Ihro Königl. Majest. in Schweden.

Den

Den 27. Decembr. 1706.

Hochgebohrner Herr Graf/

Ew. Excellentz haben wir per Staffetta gehorsamst zu berichten nöthig erachtet/ worinne bey Sr. Königl. Maj. von Schweden des Herrn Geheimbden Rath Imhoffs und derer zugeordneten Landes-Deputirten gestrige Verrichtung bestanden/ auch was hierauf heute von erstern denen letztern eröffnet worden. Wie wir nun hierüber in die höchste Consternation und ausser der geschöpfften Hoffnung gesetzet werden/ indem wir nicht wissen/ was zu resolviren/ und wie dem Lande mit Nachdruck und Nutzen zu helffen sey. Denn obschon zu einigen Tonnen Goldes und vielleicht einer halben Million zugelangen gegen gnungsame Versicherung sich ein Weg eussern möchte; so wird doch solches zur gäntzlichen Hebung des Wercks nichts zulänglich und dergestalt ohne Erhaltung des absehenden Zwecks seyn; Wie denn auch die sehr beschuldeten Ritter-Güter und der bey der Ritterschafft in und ausser Landes mangelnde Credit, da jene selbst nicht versichern kan/ wie lange sie sich noch bey ihren Eigenthum möchten mainteniren können/ anderer Ursachen zugeschweigen/ den von dem Herrn Geheimbden Rath Imhoff gethanen Vorschlag ohnmöglich bewerckstelligen lassen; Als ersuchen wir Ew. Excellentz mit schuldigsten Respect/ Sie geruhen nach Dero gegen das arme Land tragenden patriotischen Affection und Liebe bey Ihr. Königl. Majest. nach Dero hohen Gutbefinden

solches vortragen / uns aber dero allergnädigsten Willen/ und wie wir uns in solchen Frangenti, da keine Zeit zu versäumen/ verhalten sollen/ und können / wissend machen zu lassen/ dafür wir mit schuldigster Veneration verharren/

Ew. Excellentz

Leipzig den 27. Decembr.
1706.

ergebenste

Anwesende Deputirte derer Land-Stände von Ritterschafft und Städten.

An
Ihro Excellentz den
Herrn Ober-Hofmarschall Pflug.

INSERAT.

Daferne Ihr. Königl. Majest. unser allergnädigster Herr gehindert werden solte / daß Sie zu der beliebten Zeit und da so bald als die Wichtigkeit der Tractaten wegen der Contribution es erfordert / Sich nicht allhier wieder ein-

einfinden könten / so überlässet man Ew. Excellentz hohen Nachsinnen / ob Sie / daß einige Deputirte von hier nacher Dreßden eilichst sich erheben / der Nothdurfft befinden.

Actum den 5. Januarii / 1707.

Haben in Gegenwart Ihro Excellentz des Herrn Geheimbden Raths von Bünau / Herrn von Heynitz / Steinhäusers von Plauen und Herrn Christian Benjamin Magens von Tennstädt / auf abermahlige von gedachten Herrn Geheimbden Rath von Bünau beschehene Proposition, Ihro Churfürstl. Durchl. von Hannover Abgesandter geantwortet / wie er Zeithero bey dem Könige von Schweden alle dienliche Intercessiones vor Sachsen-Land gethan / auch nichts unterlassen / was zur Conservation der Lande gereichen möchte / er verspührte aber / daß der König von Schweden bey dem einmahl gefasten Schlusse beständig bleiben / und an der geforderten Contribution auf den Monath Januarium, Februarium, Martium, Aprilem und Majum, allen Ansehen nach wenig oder nichts abgehen würde / dannenhero hielte er vor rathsam / wenn die Herren Stände sich in Zeiten um ein Anlehn bey auswärtigen Höfen bemüheten und solcher Gestalt die verlangte Contribution abgeführet würde / wie er denn am besten gethan zu seyn vermeynte / wenn bey Engel- und Holland dergleichen

Sum-

Summen auf des Landes Credit aufgenommen/ welche er/ um so viel mehr allda zu erhalten hoffete/wenn zu förderst Ihro Brittannischen Majestät der Königin und derer Herren Staaten Consens, damit das benöthigte Geld abgefolget / gesuchet würde/gestalten es in Holland und in Engelland also beschaffen/daß Ihro Majest. die Königin und die Staaten denen Creditoribus zu erst guarantieren müssen/ und ehe solches geschehen/ keine Gelder Anlehns-weise ausser Landes abgefolget würden. Hierauf versetzte Ihro Excellentz der Herr Geheimbde Rath von Bünau / daß das Land bey jetzigen schwehren Angelegenheiten / weil im Lande dergleichen grosse Summen unmöglich aufzubringen / auf ein Anlehn bemühet sey / und solches aus Holland und Engelland zu erhalten suchete/ allein weil leichte eine geraume Zeit hingehen würde / ehe man das benöthigte Geld erhielte/ und mittler Zeit das arme Land unter der unerträglichen Executions-Last liegen müste/ so sehe man vor allen andern kein besser Mittel/ das Land von der anscheinenden Last zu befreyen / als wenn bey Gelegenheit Ihro Churfürstl. Durchl. von Hannover Abgesandtens Excellentz vor das arme Land bey Ihro Königl. Majest. von Schweden fernerweit um gnädigste Nachsicht wegen geforderter Contribution intercediren wolten/ welches auch von Ihro Churfürstl. Durchl. von Hannover Abgesandtens Excellentz zu thun versprochen worden. Actum ut supra.

Actum den 6. Januarii/ 1707.

DEmnach Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Chur-fürstl. Durchl. zu Sachsen / Unser allergnädigster Herr / denen allhier anwesenden Landes-Deputirten von Ritterschafft und Städten ansagen lassen/ daß sie/ weiln man wüste/was Ihro Königl. Majest. von Schweden annoch von dem Lande an Contribution fordern/ mit Dero Ministerio sich setzen/ und wegen der Zahlung tractiren/ auf gewisse Zahlungs-Termine verabreden/ und damit solches desto eher von statten gehen möchte/ die Anwesenden Herren Abgesandten hoher Puissanzen Ihro Majest. des Käysers/ Ihro Majest. der Königin von Groß-Brittannien/ Ihro Königl. Majest. in Preussen/ und Ihro Hochmogenheit derer Herren Staaten der vereinigten Niederlande/wie auch Ihro Chur-fürstl. Durchl. von Hannover um dero Interposition und Intercession ersuchen solten. Gestern auch solches bey denen Engel- und Holländischen Ministris bereits geschehen; Als hat man vor nöthig erachtet/ solches auch bey dem Königl. Preußischen Tit. des Herrn Geheimbden Raths von Printz Excellentz / so voritzo von selbigen Hofe als Abgesandter sich allhier befindet/ zu bewerckstelligen. Wannenhero Tit. des Hochfürstl. Sächsischen Weißenfelßischen Herrn Geheimbden Raths von Bünau Excellentz und Tit. der Herr von Heynitz benebenst den Abgeordneten von Zwickau Carl Wilhelm Herolden und dem von Tennstädt Herrn Christian Benjamin Magen

sich

sich heute Vormittags zu derselben in Dero Logiament in der Catharinen = Strasse allhier begeben / da denn selbige bey unserer Ankunfft vor Dero Gemach stehende unser erwartet / um worein in selbiges zu gehen / und auf 4. gesetzte Stühle niederzulassen nöthigten / von obermeldten des Herrn Geheimbden Raths von Bünau Excellentz / wie durch bißherige allzuhohe unerträgliche Contribution die armen Einwohner dieser Chur-Sächsischen Lande dermassen entkräfftet wären / daß sie solches ferner auszustehen nicht vermöchten und zu besorgen / wenn sie ferner noch also hart angestrenget werden solten / und mit der angedroheten Execution wider sie verfahren werden solte / angetragen / und weil alles Bittens und beweglichen Ansuchens ungeachtet / Jhro Majest. der König von Schweden einige Beschwehrung dessen / was bißhero über die Anfangs geforderten 500000. Thaler von dem Lande erhoben worden / nicht gestatten / dargegen mit solcher Contributions-Eintreibung biß in den Monath May continuiren / auch auf die beyden Monathe Januarium und Februarium 3. auf den Martium und Aprilem zwey / und auf den Monath Majum einen Käyser-Groschen exigiren lassen / oder überhaupt 1900000. Thaler bezahlet haben wolten / diese Summa aber allzuhoch und nicht aufzubringen / und dann die hier versammleten Herren Landes-Deputirten von Ritterschafft und Städten auff derer von hohen Potenzien allhier anwesenden hochansehnlichen Herren Abgesandten Intercession und Vorspruch eine sonderbahre Zuversicht

und Vertrauen gesetzet hätten/ daß dadurch einige Milderung dieses hohen Postulati erfolgen werde/ darum in Nahmen besagter Herren Landes-Deputirten unter dienstschuldigsten Gebothen/ in der Hoffnung/ Jhro Excellentz würden solche Intercession zu thun sich nicht entgegen seyn lassen/ wir hingegen die Stände und gesammten Innwohner dieser gesammten Chursächsischen Lande solches mit allertieffsten Respect gegen dem Herrn Abgesandten erkennen würden / wobey denn auch gleich um guten hohen Einrath/ wie sie sich in diesem Negotio zu verhalten/ geziemend gebethen würde. Worauff Jhro des Herrn Abgesandten Excellentz zu förderst wie sie derer Anwesenden Herren Landes-Deputirten zu deroselben tragenden Zuversicht und Abordnung gewisser Personen ihres Mittels mit Danck erkenneten/ und wie er benebenst andern hohen Puissancen Herren Abgesandten/ alles dasjenige/ was dem Lande dienlich seyn könte mit allen Fleiße beygetragen/ wolten auch ferner nicht unterlassen/ mit denen andern sich allhier befindenden Herren Abgesandten sich darüber zu vernehmen/ und alles Mögliche zu Erhaltung einer Moderation und Verminderung des hohen Postulati bey Jhro des Königs von Schweden Majest. und Dero hohen Ministerio beyzutragen. Sie besorgten aber/ der König von Schweden würde bey der einmahl gefasten Resolution beständig verbleiben/ dero Rath wäre dahero die zu Abtragung der gethanen Forderung benöthigte Gelder bey auswärtigen/ sonderlich in Engel- und Holland ne-

gotiiren

gotiiren zu lassen/ dergleichen allda wohl zu erlangen seyn würde. Die Abgeschickten Deputirten danckten hierauff vor das gütige gethane Erbiethen/ bathen sie darbey ferner hochgeneigte Admission und guten Beyrath in dieser Sache geziemend aus/ welches auch von Ihro Excellentz dem Herrn Abgesandten ihnen gütigst versprochen wurde. Wormit Deputirte wiederum ihren Abschied nahmen/ und von S. Excellentz biß vor dero Gemach begleitet wurden. Actum ut supra.

Den 7. Januarii. 1707.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster König und Churfürst/

Allergnädigster Herr/

EW. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. mögen wir allerunterthänigst nicht verhalten/ wie zu Salvirung des Landes von dem vor Augen schwebenden gäntzlichen Verderben das nöthigste seyn will / daß dasselbe zu förderst von der unerträglichen Last der Schwedischen Milice entlediget werde / indem wohl zu erwegen / daß gleichwohl die Königliche Schwedische Armee nunmehro in dem fünfften Monath in diesen Landen stehen/ darinnen nicht nur ihre völli-

ge Verpflegung mit unsäglicher Gravirung derer Unterthanen geniesse / sondern auch darüber eine hohe / und weit über 3. Millionen sich erstreckende Contribution an baarem Gelde durch schärffste Exaction daraus gezogen: Ob nun wohl das heilsamste wäre / wenn dieses alles von nun an cessiren möchte / wie man denn hoffen sollte / daß Ihro Königl. Majest. von Schweden mit dem itztangeführter Massen erhobenen / als welches das von Dero General-Kriegs-Commissariat anfänglich incl. derer Stiffter und Marggrafthümer auch Graffschafft Mannsfeld geforderte Qvantum von 500000. Thalern / excl. derer Portionen und Rationen / Artillerie-Pferde, starcker Executions-Gebühren und mehrern Ausstands starck übersteiget / befriediget seyn können / immassen denn vor allen Dingen dem anzutragen wäre / daferne aber dieses nicht zu erhalten seyn / und auf fernere Contributions-Erlegung bestanden werden solte / wie wir denn mit Bestürtzung vernommen / welcher Gestalt vor die Schwedische Armee noch 5. Monath die Contribution und zwar zum Januarium und Februarium / von jedem Schocke 3. Käyser-Groschen / zum Martium und Aprilem vom Schocke 2. Käyser-Groschen und zum Majum ein Käyser-Groschen begehret werde / welches dem Lande unerschwinglich fallen wird / dannenhero wir hierauff höchstnöthig erachtet / möglichsten Fleiß anzuwenden / ob eines Theils dasjenige / was sie an baaren Gelde / Mund-Verpflegung / Fourage, und allerhand andere Præstationen / so viel dessen erweißlich zu

ma-

machen seyn möchte/ Zeithero über die erste Anforderung derer 500000. Thaler zur Berechnung und Compensation zu bringen. Hiernechst aber wegen des prætendirenden Rückstandes auf eine gewisse Summa überhaupt und vor alles biß zum gäntzlichen Abzuge zu accordiren / da aber auch über Vermuthen/ dieses nicht zu erhalten/ daß sodann ein näher Terminus ad quem ausgemächet / und die Anzahl derer Monathe / sowohl auch das Contributions-Quantum auff ein leidliches gemindert würde / welches der Herr Graf Piper nochmahls vorzutragen versprochen / und mehrberührte unsere Deputirte zu Erhaltung der Königl. Resolution darüber versichert. Nachdem aber aus dem auffs äusserste ausgezehrten Lande/ die annoch prætendirende Contribution, und sehr hoch ansteigende Portiones und Rationes aufzubringen / eine offenbahre Unmöglichkeit ist; So will die unvermeidliche Nothdurfft erheischen / ein ansehnliches Darlehn mit Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Consens bey auswärtigen auffgenommen / gewisse zulängliche Termine zur Wiederbezahlung accordiret / alles ehstens zu einen zuverläßigen Schlusse gebracht / und hierdurch nechst GOtt das Werck so gut / als möglich gehoben werde. Dieses sind unsere Pflicht-mäßige unvorgreiffliche Gedancken / welche zu Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. höchsterleuchteten Uberlegung wir allergehorsamst überreichen und in allerunterthänig-

nigster treuester Devotion Lebenslang verharren

Ew. Königl. Majest. und
Churfürstl. Durchl.

Leipzig/ den 7. Januarii.
1707.

allerunterthänigste
gehorsamste

Anwesende Deputirte von Ritterschafft und Städten.

An
Ihro Königl. Majestät
in Pohlen/ und Churfürstl. Durchl. zu
Sachsen.

Den 8. Januarii/ 1707.

An Ihro Königl. Majestät von Groß-Brittannien Hochansehnlichen Herrn Abgesandtens Excellentz unterthänigstes Memorial.

Ihro Königl. Majest. von Groß-Brittannien hochansehnlichen Herrn Abgesandtens

tens Excellentz geben die von des Churfürstenthums Sachsen Landes-Ständen von Ritterschafft und Städten Anwesende Deputirte hierdurch mit geziemenden Respect zu vernehmen/ wie

I.

Sie mit ergebensten Danck erkennen/ daß S. Excellentz ihnen biß anhero zu unterschiedenen mahlen gütiges Gehör verleyhen/ auch in höchsten Nahmen Ihro Königl. Majest. der allergnädigsten Königin 2c. bey Ihro Königl. Majestät von Schweden dero hochgültigste Mediation gestalten Sachen vor die Erhaltung dieser Lande zu Abwendung mehrer Beschwehrungen und verderblichen Execution zu interponiren Vertröstung thun wollen.

II.

Leben auch des zuversichtlichen Vertrauens/ S. Excellentz werden fernerhin bey Ihro Königl. Majestät von Schweden dero durchdringende Officia dahin anwenden/ damit

III.

Diese Lande von der so schwehren Einquartierungs-Last durch Beschleunigung des völligen Abmarsches der Armee befreyet/

IV.

Und die annoch geforderten Contributiones auff ein erträgliches moderiret werden mögen.

V.

Dieses werden die gesammten Stände mit al-

len Danck erkennen / und S. Excellentz zu unterwilligsten Diensten stets bereit und geflissen verbleiben.

Leipzig den 8. Januar. 1707.

Anwesende Deputirte derer Land-stände von Ritterschafft und Städten.

Actum den 9. Januarii/ 1707.

Haben zu Ihro Brittannischen Majest. der Königin in Engelland / allhier befindlichen Herrn Abgesandtens Tit. Herrn Robinsons Excellentz / Ihro Excellentz der Herr Geheimbde Rath von Bünau und S. Excellentz der Herr Baron von Bodenhausen von der Ritterschafft/ dann von denen Städten Herr Ober-Syndicus Gräve wegen des Leipzigischen und Johann Gottfried Steinhäuser wegen des Voigtländischen Creyßes Abgeordnete als Deputati auff vorhero geschehenes Anmelden sich begeben / da denn gedachter Herr Geheimbde Rath angebracht / welcher Gestalt man höchlich verbunden lebete / daß Ihro Excellentz der Herr Abgesandte wegen deselben so viel hohe Sorgfalt Zeithero angewendet/und wie sie zu dergleichen sich fernerweit hochgeneigt erbothen/ auch erlaubet hätte des Landes Verlangen an dieselbe pro memoria schrifftlich zubrin-

zu bringen / als hätte man sich der ertheilten Permission præoculiren und gegenwärtigen Auffsatz aushändigen / auch den Innhalt zu gütiger und fördersamen Entschliessung / welche wir uns in Zeiten ausbathen / recommendiren wollen / damit gegen Ihro Königl. Majest. unsern allerunterthänigsten Gehorsam dociren könten / sodann hochgedachter Herr Abgesandter S. Brittannischen Majest. der Königin in Engelland mit obliganter Mine hierauff versichert / wie höchsterwehnte Ihro Königl. Majest. das Wohlseyn des Sachsen-Landes sehr angenehm sey / inmassen S. Excellentz dasselbe in Ruhe zu setzen sich Zeithero höchlich angelegen seyn lassen / wie nun deselben Officia vor das Land annoch jederzeit bereit wären / also wolten sie / soferne sie bey Ihro Majest. von Schweden admittiret würden / gar gerne fernerweit employren / auch wie weit sowol Ratione Quanti als modi es zubringen sich eyfrig angelegen seyn lassen wolten. Im übrigen aber könten sie mit Wahrheit bezeugen / daß die Herren Landes-Deputirten bey diesem gantzen Negotio vor des Landes Wohlfahrt treulich jederzeit gesorget / und mit vielfältigen Sollicitiren nichts verabsäumet / damit nun ferner hierinnen ihres Orths nichts verzögert werden möchte / so wolten sie morgen (Geliebts GOtt) sich deßwegen ins Königl. Schwedische Haupt-Qvartier begeben / und alle Sorge vor das Land / wenn nehmlich Sie admittiret werden möchten / vor die Hand nehmen.

Johann Gottfried Steinhäuser.

Den

Den 10. Januar. 1707.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster König/

Allergnädigster Herr/

Ew. Königl. Majest. ruhet in allerhöchsten Andencken / was Massen dieselbe/ uns in Königl. Hulden eröffnen lassen / daß von diesen gesammten Chursächsischen Landen incl. derer Stiffter/ Merseburg und Naumburg/ der beyden Marggraffthümer Ober-und Nieder-Lausitz/ ingleichen der Graffschafft Mannsfeld Sächs. Hoheit ein Geld-Qvantum überhaupt und vor alles excl. der Rationen und Portionen und zwar dergestalt allergnädigst verlanget würde/ daß auff den Monath Januarium 450000. Thaler/ den Monath Februarium eben so viel die Monathe Martius und Aprilis/ jedweden 400000. Thaler und 200000. Thaler den Monath May/ alles an Current-Gelde abgeführet werden solten. Gleichwie nun zuförderst Ew. Königl. Majest. diesen Landen hierunter zugetragene Clementz wir vor uns und unsere Mitstände mit allerunterthänigsten Danck erkennen und annehmen; Also sind wir in eyfriger Deliberation begriffen/ wie auff den Fall/ daferne von Ew. Königl. Majest. angestammten Milde nicht noch eine allergnädigste Linderung zu hoffen / um welche wir doch vor das

gantz

gantz verarmte Land sowol Ratione des Monatlichen Quanti, als der Anzahl derer Monathe nochmahls allerunterthänigst und flehentlich bitten Ew. Königl. Majest. höchsten Verlangen die möglichste Vergnügung gegeben werden möge / zu welcher wir die äussersten Mittel und Kräffte zu ergreiffen und anzuwenden nicht ermangeln werden.

Nachdem aber hierzu ohnumgänglich einige Zeit erfordert werden dürffte; Als gelanget an Ew. Königl. Majest. unser allerunterthänigstes wehmüthigstes Bitten / Sie wollen in Königl. Gnaden geruhen / an die Commendanten Dero Regiementer / und wo es etwan sonst nöthig / und zwar weil bereits an unterschiedenen Orthen die Bezahlung des Januarii nach denen 4. Käyser-Groschen auff jedes Schock angekündiget worden / die ungesäumten allergnädigste Ordres zu ertheilen / daß mit ferner weiter Ausschreibung und Eintreibung der Contributionen auff den Monath Januarium angestanden / und denen Grundverarmten Contribuenten / wenn bey Endigung nur gedachten Monaths mit dem darauff geforderten Geld Contributions-Quanto so præcisè nicht 'inne gehalten werden könte / da man doch gleichwohl indessen was nach und nach darauff einkommen wird / in Abschlag abtragen will / einige Nachsicht gegönnet / und mit der Execution auf mehrberührten Monath so fort in sie nicht getrungen werden möge / gestalt wir unser äusserstes anwenden werden / daß die Contribution auff mehrberührten Monath / so

viel

viel davon denen 7. Creyßen dieses Churfürstenthums zu ihren Antheil zukommt / zum Ende des Monaths Februarii / und also beede Monathe zugleich alsdenn ohne militarische Execution an dergleichen Geld-Sorten wie sie in diesen Landen / auch der Werthe nach gänge und gebe seyn eingebracht und vergnüget werden / und wie von Ew. Königl. Majest. wir die Gewehrung unserer allerunterthänigsten höchstflehentlichen Bitte uns getrösten / also verharren wir in tieffsten Respect

Ew. Königl. Majestät

Leipzig den 10. Januar.
1707.

allerunterthänigst
gehorsamste

Anwesende Deputirte 2c.

An
Ihro Königl. Majest.
in Schweden.

Den

Den 11. Januar. 1707.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster König/

Allergnädigster Herr/

Ew. Königl. Majest. wird unser unter gestrigen Dato überreichtes allerunterthänigstes Memorial samt dessen Contentis hoffentlich geziemend vorgetragen seyn; Gleichwie nun Ew. Königl. Majest. allermildeste Clementz von diesem gesamten Churfürstenthum und incorporirten Marggrafftthümer Ober- und Nieder-Lausitz so wohl denen Stifftern / Merseburg und Naumburg/ samt der Grafschafft Mannsfeld Sächs. Hoheit hiebevor auf dem Fuß der gangbahren Steuer-Schocke gestellte Contributions-Quantum auf ein Gewisses monatlich überhaupt zu setzen geruhet / wir mit allerunterthänigster Dancksagung nochmals acceptiren; Also fassen wir die getroste Zuversicht / es werde nicht nur dabey sein völliges Bewenden / sondern auch Ew. Königliche Majest. nach Dero unvergleichlichen Großmüthigkeit noch ein Faveur Dero Gnade in einer fernern Milderung des Quanti oder derer Anzahl derer Monate vor dieses arme zu Ew. Königlichen Majest. flehentlich seufftzende Land vorbehalten haben/ und aus eigener glorieusen Bewegung denselben angedeyen lassen/ im übrigen aber nicht gestatten/daß

I.

Die benannten Summen der 450000. Thlr.

vor den Monat Januarium, und so viel vor den Februarium, ferner 400000. Thlr. vor den Martium und Aprilem, und 200000. Thaler vor den Majum weder in genere noch in specie unter keinerley Vorwand und Nahmen weder von dem gantzem Lande noch von einem oder dem andern Stücke Creysse/Stand/Orte oder Person ein mehrers gefordert/ auch

II.

Kein Stand/Creyß/ Ort und Contribuent vor dem andern zu hafften/angehalten werde/nicht weniger

III.

Die angeregten Summen von dem gantzen Churfürstenthum und obbenannten Zubehörigungen ohne deren Separation zu verstehen seyn; Darüber

IV.

Die Repartition unter sich zu machen / wie auch der Modus collectandi denen Ständen selbst überlassen.

V.

Auch zur Aufbringung / weil es in dem Lande nicht verhanden/ und darzu auswerts Geld-Mittel durch Anlehn gesuchet werden müssen / wenige indulten der Nachsicht allergnädigst verstattet/

VI.

Biß dahin und wenigstens biß zu Ende des Februarii alle Execution suspendiret / und deßhalber

VII.

An die Regimenter unverlängte Ordres expediret/

VIII, Wie

VIII.

Wie viel immittelst aufzubringen seyn wird/ in Abschlag genommen / so wol

IX.

Daß auf die künfftigen Monate die Einrechnung derer Mund-Portionen / wie bis anhero / wenn der Soldat mit des Hauswirths Kost zufrieden gewesen / täglich mit 2. Kays. Gr. wenn er sich aber Ordonanz-mäßig verpflegen lässet / solches mit 4. Kays. Gr. auf jeden Tag geschehen /

X.

So viel von Contributions-Quanto inne behalten/

XI.

Dem Bequartierten über dasjenige / was jedes Regiment oder Compagnie würcklich genossen/ richtige Quittung ausgestellet / und diese anstatt baaren Geldes pasiret/

XII.

Die Fourage, welcher derer bißherigen starcken Lieferung halber sehr zusammen gehet / auf ein Leidliches unmaßgeblich auf eine Ration des Tages von 16. Pfund auf 12. Pfund Heu moderiret /

XIII.

Wegen Gewichts und Maases eine genauere Observanz des publicirten Reglements verordnet und

XIV.

So wol das Land insgemein / als die Unter-

thanen insonderheit mit mehrern Anforderungen verschonet / endlich auch /

XV.

Dasjenige / was beym Einmarche bezahlet worden / zur Compensation einzurechnen / permittiret werden möchte. Ew. Königl. Majestät höchste Clementz lässet an allergnädigster Erhörung uns nicht zweiffeln / zu Dero Königl. Hulden wir uns mit profondesten Respect empfehlen / und verbleiben

Ew. Königl. Majestät

Leipzig den 11. Januar. 1707.

allerunterthänigste

Anwesende Deputirte derer gesamten Land-Stände von Ritterschafft und Städten.

An
Ihro Königl. Majest.
von Schweden.

Den 14. Januar. 1707.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König und Churfürst / Allergnädigster Herr /

EW. Königl. Majestät und Churfürstlichen Durchl. ist unverborgen / was massen dem Vermelden nach die Königl. Schwedische Armée

noch

noch fünff Monate im Lande stehen / die Verpflegung geniessen / und vor dieselbige über alles bißherige / und noch erfolgende überaus schwere Præstationes annoch zum wenigsten 19. Tonnen Goldes an Geld-Contribution erleget werden soll. Nachdem aber diese hohe Summe in so kurtzer Zeit aus dem gantz erschöpfften Lande zu erheben eine offenbare und wahre Unmöglichkeit ist / als seynd wir auf Mittel zu dencken genöthiget worden / ob ausserhalb Landes ein ergiebiges Anlehn von etlichen Tonnen Goldes zu erlangen seyn möchte. Gleichwie wir nun diesen Vorschlag der Sachen Wichtigkeit und erheischender Nothdurfft nach reiflich zu überlegen nicht ermangelt; Also ereignen sich dabey viele und grosse Difficultäten / als daß eines Theils ohne Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. allergnädigsten Permission und Consens, auch eigene hohe Verschreibung dergleichen Negotium von uns weder zu tractiren noch zu schliessen sey / andern theils / ob wir zwar in denen mit der Schwedischen Miliz vorfallenden Angelegenheiten das Nöthige zu beobachten bevollmächtiget seynd / daß doch ohn unserer abwesenden Mit-Ständen willen und expresse specialen Vollmacht wir sothane wichtige Sache mit Bestande nicht thun können / hiernechst die Versicherung zur Wiederbezahlung und Verinteressirung ohne vorhero ausgefundenen zulänglichen und gewissen Fond, und darzu gehörigen gewöhnlichen Requisita weder vorzuschlagen noch zu præstiren ist / als sehen wir uns gemüßiget / Ew. Königliche Majestät und Chur-

fürstliche Durchl. hierdurch allerunterthänigst anzugelangen / Dieselben geruhen allergnädigst zu permittiren / daß wir zu angeführten Bedürffnis eine Geld-Aufnahme suchen / und zur Wiederzahlung einen sichern Fond hergebrachter massen ausfinden / hernach zur Versicherung Dero allergnädigsten Consens, unter Dero hohen Hand zu ertheilen / wir getrösten uns hierunter allergnädigster Erhörung und verbleiben in treuester Devotion Lebenslang

Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl.

Leipzig / den 14. Januarii. 1707.

allerunterthänigst gehorsamste

Anwesende Deputirte derer Land-stände von Ritterschafft und Städten.

An
Ihr. Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen.

Den 15 Januar. 1707.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster König und Churfürst rc.

Allergnädigster Herr/

Daß Ew. Königl Majest. und Churfürstliche Durchl. wegen derer vor die Königliche Schwedische Miliz auf die Monate Januarium, Februarium, Martium, Aprilem und Majum eeforderte Contribution überhaupt auf 10. Tonnen Goldes nach hiesiger Lande Courant-Müntze zu einer Aufnahme ausser Landes Dero allergnädigste Einwilligung samt Versprechung der Versicherung/ wie man sich mit denen Creditoren zu vergleichen haben wird/ zu ertheilen geruhet/ davor erstatten wir hiermit allerunterthänigsten Danck; Nachdem aber zu der dazu nöthigen Abschickung und Negotiation sowol gnugsame Accreditirung vor die hierzu deputirte auch merckliche Unkosten erfordert werden/ darzu die baaren Mittel vor allen Dingen zur Hand zu schaffen; Als gelanget an Ew. Königl. Majest. und Churfürstliche Durchl. unser allerunterthänigstes Bitten/ allergnädigst zu geruhen/ eines theils an Ihr. Hochmögenden die Herren General-Staaten derer vereinigten Provintzen/ wie auch an die Herren Staaten der Provintz Holland durch ein allergnädigstes Creditiv unsere Deputirte zu denen vorhabenden Tractat zu authorisiren und andern-theils zu Reichung derer Reise-Kosten an

2500. Thlr. entweder aus dem Mittel der Steuer oder wo es sonsten an paratesten zu erhalten gehörigen Orts in höchsten Gnaden Befehl zu ertheilen. Wie nun solches zur Conservation des gantzen Landes angesehen / und ohne diese Anstalt die Reise weder angetreten noch verrichtet werden kan / also getrösten wir uns allergnädigster Erhörung und verbleiben in gehorsamster Treue

Ew. Königl. Majest. und
Churfürstl. Durchl.

Leipzig / den 15. Januar.
1707.

allerunterthänigst-
gehorsamste

Anwesende Deputirte der Land-
Stände von Ritterschafft und
Städten.

An
Ihro Königl. Majest.
in Pohlen / und
Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen.

Den 15. Januar. 1707.

Das gantze Land vor den Monat Januarium erlegen: = = = 4500000. Thaler.

Hierzu haben beyzutragen/

Die Ober-Lausitz vor = = 307404. Schocke
27407. Thlr. 10. Gr. 4. Pf.
Nieder-Lausitz vor = = = 204938. Schocke
18271. = 13. = 5.
Stifft Merseburg vor = = 189535. Schocke
16898. = 6 = $8\frac{1}{2}$
Stifft Naumburg vor = = 121336. Schocke
10817. = 21. = 6.
Graffschafft Mannsfeld vor = 60000. Schocke
Fac. 883217. Schocke.
5349. = 9. = 4.

78744. Thlr. 13. Gr. $3\frac{1}{2}$

Wann nun solche von obiger Summa abgezogen werden/so verbleibet auf die sieben Creysse
371255. Thlr. 10. Gr. 9. Pf.
Hiervon der Ritterschafft freywilligen Beytrag
50000. Thlr.
so bleiben = = 321255. Thlr. 10. Gr. 9. Pf.
Diese seynd auf die Quatember anzulegen resolviret/dergestalt/ daß jeden Creysse sein Zukommendes zu repartiren wäre.
Zu Einbringung unseitiger
321255. Thlr. 10. Gr. 9. Pf.
seynd præter propter erforderlich 15. Quatember.

Diese betragen:

Von dem Chur-Creysse / à 1. Quatember
1330. Thlr. , , 19950. Thlr.
Von dem Thüringischen Creysse/ à 1. Quatember
2350. , , 35250.
Von dem Meißnischen Creysse/ à 1. Quatember
6400. , , 96000.
Von dem Ertz-Gebürgis. Creysse/ à 1. Quatember
4700. , , 70500.
Von dem Leipzigischen Creysse/ à 1. Quatember
4400. , , 66000.
Von dem Stifft Wurtzen / à 1. Quatember
290. , , 4350.
Von dem Voigtländis. Creysse/ à 1. Quatember
1340. , , 20100.
Von dem Neustädtischen Creysse/ à 1. Quatember
700. , , 10500.

à 1. Quatemb. 21510. Thlr.

à 15. Quatemb. 322650. Thlr.

Wenn nun obige Summa abgezogen wird mit
321255. Thlr. 10. G. 9. Pf.
so bleibet Uberschuß , 1394. Thlr. 13. Gr. 3. Pf.

Entwurff derer Schocke de dato Leipzig den 15. Januar. 1707.

Chur-Creyß , , 419409. Schocke.
Thüringischer Creyß , 517364. Schocke.
Meißnischer Creyß , , 1172681. Schocke.
Leipzigischer Creyß , , 1034460. Schocke.

Ertz-

Ertz-Gebürgis. Creyß	707928. Schocke.
Voigtländischer Creyß	187084. Schocke.
Neustädtischer Creyß	139092. Schocke.
	4178018. Schocke.

Auf den Monat Januarium dieses 1707ten Jahres sollen an Schwedischer Contribution gezahlet werden - - 450000. Thlr.

Darzu werden auf jedes derer jetzt moderirten und gangbaren Steuer-Schocke 2. Gr. 2 $\frac{1}{2}$ Pf. angeleget/und haben solchemnach zu bezahlen.

Der Chur-Creyß von - 419409. Schocken 38227. Thlr. 9. Gr. 2. Pf.

Der Thüringische Creyß von 517374. Schocken 47155. Thlr. 13. Gr. 9. Pf.

Der Meißnische Creyß von 1172681. Schocken 106884. Thlr. 13. Gr. 8. Pf.

Der Leipzigische Creyß von 1034460. Schocken 94286. Thlr. 17. Gr. 3. Pf.

Der Ertz-Gebürgis. Creyß von 707084. Schocken 64524. Thlr. 16. Gr. 6. Pf.

Der Voigtländis. Creyß von 187084. Schocken 17051. Thlr. 22. Gr. 3. Pf.

Der Neustädtische Creyß von 139092. Schocken 12677. Thlr. 15. Gr. -

Die Ober-Lausitz nach - - 261078. Schocken 23796. Thlr. 4. Gr. 1. Pf.

Die

Die Nieder-Lausitz nach = 174052. Schocken 15864. Thlr. 2. Gr. 9. Pf.

Das Stifft Merseburg nach 189535. Schocken 17275. Thlr. 7. Gr. 10. Pf.

Das Stifft Naumburg nach 75672. Schocken 6897. Thlr. 4. Gr. 9. Pf.

Die Grafschafft Mannsfeld nach 60000. Sch.

4938355. Sch.

5468. Thlr. 18. Gr. =

450110. Thlr. 11. G. = Pf.

Die 3. Kayser-Groschen von der Schwedischen Miliz in denen sämtlichen Chur-Sächsischen Landen auf den Monat Januarium nach jeden derer 4938355. jetzo würcklich gangbahren Schocken eingebracht werden sollen/ betragen zusammen nach solchen Schocken.

493835. Thlr. 12. Gr.

Woferne aber die auf solchen Monat von Königl. Majest. in Schweden überhaupt geforderten 450000. Thlr. hätten können bezahlet werden/ wovon dem Lande zu gute gegangen oder ersparet worden = = = 43824. Thlr. 12. Gr.

Speci-

SPECIFICATIO,

Derer in denen sämtlichen Chur-Sächsischen Landen jetzo gangbaren Steuer-Schocke/

und haben auf sich

419409. Sch.	-	Der Chur-Creyß.
517364.	- -	Der Thüringische Creyß.
1172681.	- -	Der Meißnische Creyß.
1034460.	- -	Der Leipziger Creyß.
707928.	- -	Der Ertz-Gebürgis. Creyß.
187084.	- -	Der Voigtländische Creyß.
139092.	- -	Der Neustädtische Creyß.
261078.	- -	Die Ober-Lausitz.
174052.	- -	Die Nieder-Lausitz.
189535.	- -	Das Stifft Merseburg.
75672.	- -	Das Stifft Naumburg.
60000.	- -	Die Graffschafft Mannsfeld.
4938355. Schocke.		

Speci-

SPECIFICATIO,

Dererjenigen Steuer-Schocke in denen sämtlichen Chur-Sächsischen Landen / nach welchen in dem abgewichenen 1706ten Jahre die Schwedische Contribution gefordert und erhoben worden.

450183. Sch.	-	Der Chur-Creyß.
605131.	- -	Der Thüringische Creyß.
1493548.	- -	Der Meißnische Creyß.
1050921.	- -	Der Leipziger Creyß.
839441.	- -	Der Ertz-Gebürgis. Creyß.
188152.	- -	Der Voigtländische Creyß.
153679.	- -	Der Neustädtische Creyß.
307404.	- -	Die Ober-Laußitz.
204938.	- -	Die Nieder-Laußitz.
277427.	- -	Das Stifft Merseburg.
121336.	- -	Das Stifft Naumburg.
58614.	- -	Das Stifft Wurtzen.
60000.	- -	Die Grafschafft Mannsfeld.

5810778. Schocke.

Den

Den 17. Januar. 1707.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster König und Churfürst/

Allergnädigster Herr/

Ew. Königliche Majest. und Churfürstliche Durchl. ist unverborgen / was massen zeithero Ihr. Königliche Majest. von Schweden / die von diesen Landen auf die ersten fünff Monate dieses Jahres geforderte Contribution dergestalt begehret/ daß entweder vor die Monate Januarium und Februarium auf jeden 3. Kayser-Groschen von einem Steuer-Schocke/ auf den Martium und Aprilem vor jeden 2. Kayser-Groschen und vor den Majum einen Kayser-Groschen von jedem Orte nach dem ihm zukommenden Quanto, oder vor alles überhanpt 19. Tonnen Goldes auf gewisse Termine erleget werden solten. Ob wir nun wol um einige Moderation so wol des nur gemeldten monatlichen Quanti, als auch der Anzahl der Monate inständigst gebeten/ so ist doch beydes abgeschlagen / auf obigen zweyerley Conditionen beharret / und dabey nicht undeutlich zu vernehmen gegeben worden/ daferne die Summa überhaupt beliebet würde/ daß so dann dieselbe ohne Nachsicht würde müssen gelieffert werden; Nun ist zwar nicht ohne/ daß bey dem Quanto überhaupt dem Ansehen nach etwas zu ersparen wäre / so kan aber doch solcher Zweck auders nicht erreichet werden/ als wenn man darzu genungsam hin-

hinlängliche Mittel in Händen hat / zu welchen aber wenigstens in so kurtzer Zeit und vor Ablauff des Januarii unmöglich zu gelangen. Es möchte zwar gemeynet werden / daß in Betrachtung des anscheinenden Vortheils dieses Anerbieten nur immerhin zu acceptiren wäre / dieweil aber dennoch zu Aufbringung der grossen Summa keine Hoffnung zu machen / gleichwol auch keine weitere Nachsicht zu erhalten / so will daraus unvermeidlich erfolgen / daß / wenn das einmal bewilligte und acceptirte Quantum zu der gesetzten Zeit wir nicht aufzubringen vermöchten / oder sonsten darmit säumig wären / so dann die an unterschiedenen Orten bereits angekündigten 4. Kays. Gr. eingefordert / mit der strengen Execution verfahren / und solchergestalt auf einmal zu Ihr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. und des gantzen Landes unwiederbringlichen Schaden in die äuserste Caducität und Ruin würden gestürtzet werden. Diesem höchstschädlichen Ubel vorzukommen / haben wir vor zuträglich gehalten / daß auf diesen Monat Januarium, die Contribution nach denen geforderten 3. Kayser-Groschen von Schocke eingebracht / darbey aber doch wegen derer übrigen Monate zu einer Geld-Aufnahme allen Fleiß gantz unverzüglich angewendet / und wenn zu derselben zu gelangen / dadurch das Quantum derer übrigen Monate getilget werden könte / auf diese Masse würde die Desolation des gantzen Landes abzuwenden seyn / auch zu einem Anlehn / Frist und Hoffnung behalten werden. Wann aber ohne Ew. Königl. Majest. und Chur-

fürst-

fürstlichen Durchl. Vorbewust und Genehmhaltung etwas zu schliessen uns nicht zustehen will/ Als haben wir solches hiermit in Allerunterthänigkeit vorstellen / und um Deren allergnädigste Einwilligung gehorsamst bitten sollen/ damit gegen Ihr. Königl. Majest. von Schweden wir uns förderlichst beständig erklären können/ und durch Verzug allen nachtheiligen Suiten/ worunter auch diese/ daß nicht etwan in Verbleibung dessen auf instehenden Monat/ wie bereits etlicher Orten geschehen/ wiederum 4. Kays. Gr. auf jedes Schock ausgeschrieben werden möchte/ zu entgehen / im Stande seyn mögen/ Lebenslang verharrende

Ew. Königl. Majest. und
Churfürstl. Durchl.

Leipzig / den 17. Jannar.
1707.

allerunterthänigst
gehorsamste

Anwesende Deputirte der Land-Stände von Ritterschafft und Städten.

An
Ihro Königl. Majest.
in Pohlen / und
Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen.

Resolution,

Des Engel- und Holländischen Ambassadeurs auf die von Herrn Landes-Ständen abgelassene Nachfrage vom 19. Januarii/ 1707.

DErer Deputirten derer Land-Stände des Churfürstenthums Sachsen haben die Ministros Ihro Majestät der Königin von Engelland / und Ihrer Hochmögenden derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande inständig gebethen/ dero Officia bey denen Ministris Ihro Majest. des Königs von Schweden vor sie anzuwenden / ingleichen ihren Rath zu ertheilen/ auf was Masse zu Auffnehmung einer Summa Geldes zu gelangen/dadurch der dringenden Landes-Noth zu Hülffe zu kommen/ Uber den ersten Punct haben besagte Ministri mit S. Excellentz dem Herrn Graf Piper geredet/und erwarten einer Antwort / darzu er ihnen Hoffnung machet. So viel die Anschaffung einer Summa Geldes betrifft/ ist ihre Meynung/ daß man zuförderst vor die Sicherheit zur Wiederbezahlung sorgen müste/ welche man denen / so das Geld herzuschiessen gemeinet/ anzubiethen gewilliget sey. Hierzu halten sie nun vor nöthig/daß nicht nur die Stände von Ihrem allergnädigsten Könige und Herrn Erlaubniß haben / eine solche Handlung anzutreten/ sondern daß auch S. Königl.

nigl. Majest. sie darzu insonderheit authorisire, wie nicht weniger / daß Ihro Majest. eine formale Erklärung ausstellen / daß diejenigen Mittel welche die Stände zu Wiederbezahlung des Geldes / so man aufnehmen wird / bestimmen werden / niemahls anders verwendet noch zu einigen andern Sachen gebrauchet werden sollen / bevor gemeldte Vergnügung vollkömmlich geschehen.

Den 19. Januar. 1707.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König /

Allergnädigster Herr /

Daß Ew. Königl. Majest. aus hohen Gnaden dieses gantz erschöpffte Land und soviel tausend unter der obhabenden schwehren Bürde mit Thränen seufftzenden Einwohner durch einige Milderung der ihnen aufgelegten Contribution auf 3. Kayser-Groschen von jeden gangbaren Steuer-Schocke vor den Monat Januarium und Februarium auf 2. Käyser-Groschen vor den Martium und Aprilem / und auf 1. Käyser-Groschen vor den Majum / oder an dessen statt mit einem gewissen nach denen Monathen abgetheilten Qvanto überhaupt zu consoliren geruhet / solches acceptiren und erkennen wir vor uns und unsere

Mitstände mit allerunterthänigsten Danck. Nun sind wir zwar dieser Königl. Gnade uns würcklich theilhafftig zu machen/ und zu dem Ende eine zulängliche Geld-Summe durch ein Anlehn ausser Landes aufzubringen eyfrigst bemühet/ werden auch darinne noch weiter continuiren/ ob vielleicht durch solches Mittel das Bedürffnüß zu dem Februario / oder doch zu denen nechstfolgenden genennten Monathen zuwege zu bringen / dieweil es sich aber darmit leichtlich noch einige Wochen verziehen dürffte/ so haben Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Willen zu vergnügen/ wir nöthig erachtet/ uns hierdurch allerunterthänigst zu erklären/ daß die zum Monath Januario auff 3. Käyser-Groschen von einem jeden Steuer-Schocke: nach der Zahl/ so bey uns gangbar gewesen / und biß hieher würcklich in der Ober-Steuer-Einnahme vergeben worden / gesetzte Contribution in dieser Quantität von jedweden Orte nach seinen Contingent ordentlich eingebracht werden möge / darbey wir doch dieses in tieffster Submission bitten / daß die Commendanten derer Regiementer mit diesem Quanto derer 3. Käyser-Groschen vergnügt seyn/ und nicht wiederum auf 4. Käyser-Groschen fallen / wie schon an etlichen Orten angemuthet worden/ dieweil aber auch der Januarius schon grösten Theils verflossen/ so bitten wir nochmahls in Allerunterthänigkeit Ew. Königl. Majest. wollen die Gnade haben / denen armen Contribuenten den wenigen Anstand zu indulgiren / daß auf diesem Monath mit der Execution, biß zu Ausgang des Monaths Februarii inne gehal-

halten/ und sodann beyde Monathe zugleich/ jedoch mit dem allergnädigsten versprochenen Abzug der sowohl noch von vorigen Monathen rückständigen/ als in denen noch übrigen reichenden Portionen entrichtet werden dürffen/ weil sich in solcher Frist die Gewißheit der vorhabenden Aufnahme hoffentlich äussern wird/ darbey wir dennoch/ was auch vor dem Ende des Februarii einkommen möchte/ in Abschlag unverzögerlich abtragen wollen/ im übrigen/ wenn es ja hernach der Execution bedürffen möchte/ daß doch mit derselben nicht so rigoreux, wie biß anhero an vielen Orten geschehen/ noch auch mit so starcker Mannschafft verfahren/ und die Geld-Sorten/ wie solche das arme Volck hat/ und in diesem Lande gänge und gäbe sind angenommen/ nicht aber/ wie ebenfalls an etlichen Orten vorgegangen/ auf andere/ so nicht wohl/ oder doch nicht ohne besondern Aufwand zu Vermehrung der Last angeschaffet werden müssen/ gedrungen/ ferner daß alle andere Anforderungen/ wie sie Nahmen haben mögen/ cessiren/ insonderheit von der Ritterschafft und von ihren Ritter-Güthern auch sonsten von niemanden vor oder nach den Monath May/ unter keinerley Benennung/ weiter etwas verlanget/ sowohl dieser gesammten Angelegenheiten halber eine gnädigste Declaration in Schrifften/ um welche wir insonderheit unterthänigst bitten/ uns ertheilet/ als auch an die Miliz, welche oberwehnter Massen zur Execution auf 4. Käyser-Groschen schon Anstalt machet/ deßwegen förderlichst die nöthigen Ordres ausgeferti-

fertiget / gleichwohl aber auch vor künfftige Monathe der Landschafft zu den Monathlichen Contributions-Summen überhaupt / oder die auff die Schocke gelegte Käyser-Groschen nach Befinden zugreiffen / allergnädigst die Freyheit und Wahl gelassen werden möge. Übrigens werden wir mit allen Fleiße bemühet seyn / wie wir nach äusserster Möglichkeit uns erweisen

Ew. Königl. Majest.

Leipzig / den 19. Januar.
1707.

allerunterthänigst

Anwesende Deputirte der Land-Stände von Ritterschafft und Städten.

An
Ihro Königl. Majest.
in Schweden.

Actum den 20. Januarii / 1707.

WUrde auff Veranlassung derer hochlöbl. Herren Landes-Deputirten durch S. Excellentz Herrn Wolff Gotthardt von Birckholtz / und Herrn Wilhelm Albrecht Christian von Pöllnitz / ingleichen mich den Abgeord-

neten

neten von Wittenberg/ Abraham Gottlob Vog- lern / bey dem Königl. Dähnischen Abgesandten S. Excellentz Herrn von Jessen sontiret/ ob nicht durch deroselben hochgültiges Negotium einiges Dar-Lehn aus Hollstein in kurtzen könne negotiiret werden. Hierauff bedanckete sich S. Excellentz der Herr Abgesandte vor die gegebene ansehnliche Visite, und das gefaste sonderbahre Vertrauen zu deroselben Officia, welche dem hiesigen armen Lande zum Besten jederzeit bereit seyn würden/ fragte hiernechst/ ob nicht dergleichen Negotium bey den Herrn Abgesandten von Engelund Holland gleichfalls wäre gesuchet worden. Deputati respondent Affirmando. Ille zweifelte nicht / daß ein oder mehr Tonnen Goldes aus Hollstein negotiiret werden könten / nur könte er nicht bergen/ daß in Hollstein eine sehr scharffe Schuld-Verschreibung eingeführet sey/ er fragte weiter/ wie hoch das Dar-Lehn und Interesse seyn solte? Deputati können noch zur Zeit zwar keine gewisse Summa determiniren / halten jedoch dafür/ daß wenigstens 2. biß 3. Tonnen Goldes anitzo dürfften nöthig seyn / und lebten der Hoffnung/ daß die Interessen nach dem in Sachsen gewöhnlichen 5. Thaler/ pro Cent. zu erhalten seyn möchten. Ille versichert/ daß er an Königl. Majest. als seinen hohen Principal/ als auch an seine eigene Freunde schreiben / und dieses Negotium mit Nachdruck recommendiren wolle / Ille fraget weiter / ob Königl. Majest. von Schweden von denen geforderten 19. Tonnen Goldes / einigen Remiss gethan hätten / Deputati Resp. daß

sie noch zur Zeit von keinem Remisse Nachricht hätten/es müste denn noch künfftig geschehen. Ille versichert nochmahls theuerlichst seine Officia bey allen Begebenheiten dem bedrängten Lande zum Besten zu employren/ und wir nahmen nach abgelegter Dancksagung hiervor und fernern Recommendation wiederum unsern Abschied/ Actum ut supra.

Den 21. Januar. 1707.

Allerdurchlauchtigster/Großmächtigster König und Churfürst/

Allergnädigster Herr/

NAchdem mit der auf Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. allergnädigsten Genehmhaltung gepflogene Handlung über die Schwedische Contribution es endlich dahin gediehen/daß die vor den Monath Januarium geforderten 3. Käyser-Groschen angenommen/ und zu dem Ende gewöhnlicher Massen im Lande von denen Unter-Obrigkeiten des einen jeden unter der Contribution stehenden Orthe zukommende Contingent auf Art und Weise/ wie es nach Pflicht und des Orths Gelegenheit am erträglichsten und leichtesten geschehen kan/eingebracht werden solle/ und man aber Zeithero verspühret/ daß viele Leute bey dieser allgemeinen Calamität entwe-

weder gar nichts/ oder nicht in behöriger Proportion beygetragen haben/ gleichwohl das äusserste enervirte Land einer Sublevation höchstbenöthiget ist/ so haben wir der Nothdurfft erachtet/ darauff zu dencken/ wie diejenigen/ welche bißhero ietztbesagter Massen nichts beygetragen/ oder sich gar davon eximiret wissen wollen/ bey dieser Trangsal zu einen billigmäßigen Beytrage und Mitleidenheit gezogen werden möchten. Demnach geben Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. allergnädigsten Ermessen hiermit in allerunterthänigster Submission anheim/ ob dieselben den von uns unmaßgeblichen Vorschlag in höchsten Gnaden zu approbiren/ zu authorisiren/ und vermittelst eines gedruckten Patents des förderlichsten in dero getreueste Lande kund zu machen geruhen wollen/ davor beharrende

Ew. Königl. Majest. und
Churfürstl. Durchl.

Leipzig/ den 21. Januarii.
1707.

allerunterthänigste
gehorsamste

Anwesende Deputirte derer Landstände von Ritterschafft und Städten. rc.

An
Ihro Königl. Majestät
in Pohlen/ und Churfürstl. Durchl. zu
Sachsen.

Den

Den 22. Januarii / 1706.

NAchdem durch die bißherigen Contributiones vor Ihro Königl. Majest. in Schweden in diesen Landen stehende Armee und andern daher rührenden sehr viele und grosse Præstationes die armen Contribuenten äusserst und dergestalt erschöpffet worden / daß sowohl die Christliche Liebe / als unumgängliche Nothwendigkeit erfordern will / auf derselben Sublevation und Erleichterung mit Effect und unter andern vermittelst eines freywilligen Beytrags / von Seiten der Löbl. Ritterschafft dieser Lande / auch Besitzer der freyen und unbeschockten Güter zu dencken; Und dann sowohl wegen des Modi des Beytrags / als auch insonderheit / da denen meisten ihr Contingent ietzo baar aufzubringen sehr schwehr fallen will / wegen eines Anlehns / darzu Hoffnung verhanden / und dessen verlangten Versicherung da die Verschreibung in solidum begehret werden dürffte / eine nöthige Unterredung zu halten / und hierüber ein beständiger Schluß bey allen Creyßen dieser Lände zu fassen / vor allen Dingen die Nothdurfft erfordern will; Als werden nachgehende verzeichnete Herren von der Ritterschafft dieses Leipzigischen Creyßes hierdurch dienstlich ersuchet / sie wollen sich gefallen lassen / zu Beförderung dieses sowohl nöthigen als nützlichen Wercks auff den nechsten 3ten Februarii / Vormittags zu rechter Zeit in der Oberhoff-Gerichts-Stube sich allhier / wo möglich in Person einzu-

finden/ oder da einem oder dem andern Ehehafften daran verhinderten/ einen andern mit gnungsamer Special-Vollmacht zu instruiren/ die Sache nothdürfftig berathschlagen/ und einen gewissen Schluß darüber zu fassen/ also die Sache/ welche von wichtiger Angelegenheit ist/ allenthalben so viel an ihnen möglich/ befördern zu helffen/ zu diesem Ende die habenden Nachrichten an Kauff-Brieffen/ Erbtheilungen und dergleichen ihrer Ritter-Güter Erb- und freyen Güter/ sowohl ihre Rechnungen und Qvittungen/wie die jüngste Vermöge-Steuer entrichtet worden/ mit zur Stelle zu bringen/ wie nicht minder ihre Sachen dahin einzurichten/ daß sie wenigstens ein paar Tage denen Consultationibus beywohnen können/ gestalt diejenigen/ so nicht erscheinen oder Vollmacht ertheilen/ solchen Falls ihnen dasjenige/ was die Anwesende beschliessen/ nothwendig gefallen lassen/ oder zugewarten haben werden/ daß Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ unser allergnädigster Herr durch dero allerhöchste Authorität sie darzu Zweiffelsohne anhalten und compelliren lassen werde. Wir aber sind denenselben vor unsere Person allemahl angenehme Dienste zu erweisen geflissen. Leipzig den 22. Jan. 1707.

Otto Friedrich von Dießkau/
Ernst Abraham von Osterhausen/
Heinrich von Miltitz/
Wolff Gotthardt von Birckholtz.

P, S,

P. S.

Diejenigen Herren Mit-Stände/welche wegen der weit-Entlegenheit gesetzten Tages zu guter Zeit sich hier einzufinden nicht getraueten/ werden die Gutheit haben und Tages zuvorher sich allhier einzufinden.

Hiervorstehendes Patent ist in diesem Leipzigischen Creyße etliche mahl ausgefertiget/und zu deren Bestellung und Umhertragung an die dabey specificirte Amts- und Schrifftsäßige Orte nachgesetzten Bothen anvertrauet worden/ als

Amt Leipzig/ Borna/ Pegau/	Gottfried Tauberten/
Leißnig/ Grimma/ Mutzschen	Hanß Schmid/
Dölitzsch/ Zörbig/ Düben/	Hanß Lommatzsch/
Wurtzen/ Mücheln/ Belgern/	Hanß Leonhard Haußstein.

Sign. Leipzig/ den 22. Januar. 1707.

Den 23. Januar. 1707.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König und Churfürst / Allergnädigster Herr /

ALs Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. wir kurtz verwichene Tage allergehorsamst angelanget / daß zu der allergnädigsten approbirten Abschickung gewisser Personen unsers Mittels nach Holland wegen Aufnehmung einer Summa Geldes auf des Landes Credit zu Rettung desselben / von dem sonst inevitablen Untergange die darzu erforderten Reise- und Zehrungs-Kosten entweder aus dem Steuer-Ærario oder andern paraten Mitteln gereichet werden / und deßhalben allergnädigste Befehle ergehen möchten; So haben Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. hierauf dero allergnädigste Resolution dahin ertheilen zu lassen geruhet / daß solche Kosten von denen Geldern genommen werden solten / welche von uns zu dergleichen Extraordinariis bißhero aufgebracht wären / Nun ist zwar an dem / daß bey Einrückung der Königl. Schwedischen Armee in diese Lande wir mit Vorbewust Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Hochpreißl. Geheimbden Consilio zu Dreßden zu allerhand nöthigen Bedürffnüssen in denen Creyßen vermittelst einer freywilligen Anlage

lage in die darzu bestimmten Creyß-Cassen etwas zusammen zubringen vermeynet / allein es ist davon das wenigste einkommen / weil viele Contribuenten / worunter auch von der Ritterschafft und Städten seyn / die sich mit der Abtragung bißhero säumig erwiesen / und wir zur Eintreibung keine Zwangs-Mittel haben / dahero annoch grosse Reste stehen / und der zusammen gebrachte wenige Vorrath dem Lande zum Nutzen hin und wieder ausgegeben worden / also daß die erwehnten Creyß-Cassen wiederum gantz erschöpffet sind / und auf dieselben keine Reflexion zumachen. Dieweil aber gleichwohl der Fortgang angeregter Reise sich eintzig an dem Mangel derer unentbehrlichen Kosten stösset: So ergehet an Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. unser nochmahliges allerunterthäniges Bitten / in höchsten Gnaden zu geruhen / dieselben von dem Steuer-Ærario, oder bereitesten Mitteln förderlichst und zu Beschleunigung oberwehnten höchstnöthigen Reise reichen zulassen; Solte aber ja so viele Baarschafft anjetzt nicht vorhanden seyn / so wären wir zwar zu Abwendung des besorgenden grossen Ubels durch ein Anlehn oder auff andere mögliche Weise die Reisekosten immittelst anzuschaffen aus treuester Devotion erbötig / hätten aber solchen Falls ferner gehorsamst jedoch unmaßgeblich zubitten / daß gehöriges Orts unverweilt anbefohlen werden möchte / damit zu Bestreitung dieses und andere noch weiter in gemeinen Angelegenheiten vorfallende Bedürfftnisse / obgemeldten freywilligen Anlagen so in theils Creyßen nach

einen

einen Qvatember / in andern nach zwey Pfennig-Steuern gerechnet / die Restanten ein jeder das jenige / so auff ihn kommet / ohne weitern Verzug in die Creyß-Cassen lieffern / wiedrigen Falls mit der Execution wieder sie verfahren werden solle / uns aber auch in höchsten Gnaden anzubefehlen / woher der erwehnte Vorschuß wieder zu bezahlen / daferne allen Falls / wie wegen vieler unvermögenden Contribuenten fast zu besorgen / dieser Qvatember-Beytrag nicht zulänglich noch zu gehöriger Zeit einlauffen solte / wir beharren

Ew. Königl. Majest. und
Churfürstl. Durchl.

Leipzig / den 23. Januarii.
1707.

allerunterthänigst
gehorsamste

Anwesende Deputirte derer Land-stände von Ritterschafft und Städten.

An
Ihro Königl. Majestät
in Pohlen / und Chur-fürstl. Durchl. zu Sachsen.

Actum

Actum den 24. Januarii/ 1707.

Wurde vor nöthig erachtet / daß bey S. Excellentz dem Herrn Geheimbden Rath Heym nachgefraget würde/ wie weit das vor wenig Tagen an Jhro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. übergebene Project derer jenigen/ welche Zeithero zur Schwedischen Contribution nichts beygetragen haben / und dahero bey dieser allgemeinen Calamität zur Mitleidenheit gezogen werden möchten / resolviret sey? Diese Commission nahme der Herr Baron von Bodenhausen / und Herr Syndicus Gräfe über sich / da denn nach erhaltener Admission gedachte Jhro Excellentz der Herr Geheimbde Rath den Vortrag that / erinnerten / was Gestalt bey Jhro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. die Landes-Deputirte ein unvorgreifflich Project derer Personen/ welche bißhero gar nichts / oder nicht in genungsamer Masse bey der allgemeinen Noth contribuiret hätten zu allergnädigster Approbation übergeben/ hierauff aber noch keine allergnädigste Resolution oder Nachricht erhalten hätten. Wann aber gleichwohl das Ende des Januarii und mit denselben das gröste Besorgnüß sich von Tag zu Tage erhöhete/ es möchte Königl. Majest. von Schweden keine Nachsicht verstatten/ sondern die vormahls sehr harte und Landes-verderbliche Execution continuiren lassen/ als

als bath hochgedachte Ihro Excellentz der Herr Baron von Bodenhausen/ es möchte des Herrn Geheimbden Raths von Heyms Excellentz seine hochgültige Vermögenheit attribuiren/ daß nicht allein dieserwegen allergnädigste Resolution und im Fall der erhaltenen Approbation, das Ausschreiben befördert / sondern auch die zu bevorstehender Reise nacher Holland nöthige Essentialia beschleuniget werden möchten / vor welche hohe Vorsorge die sämmtlichen Landes-Stände und das gantze Land S. Excellentz dem Herrn Geheimbden Rath von Heym höchst obligirt leben würden. Hierauf antwortete der Herr Geheimbde Rath/ daß er bey Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. wegen derer Herren Landesstände Angelegenheiten in allen seine Officia zu interponiren höchst angelegen seyn lassen wolle und so wohl über das übergebene Project von allergnädigster Resolution denen Herren Ständen Nachricht ertheilen / als auch wegen der andern Sachen/ welche zur Reise nacher Holland erfordert würden / zum Vortrage beschleuniget werden/ worauff wir nach wiederholten vorigen Petito und Recommendation, unsern Abschied nahmen. Actum ut supra.

Den 28. Januar. 1707.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König/

Allergnädigster Herr/

EW. Königl. Majest. haben wir in unsern allerunterthänigsten Danck nehmlichen acceptirung der allergnädigsten Moderation dieses Jahrs gesetzten Contributions-Quanti, unsere demüthigste Bitte anbey wegen etlicher zu desto richtiger Bewerckstelligung dieser vor das arme Land hochwichtigen Sache nöthigen Dinge unmaßgeblich angefüget/ nachdem nun dieselben zu Erhaltung der hierbey führenden Intention unentbehrlich; So haben wir dieselben hiermit gehorsamst anführen wollen/ welcher Gestalt daß

I.

Der Aussatz der Contribution vor jedweden Orth nicht nach dem alten irrigen / sondern nach dem jüngst übergebenen wahren Anschlage derer würcklich gangbaren Steuer-Schocke eingerichtet werde/ auch die Eintreibung nicht anders als nach diesen corrigirten Anschlage geschehen möge.

II.

Daß jedes Orts Obrigkeit freygelassen werde/

de / die Collectation des Contingents nicht eben nach der Anzahl derer auf jeglichen Hause oder Grundstücke hafftenden Steuer-Schocken : sondern nach Qvatembern / oder sonsten nach derer Bürger und Unterthanen erträglichsten Gelegenheit anzustellen / und darinnen von der Miliz keinen Eintrag gethan werde.

III.

Daß Ordres an die Commendanten der Regiementer ergehen mögen / mit dem Quanto der angesetzten 3. Käyser-Groschen zufrieden zu seyn / und ein mehrers nicht zufordern.

IV.

Daß mit der Execution wegen des Januarii / biß zu Ausgang des Februarii nicht verfahren werde.

V.

Daß mit der Execution nicht so rigorös, wie bißhero an vielen Orten geschehen / noch mit so vieler Mannschafft / noch mit Abforderung so starcker Executions-Gebühren procediret werde.

VI.

Daß die Geld-Sorten / wie solche das arme Volck hat / angenommen / und nicht auff andere grobe Sorten / zuerst mit Aufgeld anderweit zusuchen gedrungen werde.

VII.

Daß gegen Erlegung der angesetzten Contribution alle andere Anforderungen / als Huffschlag / Ausbesserung / Austauschung / oder gar An-

schaffung Wagen und Pferde/Liefferung der Leinwand und Scheidholtzes 2c. nach denen Steuer-Schocken/und wie es sonst Nahmen haben möge/weg bleiben möge.

VIII.

Daß ein Verboth publiciret werde/ die Saat und Wiesen nicht abzuhüten / noch ab zu fouragiren.

IX.

Daß die Ritterguther mit allen Ansprüchen und Forderungen künfftig hin verschonet werden. Wann dann jetzt angeführte Beschwerden Zeithero das Land an unterschiedenen Orten ertragen müssen/ so bitten wir allerunterthänigst / daß solchen hinführo abgeholffen werden möge / damit das Land zu Aufbringung der Contribution Hoffnung behalte / vor solche Königl. Gnade verharrende /

Ew. Königl. Majestät

Leipzig den 28. Januar. 1707.

allerunterthänigste

Anwesende Deputirte derer Land-stände von Ritterschafft und Städten.

An
Ihro Königl. Majest.
in Schweden.

Actum

Actum den 28. Januarij, 1707.

Nachdem auff Seiten derer Herren Landes-Stände vor nöthig erachtet wurde/daß sich einige Deputirte von Ritterschafft und Städten zu dem Herrn Geheimbden Rath Baron von Heym dem Jüngern verfügen/ und wegen allergnädigster Resolution über das jüngsthin allerunterthänigst überreichte Project, als auch wegen derer nöthigen Reisekosten nacher Holland/ Nachricht einziehen möchten/ welche Commission der Herr von Lichtenhayn und der Herr Obriste von Pöllnitz / ingleichen die Abgeordneten von Wittenberg und Dreßden / Abraham Gottlob Vogler / und Herr Christoph Heinrich Vogler auf sich genommen / dahin zugehen. Als wir nun dahin kommen/trug der Herr von Lichtenhayn an / wie Ihro Excellentz dem Herrn Baron von Heym erinnerlich seyn würde / was Massen die Stände von Ihro Excellentz wegen Nachrichtung der allergnädigsten Resolution, so wohl über das allerunterthänigst übergebene Project, als auch wegen der benöthigsten Reisekosten nacher Holland/neulich Vertröstung erhalten hätten / als wolten dieselben vernehmen/ ob beydes Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. vorgetragen/ und darüber allergnädigste Resolution erfolget sey / worauf hochgedachte S. Excellentz der Herr Geheimbde Rath und Baron von Heym antwortete/was Gestalt er sich gar wohl erinnerte/ daß die Löbl. Herren Landes-Stände ohn-

längst Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. sowohl ein Project dererjenigen Personen/welche bey dieser allgemeinen Noth zur Mitleidenheit gezogen werden / übergeben/als auch wegen Darreichung der zu der vorhabenden Reise nacher Holland unentbehrlichen Kosten allerunterthänigst gebethen hätten. So viel nun das erstere betrifft/so wäre in selbigen etwas geändert/welches wir zu uns nehmen/und mit unsern Mitständen in Deliberation ziehen/ auch längstens morgen Nachmittags um 2. Uhr Resolution zurücke wissen lassen möchten. Die Reise-Kosten aber betreffende / so wäre hierüber noch nicht von Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Resolution erfolget / woher solche genommen werden solten. So bald aber solche erfolget/ wolte Ihro Excellentz der Herr Geheimbde Rath von Heym denen Herren Ständen solches wissend machen. Deputati bitten nochmahls/ daß solche allergnädigste Resolution wegen der nöthigen Reise/worauf des Landes Wohl beruhete / bald erfolgen möge / massen selbige bevor man nicht wüste/ woher die Mittel herzunehmen wären/ nicht angetreten werden könte. Worauff wir also nach erhaltener Erlaubniß unsern Abschied nahmen/und die uns eingehändigte Schrifft denen Herren Mit-Deputirten überbrachten/ Actum ut supra.

Abraham Gottlob Vogler Deputirter von Wittenberg und anderer Städte des Chur-Creysses.

Den 31. Januar. 1707.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König und Churfürst /

Allergnädigster Herr /

Ew. Königl. Majest. und Churfürstlichen Durchl. mögen wir allerunterthänigst nicht verhalten / was massen von Dero anwesenden Herrn Geheimbden Räthen uns eröffnet worden / welchergestalt Ew. Königliche Majest. und Churfürstliche Durchl. in denen übergebenen Projecten der Instruction vor die so zu Negociirung einer Summa Geldes nach Holland reisen solten / und des Formulars der Verschreibung eines und das andere zu ändern der Nothdurfft befunden / ingleichen weil der Vorschlag von denen so zu Bestreitung der Schwedischen Contribution nach dem Quatember-Fusse zur Mitleidenheit zu ziehen / nicht annehmlich wäre / und das Armuth zu sehr treffen würde / daß dannenhero eine andere gefertiget worden / welche Sie uns auch zugleich zur Überlegung communiciret / jedoch / daß wir diese sämtliche Schrifften samt unser Gutachten zurück geben solten; Nun haben wir zwar diese Dinge ungesäumt vor uns genommen / darbey aber bald Anfangs befunden / daß angeregtes Communicatum ausser Forma und ohne Autho-

thorisirung ist/ und sich vielmehr vor einen blossen Vorschlag eines unbekannten Privati ansehen lässet/indem unter andern in dem Entwurffe der monathlichen Contribution bey No. 6. dieser Formalien anzutreffen/ jedoch wolte ich rathen/ rc. Ferner im Schlusse die Entziehung des schuldigen Gehorsams bey theils Unterthanen vorausgestellet werden will / da doch hoffentlich Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. eines andern von Dero verpflichteten Ständen und Unterthanen versichert sind / auch solches zu vielen mahlen allergnädigst zu contestiren geruhet/und solte uns leyd seyn / wenn bey Ritterschafft oder Städten jemand gefunden würde/ welcher seine Devotion und Gehorsam hintan gesetzet. Noch weiter / daß wiederum in selbigen Schlusse von Schweden der militarischen Hülffe und Execution sich zubedienen / auch daß es ausser dem nicht angehe/ angerathen wird/ dergleichen von Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. und daß dieselben in dero höchsten Præsenz in dero eigenen Landen mit Hülffe frembder Miliz wider dero getreue Unterthanen zuverfahren gewilliget seyn solten / wir nicht vermuthen können / aus welchen und andern Umständen wir fast auf die Gedancken gerathen müsten/daß dieses/ wie es jetzo communiciret worden/ nicht ein gefasseter Entschluß/ sondern allein ein unvollkommener zu reifferer/ und Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. annoch unbekannter Vorschlag sey / welcher uns gleichwohl viel Bekümmernüß erwecket. Gleich-

wie

wie wir aber sattsam versichert sind/ daß Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Landes-väterliches Absehen hauptsächlich auf Conservation Dero wiewohl auffs äusserste depauperirten / jedoch allezeit getreuen Landes / und folglich auff Fortstellung der zu solchem Ende abzielenden Abschickung nach Holland gereichet sey. So bitten wir allerunterthänigst in keinen Ungnaden zuvermercken/ daß wir so wohl derer an denen gehorsamst überreichten Projecten befundenen Aenderungen/ als bey dem neuen Vorschlage / wie Geld im Lande aufzubringen / unsere unvorgreiffliche Gedancken in tieffster Submission vorstellen. Und zwar so viel 1.) das Obligations-Formular betrifft / so will in genere scheinen / ob werde deßhalben allhier schwerlich ein fester Schluß zufassen seyn / weil es damit vornehmlich auf die Handlung mit denen künfftigen Creditoren ankommt/ wie man sich darüber mit ihnen wird vergleichen können. In unsern unmaßgeblichen Auffsatze haben wir derer Fürstl. Herren Vettern nur deßwegen gedacht/ dadurch zu præcaviren / damit nicht bey künfftiger Wiederzahlung vor Ihro Durchl. Durchl. Durchl. wegen des Beytrags aus dero Landes-Portionen einiger Zweiffel daher entstehen möchte/ dieweil ihrenthalben niemand bey der Obligation oder Bevollmächtigung gewesen wäre/ und hätten sie ohne Vorbewust und Einwilligung nicht obligiret werden können / im übrigen lassen wir allerseits hohe Jura unberührt/ hiernechst müssen wir in Allerunterthänigkeit bekennen /

daß wir nicht wohl begreiffen / warum diese Worte:

Die von denen getreuen Ständen insonderheit gewilligte Intraden ꝛc.

so offt sie vorkommen stehen zulassen/ Bedencken getragen/und dargegen/

Die in das Steuer-Ærarium einlauffenden darzu gehörigen Intraden/

substituiret worden/ da unsers allerunterthänigsten Ermessens das Steuer-Ærarium an und vor sich selbst nichts anders ist/auch kein ander Fundament hat/ und nichts dahin gehörig ist/als die auf Ew. Königl. Majest. und Churfürstl Durchl. allergnädigstes Begehren von einer getreuen Landschafft aus unterthänigster Devotion bewilligten Gelder. Und diesen Grund der Steuer-Verfassung haben Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. als ein höchsterleuchtester Landes-Herr / selbst so fest und indissolubel angesehen/ daß sie sowohl vorhin mehrmahls als noch besonders in dero allergnädigsten Resolution de dato Dreßden den 17. Martii / 1705. Dero getreue Landstände versichert/ wie sie zu Ausschreibung eines allgemeinen Landtages in alle Wege geneigt/ und darzu so bald nur die damahligen wichtigen Occupationen cessiren/und sie zu einer Ruhe kommen würden/ zuverschreiten gemeynet / ingleichen von der Verfassung des Landes abzugehen/ auch die

die Einrichtung der Steuern aufheben oder unterbrechen zu lassen / nicht gesonnen wären / vielmehr die Anno 1661. ausgestellte Steuer-Instruction, wie auch das gantze Werck nach denen so wohl von der zu Untersuchung des Steuer-Wesens Anno 1700. niedergesetzten Deputation, als nachgehends von E. getreuen Landschafft selbst gethanen allerunterthänigsten Erinnerungen / und beygefügten unmaßgeblichen Bedencken/ wie es die Sache selbsten/und des Landes Wohlfahrt erfordert zuverbessern allergnädigst befohlen hätten. Allermassen nun eben hierauf der Credit der Steuer beruhet/ daß vor dasjenige/was mit der Steuer gehandelt wird / die gantze Landschafft hafftet/ und bloß daher/weil die Steuer auf denen von Zeit zu Zeit ergehenden Landes-Bewilligungen bestehet/ gestalt ohne Bewilligung das Land sich nicht obligiret/ durch die Bewilligungen aber Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. höchsten Credit mehr gestärcket / als demselben zunahe getreten wird. Also halten wir allergehorsamst dafür in offterwehnten Formular der Obligation nicht nur das Anführen der Bewilligung und derer daraus fliessenden Gelder nicht zu übergehen/sondern daß ohne solches nicht werde Geld zu erlangen seyn/wie die von denen Englischen und Holländischen Herren Gesandten angegebene Requisita deutlich besagen.

Was nun hierunter von Aenderung der Oblitions-Notul allerunterthänigst erinnert worden/ dasselbe ereignet sich ebenfalls bey dem Project der Vollmacht und Instruction, allwo gleicher-

chergestalt die Erwehnung der Bewilligung geändert ist/ deßhalben wir uns auf das bey vorstehenden Puncte angeführte hiermit referiren. Es ist aber auch in die Vollmacht denen von uns zu der Holländischen Reise (deren Verschiebung bey dem Königl. Schwedischen Ministerio schon Nachdencken veranlasset) erwehlten / und von Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. allbereit allergnädigst agreirten zwo Personen eine dritte/ nahmentlich Elias Gruhl / Bürgermeister zu Zwickau hinbey gefüget worden. Und haben wir uns in Allerunterthänigkeit wohl zubescheiden / daferne Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu dero eigenen hohen Verrichtungen diesen oder einen andern abschicken wollen/ und darbey das geringste zuerinnern nicht zukomme/was aber die in unsern Nahmen/und auff unsere Vollmacht vorhabende Abschickung anlanget/so leben wir des Zuversichtlichen gehorsamsten Vertrauens / bitten auch allerunterthänigst Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. werden und wollen uns darzu die freye Wahl solcher Personen lassen/ zu denen wir in diesem wichtigen Negotio eine Confidence haben können. Es würde auch/wenn von denen Städten zwo Personen reisen solten/dem Herkommen gemäß von der Ritterschafft auf eben so viel reflectiret werden müssen/ folglich das gantze Werck beschwerlich und weitläufftiger gemachet/ und die Unkosten verdoppelt werden/da die einfachen noch nicht verhanden sind. Diesemnach ergehet an Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. unser Allerunterthänigstes/jedoch gantz unvorschreibliches Bitten/dieselben geru-

ruhen es bey der in denen beyden Projecten mentionirten Bewilligung uñ derer daraus zu Steuer-Ærario einlauffenden Geldern/so wohl bey denen von uns zur Reise erwehlten Personen in höchsten Gnaden bewenden zulassen. Was endlich den Vorschlag/ wie Geld im Lande aufzubringen/ betrifft/ so begreifft derselbe eine Monathliche Anlage auf die Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz / die Stiffter Merseburg und Naumburg/ die Graffschafft Mannsfeld / die Ritter-Pferde/ die Stadt Leipzig/ den Rath allda / die Stadt Dreßden/ die übrigen Stadt-Räthe/ und dann vier und einen halben Qvatember/ so Monathlich auszuschreiben/ welches zusammen in einem Monathe 321245. Thaler/und in fünff Monathen eine Summa von 1606225. Thaler betragen solle/ ohne was von denen Mahlgängen/wann solche beleget würden/zu erheben seyn möchten. Wir lassen jetzo den Ansatz derer genannten zwey Marggraffthümer/Stiffter und Graffschafften / als uns soweit nicht angehet / ausgestellet bleiben/ so viel aber uns und unsere Mitstände anlangt/ können wir allerunterthänigst nicht bergen / daß wir diesen Vorschlag nicht sonder Erstaunen ansehen/indem Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Landes-väterliches mitleidendes Hertz gegen dero äusserst verarmtes Land uns bewust ist / hingegen dieser Vorschlag / zu dessen Ausführung Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. die Schwedische Miliz zur Execution gebrauchen sollen/ die Schwedische Anforderung selbst bey nahe übersteiget / und viel tausend ruinirte Leute auffs schärffste angreifft/in mehrer Betrachtung/

daß

daß Ihro Königl. Majest. von Schweden von diesem gesammten Lande nicht mehr als 19. Tonnen Goldes fordere / oder da die Contribution nach denen Schocken eingebracht werden solte/ daß doch dieselbe nach und nach sich vermindern und kleiner werden. Da hingegen diese neue auf alle Monathe in einerley Summa gleich fortlauffen / und zu derselben dem Vorgeben nach zur Erleichterung abgezielten Vorschlag die Ritterschafft allein 375000. Thaler / die Stadt Leipzig 150000. Thaler/der Rath daselbst vor sich besonders 35000. Thaler/ die Stadt Dreßden 50000. Thaler/die andern armen Stadt-Räthe im Lande 62225. Thaler erlegen sollen/ welches wann es bey denen Schweden kund würde/ unzweiffentlich einen Verdacht / daß das Land so arm nicht sey/ erwecken und stärckere Anforderungen sammt härterer Execution verursachen dürffte / Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. werden von Selbst höchsterleuchtet ermessen / ob dieses zur Erhaltung des Landes ausschlagen könne/und ob es bey gegenwärtigen Zustande zu præstiren möglich/ auch so viel baar Geld im Lande sey/ wie denn in dessen Consideration Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. selbst allergnädigst approbiret / daß bey Ihro Königl. Majest. von Schweden / wir um Minderung des Quanti ansuchen möchten / die Ritterschafft hat von der Zeit an / als die Königl. Schwedische Miliz eingerücket / nebst ihren Unterthanen die Einquartierung auf dem Halse gehabt / die endliche ruinirung der Unterthanen abzuwenden/ vor dieselben

die

die Contribution meistentheils baar vorgeschossen/ inzwischen ihre Zinsen und andere Einkünffte entrathen müssen / ersiehet auch auff das gantze Jahr wenig Hoffnung zur Besserung / hat sich unterdessen der baaren Mittel entblößet/ da ohnediß viel unter ihnen sind / deren Güter nicht gar austräglich/ auch wohl noch darzu mit Schulden behafftet / und dennoch hat sie sich dem Armuth zum Besten und zu Erleichterung der schwehren Contributions-Last / zu einen freywilligen Beytrage von 200000. Thaler anheischig gemacht/ welche anzuschaffen/ sie immerzu bemühet ist/ daraus verhoffentlich erscheinet / daß derselben ein mehrers nicht zuzumuthen/ Die Stadt Leipzig hat auff die letzten 4. Monathe des zurück gelegten Jahres an Schwedischer Contribution, Fourage absonderlicher Verpflegung der Besatzung der Festung Pleissenburg/ ohne eintzigen Beytrag der Universität und derer Einwohner der Vorstädte (welchen letztern wegen der sehr harten Einquartierung noch Beyhülffe gereichet werden muß) an Einhundert und sechtzig tausend Thaler baar Geld abstatten müssen/ohne viel tausend Thaler baar Geld/so schon auf den Monath Januarium bezahlet sind/und mit der Nachfolge immer continuiret werden muß/ darzu der Rath vor sich eine ansehnliche Summa von etlichen tausend Thalern Monathlich beygetragen / und weil die Gelder von denen Contribuenten so geschwind nicht zu erlangen gewesen/ fast auf eine Tonne Goldes in Schulden stecken müssen/die Negotien sind abgeschnitten/die Frembden trauen nichts mehr dahin/

und

und der Credit ist erloschen / viel Contribuenten sind von allen Vermögen gantz abkommen / und viele ziehen gar aus dem Lande / bey welcher Beschaffenheit weder der Stadt noch dem Rathe insonderheit so hohe Anlagen zu erschwingen möglich seyn wird / vielmehr würde daraus ein solcher Zustand erfolgen / daß Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. oder dem Lande aus dieser Stadt weiter kein ergiebiger Nutzen zugehen könte. Und ist merckwürdig / wie auf dasjenige Quantum, was der Schwedische General-Commissariat bey dem ersten Einfall / als Feind der Stadt aufferleget / gefallen / und das vorgeschlagene / als ob es ohne Verderben auf so viel Monathe zu præstiren angesehen werden mögen / es zeiget auch / daß / was von dem Modo der Collectirung nach / dem Quatember-Fuß angehenget worden / aus übler Information oder Unwissenheit der wahren Bewandnüß herrühren müste / weil sich in Praxi das Contrarium deutlich erwiesen.

Die Stadt Dreßden ist so viel Monathe her mit überaus starcker Guarnison belegt gewesen / hat dieselben verpflegen / und noch darneben die Bürgerschafft selbst täglich mit zu Walle gehen müssen / wegen der versperrten Strassen und zugehaltener Thore / hat aller Handel und Wandel gäntzlich darnieder gelegen / und durch solche Beschwehrungen sind die Bürger und Einwohner aller baaren Mittel entblößet worden / bey denen andern Stadt-Räthen im Lande sind durchgehends die Commun-Güther verpfändet / oder gar

gar verkaufft / die Schulden darein sie sich wegen des vor kurtzer Zeit zur Ober-Steuer-Einnahme gethanen Vorschusses stecken müssen/noch nicht getilget/ die Raths-Glieder durch die Einquartierung / Contribution von ihren eigenen Häusern und Gütern und anderen Pressuren / sowohl als die Bürgerschafft/ins Armuth verfallen/ theils gar mit Arrest beleget/ alle Zugänge abgeschnitten/und also bey den meistea nichts/als das bittere Elend verhanden / dahero auch in diesen Puncte die Rechnung nicht bestehen wird/ob sonsten im Lande über die ietzt specificirte grosse Summe annoch Monathlich 4. und einen halben Quatember darzu alle Stadt-Räthe wiederum Beytrag thun müssen/aufzubringen möglich/ werden die welchen das Land und dessen ietzige Beschaffenheit bekannt ist/ unschwer urtheilen/ gantze Orte sind totaliter ruiniret/ viel Einwohner mit Hinterlassung der leeren Hütten aus dem Lande gegangen / ihrer vielmehr an dem Bettelstab gerathen / der gröste Theil dermassen in Schulden vertieffet / daß die wenigsten auf ihre gantze Lebens-Zeit sich heraus wickeln werden/der Vorrath von Gelde/ Mobilien/ Victualien/ und alle Lebens-Mittel sind dahin/ von der künfftigen Feld-Frucht nichts zu hoffen / die unerträgliche Einquartierung haben sie noch auf dem Halse/ daran kein Ende zusehen / und ist kein zulänglich Hülffs-Mittel zuersinnen/ wie die so grosse Noth zu überstehen / und die völlige Desolation abzuwenden seyn werde/geschweige denn daß man auf

neue Anlagen / so practicirlich / dencken solte. So viel die annectirte Belegung derer Mahlgänge mit einem Thaler Monathlich betrifft / wird solche gleichfalls nicht hinlänglich seyn / indem eines Theils so viel Gänge / als zu dieser Rechnung erfordert werden / nicht im Lande sind / andern Theils die Mühlen sowohl ihre Freyheits-Privilegia als sonderbahre Beschwerungen haben / und bißher durch Bequartierung und sonsten sehr mitgenommen worden / wann dann Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. diese wahre in der That vor Augen liegende Bewandnis unverborgen; Als langen dieselben wir hiermit allerunterthänigst an Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. wollen nach der gegen dero getreues Land Vasallen und Unterthanen / tragenden Preißwürdigsten Gnade / dergleichen nach dem Exempel des Feindlichen Tractaments mensurirten Vorschlägen kein Gehör geben / wie denn dadurch das Land zwar vollends verödet / der Zweck aber dennoch nicht erreichet werden wird / hingegen unsern unmaßgeblichen Entwurff von denen so zur Mitleidenheit zuziehen / allergnädigst placitiren und zu dessen Einführung / wie auch daß die auff den Monath Januarium verfallene Schwedische Contribution particulariter ohne Erwartung der Execution abgeführet werden möge / förderlichst durch ein besonderes Mandat ins Land ergehen zu lassen / wir getrösten uns diesem nach aller-

gnä-

gnädigster Erhörung / und verbleiben in Pflichtverbundester Treue und Devotion

Ew. Königl. Majestät und
Churfürstl. Durchl.

Leipzig den 31. Januar.
1707.

allerunterthänigst
gehorsamste

Anwesende Deputirte derer Land-
stände von Ritterschafft und
Städten.

An
Ihro Königl. Majest.
in Pohlen / und
Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen.

Project,

Der Obligation, so die Ritterschafft des Leipzigischen Creysses wegen ihres Antheils zu dem verwilligten Beytrag der 200000. Thlr. wenn solche angenommen werden möchten/ ausstellen soll.

WIr Endes Unterschriebene vor uns/ unsere Erben und Erbnehmen hiermit uhrkunden und bekennen; Demnach bey Abführung der jetzigen Schwedischen Contribution zu Sublevation des Armuths / die sämtliche Ritterschafft dieses Churfürstenthums Sachsen / sich zu einen freywilligen Beytrag von 200000. Thlr. offeriret/ und aber diese Summa so fort von ihnen baar aufzubringen / nicht möglich fallen wollen/ dannenhero selbige hierunter auf ein Anlehn bedacht seyn müssen / und dann vor dieses Leipzigischen Creysses Quantum an die ꝛc. ꝛc. sich verschreiben mit dem ausdrücklichen Beding / daß wir hingegen ihnen hinwiederum genungsame Verschreibung und Versicherung geben möchten; Als erkennen wir diesen unserer Herrn Mit-Stände uns des Leipzigischen Creysses von der Ritterschafft hierunter erwiesene Gutwilligkeit und Freundschafft mit geziemenden Danck und Versprechen demnach Krafft dieses bey wahren Worten Treu und Glauben / vor uns unsere Erben

ben und Nachfolgere an Gütern dasjenige Quantum welches einen jeden unter uns nach demjenigen Modo, welchen wir selbst unter uns ausgefunden und uns darüber verglichen haben / zuerkannt / und zwar die Helffte Fastnachten 1709. geliebtes GOtt / die andere Helffte aber zu solcher Zeit 1710. an guter unverruffenen zu der Zeit gangbaren ⅔ Stücken an ... Thlrn. unverweigerlich zubezahlen / und im Fall auch über Verhoffen einer oder der andere unter uns hierunter sich säumig erweisen würde / sollen ermelte so wol mit der militarischen Execution, als auch nach dem schärffsten Wechsel-Recht / gestalt diese Obligation auch vim eines Wechsels-Brieffs haben solle / und wir solche Krafft dieses davor erkennen / wider denselben Säumigen zu verfahren Fug und Macht haben / und hierwieder uns keine Exceptionen Privilegia und Beneficia, oder auch remedia de volutiva vel suspensiva schützen / sondern wie wir beyden hiermit kräfftig renunciren / u. zugleich darüber transigiren / dermassen / daß diesen letztern so wir deren uns zugebrauchen unternehmen wolten / nicht mehr als effectum de volutivum haben sollen / also und damit auch unsere Creditores und resp. Caventen auf den unverhofften Fall der nicht erfolgenden Wiederbezahlung haben mögen / setzen wir ihnen unser sämtliches Vermögen liegend und fahrend zu einer ausdrücklichen Hypothec cum clausula constituti possessorii dergestalt ein / daß solchen Falls ietzterwehnte unsere Herren Creditores und Caventen sich des Capitals, Interessen und ver-

uhrsachten Unkosten halber / sonder einige solenne Verrichtung derer Hülffs-Actuum als welche wir Krafft dieses vor genehm annehmen / in die verschriebene Güter zu setzen / und davon wieder bezahlt zumachen wol befugt seyn sollen / gestalt wir auch hierüber lehnsherrlichẽ Consens zu verschaffen versprechen/ und resp. dererjenigen Mitbelehnschafften so wir an ein und andern Lehn-Gute in diesen 7. Creyssen haben / auch unsern Consens als Mitbelehnten reciproce in die verschriebene Hypothec dererselben Güter hiermit ertheilen. Im übrigen aber diese Verschreibung unter unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Pettschafften wissentlich und wohlbedächtig von uns gestellet haben / So geschehen Leipzig den 4. Febr. Anno 1707.

Den 5. Febr. 1707.

Vollmacht.

Die Ritterschafft des Leipzigischen Creysses an die Herrn Deputirten zu Aufnehmung eines Anlehns auf das gesammte Land.

Wir Endes Unterschriebene von der Ritterschafft des Leipzigischen Creysses vor uns/ unsere Erben und Erbnehmen / hiermit uhrkunden und bekennen/ demnach unsere in Leipzig versamm-

sammlete und bevollmächtigte Deputirte vor gut befunden / daß da bey dem schlechten Zustand derer durch die bißherige fast unerschwingliche Abgaben gantz verarmten Contribuenten im Lande diese / die noch rückständige Schwedische Contribution zu erlegen / unmöglich fallen wollen / dannenhero damit dieselben nicht Hauß und Hof vollends zu verlassen / genöthiget werden möchten / man hierunter auf ein Anlehn auf das gesammte Land an auswärtigen Orten bedacht zu seyn / die Nothdurfft erheische / und dann zu diesem Wercke eines zusuchenden Anlehns sie sich nicht genugsams legitimiret zu seyn erachtet / deswegen hierunter weitere Vollmacht von uns verlanget. Als ertheilen wir unsern bereits oben erwehnten bevollmächtigten Deputirten dieses Creysses / dieselbe hiermit und Krafft dieses dergestalt / daß sie selbst samt und sonders dergleichen Anlehn / wo es nur zu erlangen / nicht alleine selbst suchen / sondern auch einige ihres Mittels zu dem Ende in auswärtige Provintzien abzuschicken / hierzu zu instruiren / und alle dasjenige / was bey diesem Negotio erfordert werden mag / zu thun und abzuhandeln / Fug und Macht haben sollen / allermassen wir solches Krafft dieses bey Verpfändung unsers Vermögens / so viel hierzu von nöthen / nicht allein vor genehm halten / sondern auch wo noch eine mehrere Vollmacht als hier erwehnet / ihnen hierzu nöthig seyn solte / selbige hiermit ertheilet haben; Gleichwie wir im übrigen diese Vollmacht unter unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Pettschafften

ten bekräfftiget haben/ So geschehen Leipzig den 5. Febr. Anno 1707.

Den 10. Februar. 1707.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König und Churfürst /

Allergnädigster Herr /

Aus Ew. Königlichen Majestät und Churfürstlichen Durchl. allergnädigsten Resolution auf unsere sub datis den 23. und 31. Januarii jüngsthin eingerichtete allerunterthänigste Memorialia haben wir mit tieffsten Respect verlesen hören / was massen Ew. Königligliche Majestät und Churfürstliche Durchl unsere bey den projectirten Obligations- und Vollmachts-Formular gethane unmaßgebliche Eriñerungen darinnen zulassen allergnädigst gestattet. Wie wir nun solches zu erlangen des bey dieser Abschickung führenden Haupt-Absehers vor unumgänglich halten/ also hoffen wir / daß auf solche Weise derer Abgeschickten Antrag desto leichtern Ingress finden werde / dahero wir vor die hierunter uns erwiesene Königliche und Churfürstliche Guade allergehorsamsten Danck abstatten/und soll nunmehro die Abreise nach Holland ohne Ausstellung fort-

fortgesetzet werden / darzu wir die Reise und andere Kosten immittelst Anlehnsweise aufgebracht / der allerunterthänigsten Hoffnung / es werde die Wiederbezahlung aus dem Steuer-Ærario, so bald die ietzigen Troublen vorbey seyn werden allergnädigst vertrösteter massen erfolgen. Hiernechst ersehen wir allerunterthänigst / welchergestalt Ew. Königliche Majestät und Churfürstliche Durchl. vernommen / ob solte dem Lande und sonderlich dem Armuth nicht zuträglich seyn / die Schwedische Contribution durch den gewöhnlichen Quatember-Fuß eintreiben zu lassen / sondern nach einen andern Modo, welcher dem gemeinen Manne nicht so nachtheilig fallen / und vermittelst desselben die Begüterten nach Proportion mit collectiret würden / dahero auch an die Ober-Steuereinnahme nach solcher Collectirungs-Art die Ausschreibung ergehen zu lassen / bereits Verfügung gethan wäre. Was Ew. Königliche Majestät und Churfürstliche Durchl. von dieser Sache berichtet seyn mögen / ist uns unbekannt / wir lassen es auch jetzo in obliegenden Reverentz an seinen Ort gestellet seyn / bitten aber allerunterthänigst in höchsten Gnaden zu erlauben / daß wir hierbey ohne alle Maßgebung in treuester Devotion erinnern / wie 1) unsers Ermessens wir anjetzo diese Sache nicht so wol mit der Ober-Steuer-Einnahme / oder mit einer andern solchen Cassa, als mit der Königl. Schwedischen Miliz zuthun haben / welche die begehrte Contribution von einem jedem Orte nach dem von ihnen selbst zugetheilten Quanto durch die

Officirer / deren jedweden ein gewisser district angewiesen ist / eintreibet; Dieses Quantum 2.) richtet dieselbe ein nach dem Fusse der Steuer-Schocke und ob wir gleich / wie unrichtig / unvollkommen und irrig ihr Fundament sey / zu unterschiedenen malen remonstriret / so seynd sie doch zu keiner Aenderung zu bewegen gewesen / vielmehr ist 3.) nicht nur der Monath Januarius auff solchen Fuß an vielen Orten bereits eingebracht / sondern der Februarius hin und wieder / als zu Leipzig / Eulenburg / Düben und anderswo mehr / angesagt / auch sehr zu besorgen / daß nach kurtzer Zeit die Execution darauf ergehen dürffte / woferne nicht Ew. Königliche Majestät und Churfürstliche Durchl. Dero höchste Interposition bey Ihr. Königlichen Majestät von Schweden einen längern Anstand vor das arme Land auszuwürcken geruhen / immassen wir darum gehorsamst bitten oder indessen Entstehung innerhalb wenig Tagen so grosse Geld-Summen baar vorhanden seyn werden / daß die gantze Anforderung auf einmahl abgeführet werden könne / welchemnach einen neuen modum collectandi einzuführen vielleicht zu langsam fallen möchte. So viel aber 4.) den Quatember-Fuß anlanget / so hat man denselben vor den leichtesten und billichsten gehalten / in Betrachtung daß die Anlagen nach den Steuer-Schocken an vielen Orten eine grosse Ungleichheit (der Ungewißheit und anderer Umstände nicht zu gedencken) in sich begreiffet / da hingegen die Quatember-Steuer mehr nach eines jeden Contribuenten gegenwärtigen

Zu-

Zustand und Nahrung gestellet wird / und also dem Vermögenden mit vielen / den Armen aber mit wenigen trifft / auch vermittelst derselben diejenigen / welche bey andern Modis nicht contribuiren / zur Mitleidenheit gezogen werden / anlangende 5.) das mit der allergnädigsten Resolution uns vorgelesene Project eines neuen Modi, so finden wir das Absehen mit demselben auff die Einbringung der Schwedischen Contribution gericht / bey welcher allerdings die Nothdurfft erfordert / weil selbige von einer euserlichen Potenz auferleget und nicht abzuwenden / daß auf eine solche Art der Connectirung gesonnen werde / dabey das Land so viel möglich conserviret werden möge. Wir müssen vor allen Dingen uns hinwiederum auf dasjenige beziehen / was oben bey No.1. & 2. allerunterthänigst angeführet worden / wie nemlich die Contribution von der Königlichen Schwedischen Miliz nach ihren Willen eingebracht werde / jedoch wie Ihr. Königl. Majestät von Schweden Sich endlich dahin erbitten lassen / daß eines theils Sie das monatliche Quantum derer letzten fünff Monate nach und nach herunterfallen und abnehmen lassen / andern theils allergnädigst Sich herausgelassen / daß keine Provinz, Stand und Ort vor dem andern hafften noch den andern übertragen / sondern jede Provintz und Ort das Seinige erlegen solle / also leben zu Ew. Königl. Majest. und Churfürstlichen Durchl. wir des allerunterthänigsten Vertrauens dieselbe werden nach Dero Landes-väterlichen Clementz uns wo nicht mit mehrern doch gleiche

hohe

hohe Milde geniessen zu lassen geruhen. Nun ist es aber mit mehrbesagten Project dergestalt bewand / daß nicht nur alle fünff Monate von Januario bis zum Maji beydes incl. in einem gleichmäßigen Quanto durchhingehen / sondern auch eine Provintz / Stand und Person vor andern würde zahlen müssen / und über diß in fundamento nicht bestehen möchte. Denn was anfänglich die 156000. Thlr. so an sechs Quatembern / jeden zu 26000. Thlr. eingebracht werden sollen / so will uns sehr zweiffelhafft vorkommen / ob ein Quatember 26000. Thlr. tragen werde. Es ist zwar an dem / das vor etlichen Jahren dergleichen Summa dadurch erreichet worden seyn mag / nachdem aber bis anhero und sonderlich seither dem September letzt abgewichenen Jahres viel Land-Volck verarmet / und aus dem Lande entlauffen / die Güter verwüstet / und alle Mittel Geld zu erlangen dahin seynd / über diß durch die Aussonderung derer Thüringischen Städte und Unterthanen / so zu Verpflegung Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. eigenen allda einquartirten Völckern ausgesetzet seynd / und darzu contribuiren müssen / gesetzten Quanto ein Grosses abgehet / nach mehrer Anweisung der Beylage / so ist offenbahr / daß durch diesen Weg die angesetzte Summa nicht werde zusammen zu bringen seyn. Zu leugnen ist nicht / daß die Schwedische Miliz bißher das Geforderte eingetrieben / aber durch was vor Schärffe und einer feindlichen offtmals nicht ungleichen Execution es geschehen / weiset leyder an vielen Orten betrübte Augenschein / und seynd von Ew. Königl. Majest. und

Chur-

Churfürstl. Durchl. wir allerunterthänigst versichert/ daß Sie Selbst ein erbarmendes Mitleiden mit Dero bedrängten und unter viel tausend Thränen seuffzenden Unterthanen haben. Der aus unsern unmaßgeblichen Vorschlage genommene 1. Gr. von jeden Thlr. Gesinde-Lohn will zur Beyhülffe mit eingerechnet werden/ aber auch dieses dörffte das Werck schwerlich heben/ indeme nach unsern Vorschlage/ diese Abgabe nur einmal vor allemal zu entrichten gewesen wäre/ nach den Projecten aber soll es Monathlich geschehen/ welches denen Blutarmen und mühseligen Leuten höchstempfindlich seyn/ auch das sonderlich an denen Gräntzen das Gesinde davon zulauffen verursachen wird/ dargegen andern/ denen es eher und besser zu ertragen wäre/ hier übergangen sind/ zugeschweigen daß offterwehnter unser Vorschlag nicht die Summa zu erhöhen/ sondern das Armuth jedes Orts in Ausbringung des gewöhnlichen Quanti zu erleichtern geschehen ist/ so nach dem Project einen Contrairen Effect thun soll/ wir wollen anietzo nicht weitläufftig anführen/ daß in solcherley Anlagen nicht alleine auff dem enervirten Mann/ sondern auch besonders auff die/ so noch etwas in Vermögen haben/ das Auge zuschlage sey/ damit dieselben einiger Massen conserviret/ und das Land nicht gäntzlich entblösset werde. Die Ritterschafft wird 7.) das Ihrige als einen freywilligen Beytrag dem Armuth zu Hülffe zusammen zuschaffen bemühet seyn/ und acceptiret mit allerunterthänigsten Dancke/ daß ihr Quantum auff die unter sich zuvergleichen habende Masse

auf-

aufzubringen allergnädigst nachgelassen werden/ und ist dieselbe ihre Bewilligung der 200000. Thaler, incl. der Graffschafft Mannsfeld zwar erinnert/ wird sich auch darüber zu der Vermehrung auf 250000. Thaler nicht entbrechen/ lebet auch darneben der allerunterthänigsten Hoffnung/ daß 1.) wenn der Ritterschafft der Stiffter Merseburg und Naumburg nach ihren unsers Wissen habenden 129. und ein halb Ritterpferden auf ein gewisses Quantum, als etwan 40. Thaler von Ritter-Pferde zugetheilet würde/ so in fünff Monathen 2500. Thaler betragen könte/ die allergnädigst verlangten 25000. Thaler aufgebracht werden könten. 2.] weil man zu Bestreitung dieser Summa ein Anlehn in Ansehen vieler Interessenten grossen Armuths suchet/ und zu erhalten verhoffet/ zur Erlangung eine zulängliche Frist/ und zwar zur Helffte biß zu Ausgang des Martii/ und zur andern Helffte biß ultimo Aprilis in höchsten Gnaden ertheilet/ auch 3.) daß dieses Geld den unverrückten Herkommen gemäß durch die Ritterschafft selbst eincassiret/ und sodann weiter gehörigen Orts bezahlet werde/ verstattet/ und dann 4.] daß überdiß von der Königl. Schwedischen Miliz ein mehrers nicht von der Ritterschafft und deren Rittrrgüthern gefordert werde/ allergnädigst verholffen werde. Wir von denen Städten bitten und reserviren hierbey in allerunterthänigsten Reverenz, daß diese von der Ritterschafft gewilligte Summa würcklich zu Minderung der dem Lande obliegenden schweren Schwedischen Contribution, und zu nichts anders angewendet werden möge/ 8. denen zweyen Stifftern

wol-

wollen wir eine Erleichterung nicht mißgönnen/ werden aber nicht zuverdencken seyn / wenn wir hiermit gehorsamst errinnern/daß sonderlich das Stifft Merseburg / nachdem von der Schwedischen Generalität gemachten Anschlage kaum die Helfte geben und folglich die Erbländischen Unterthanen/sie mit etliche dreyßig tausend Thalern würden übertragen müssen / dahero wir uns versehen/solches werde uns als Mitständen die eines Schutzes geniessen/ nicht zu imponiren seyn/ mit der Grafschafft Mannsfeld hat es 9.) gleiche Bewandnüß / welche nach Proportion des von Schweden ihnen zugetheilten Contingents ebenfalls ietzo zu niedrig angesetzet ist / so denen andern Mitleidenden nicht wird zur Last gedeyen können. 10.) der Stadt Leipzig ist mit 30000. Thaler ausgeworffen/gleichwie aber dieselbige die gantze Zeit her/da die Schwedische Miliz im Lande und sonderlich um Leipzig rum gestanden/ein sehr grosses erlitten/und noch erdultet/dahin auch die im vorigen teutschen Kriege und denen darbey vorgefallenen Belägerungen / Bestürmuugen und Eroberungen abgestatteten Ranzions, Brandschatzungen und andere Kriegs-Contributiones bey weiten nicht ansteigen/also lebet sie des allerunterthänigsten Vertrauens / bittet auch flehentlichst Ew. Königl Majest. und Churfürstl. Durchl. wollen dieselbe über dasjenige/was Ihro Königl. Majest. von Schweden ihr abfordern lässet / nicht beschwehren lassen/da sie sonsten nach dem Project näher Einhundert tausend Thaler mehr als nach dem Schwedischen Quanto würde zahlen müssen/es hat diese Stadt den Monvth Januarium

schon

schon völlig bezahlet/muß der geschehenen Ansage nach mit Bezahlung des Februarii mit denen ersten-Tagen nechstkünfftige Woche den Anfang machen / bittet demnach nochmahls allergehorsamst/ sie nicht höher anstrengen zulassen. Der zu facilitirung zugelegte Modus der Vermögen-Steuer nach dem letzten allergnädigsten Ausschreiben wirfft bey weiten nicht 30000. Thaler ab/ und da diese Steuer zur selben Zeit ein vor allemal zu entrichten war/und doch mit gröster Beschwehrung kaum in etlichen Monathen eingebracht worden /so will hieraus sattsam zuschliessen seyn/daß dieselbe auf etliche Monathe zu continuiren dem grösten Hauffen derer Einwohner unerträglich seyn/und zur Desperation Anlaß geben dürffte/bevorab/ da etliche Monathe her aus allen Vorstädten wegen der starcken Bequartierung und Verpflegung nicht 1. Groschen Contribution zuerheben gewesen/auch noch nicht zuerlangen/ sondern noch Beyschuß aus der Stadt gegeben werden muß / wodurch der Contributions Cassa ein grosses abgehet. Der Rath daselbst hat 11.) von seinen Commun-Güthern den Beytrag unter dem Stadt-Quanto Monathlich richtig mit vergeben/und die im Collegio mit unbeweglichen Güthern angesessen / zahlen gleichfalls wie andere Bürger zu denen Anlagen/ bitten diesemnach in allerunterthänigster Submission, ihm mit höhern Ansatze/ welcher bey denen bißherigen schweren Aufwande unerschwinglich / in Landes-väterlichen Hulden zuverschonen/wie derselbe dies und anderes mehr deduciret/ und wir

übri-

übrigen Deputirten / weil bekannt / wie viel dem Lande an Conservation dieser Stadt gelegen / wollen unsere allerunterthänigste Vorbitte vor nur besagten Rath und Stadt ohne Vorschreibung dahin erstatten / daß ihr allergehorsamstes Suchen allergnädigst statt finden möge. Was hierbey von den übrigen Stadt-Räthen projectiret worden / würde dahin gedeutet werden / daß dieselben ihre Communen übertragen solten / dieweil deren viel keine oder schlechte Commun-Güter haben / die Raths-Glieder aber vor ihre Person / von ihren Häusern und Gütern mit contribuiren / so dörffte auch diesen und andern theils von der Stadt Wittenberg / theils wegen derer Städte des Thüringischen Creyßes allen Vermuthen nach / auch in diesem Stück der Zweck nicht erreichet werden / und der Calculus nicht hinlänglich seyn / wie denn nicht zu übergehen / daß wenn auch alles projectirter Massen einkäme / dennoch das Schwedische Quantum nicht erhalten / die Schwedische Execution nicht abgewendet / das Land in noch grössere Trangsalen gesetzet werden; Allermassen wir nun Krafft dieses aus treuester Devotion auch Pflicht und Gewissenshalber allerunterthänigst vorzustellen uns verbunden erachtet / also bitten wir allerunterthänigst / Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. geruhen es sammt und sonders in Landes-väterlichen Gnaden aufzunehmen / diese höchstnöthige Erinnerung zu attendiren / und diese Sache auff einen leidlichen Fuß bringen zulassen / auch weil die Einrichtung eine genaue Erwegung des Landes Vermögens bedarff / ohne eintzige Maßgebung durch Zusammen-

setzung etlicher dero Herren Rähten und etliche unsers Mittels die Untersuchung anzustellen / und darüber einen allerunterthänigsten Bericht abzufassen in höchsten Gnaden zuverordnen. Wir aber beharren in unausgesetzter Treu / Devotion und Gehorsam

Ew. Königl. Majest. und
Churfürstl. Duchl

Leipzig den 10. Febr. 1707.

allerunterthänigst gehorsamste
Anwesende Deputirte derer Landstände von Ritterschafft und Städten.

An
Ihro Königliche Majestät in Pohlen / und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen.

Den 23. Februarii. 1707.

Wohlgebohrne / Edle / Großachtbare / Wohlgelahrte und Wohlweise / Insonders vielgeehrte Herren /

Wir haben bey heutiger Zusammen-Betagung in der Creyß-Stadt an der Orla nebenst andern in sonderbare Consideration gezogen / was Gestalt die Landes-Bewilligungen des Churfürstenthums Sachsen und übrigen Lande / so wohl in Ordinariis als Extraordinariis zu Ende gelauffen und dem Herkommen / auch Landes-Handlungen und hierüber enthaltenen Abschieden

und

und Reversalien gemäß / eine anderweitige Landes-Versammelung ausgeschrieben / in aller Unterthänigkeit anzuhalten / und zwar um desto angelegentlicher beschleuniget werden will / weil die von GOtt über diese Lande verhängte trübseeligen Zeiten / schwere Einquartirungs- und Contributions-Last / diese in einem sehr betrübten Zustand und bey nahe auch in die äusserste Desolation gesetzet / und dahero zur allergnädigster Erhör- und Remedirung so wohl in diesen / als viel andern hart drückenden Landes Angelegenheiten vonnöthen seyn / absonderlich / da die piæ causæ und andere bedürfftigen Creditores das Ihrige bißhero nicht erlanget / also daß das Credit-Wesen gar zerfallen / und zu derer Lande höchsten Schaden ausser Augen gesetzet werden will. Weil wir aber denn zugleich benachrichtiget werden / daß auch die Fürstl. Herren Gevettern unsere allerseits gnädigste Herren Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. dergleichen erinnert und gesuchet. Auch in keinen Zweiffel setzen / es werden die sämmtliche gesammter Creyße Herren Mitstände ein gleiches mit verlangen. Als haben wir unsere Herren Deputirten bey ihren ietzigen Beysammen seyn in Leipzig sowohl bey dem Wohllöbl. Erb-Marschall-Amte / als andern anwesenden Herren Deputirten mit uns in gleiche Condescenz zutreten / und es de meliori zu incaminiren ersuchen sollen; Gestaltsam wir ihnen über voritzt erhaltene Vollmacht auch diese des Landes Angelegenheit nach allen Kräfften zu beobachten in bester Form ertheilet und dieselbe dahin extendiret haben wollen / worbey wir sie dem göttlichen Gna-

den-Schutze treulich empfehlen und jederzeit verharren

Unserer hochgeehrten Herren
Deputirten und Mitstände

treuergebenste
Gesammte Ritterschafft des Neustädtischen Creyßes.

An die Herren Deputirten des
Neustädtischen Creyßes.

Inserat.

Auch vielgeehrte Herren/

Es wird denenselben mit mehrern zur Notiz gelanget seyn / auf was Masse S. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die veraccordirten 19. Tonnen Goldes Schwedische Contributiones auf die Monathe Januarium/Februarium/Martium/Aprilem und Majum aufzubringen / ausschreiben lassen / auch die der Ritterschafft jedweden Monath 50000. Thaler entweder nach einer Köpff oder Vermögen-Steuer oder nach den Ritter-Pferden auszubringen zugetheilet worden. Weil nun nach denen Ritter-Pferden der ungleiche Modus ist/ und von den armen Adel nicht zu erreichen seyn dürffte/ als wird wohl zu Gewinnung der Zeit dienlichsten seyn/ wenn auf ein Anlehn 250000. Thaler bey Zeiten zugedencken/ so dann die Repartition nach dem Vermögen unter gesagter Ritterschafft darnach zumachen und gegen Verschreibung insolidum durch alle Creyße dann bewerckstelliget werde/ deshalben wir sogestalten Dingen / und erhöheten Quanto unter den 7ten dieses gefaste Intention

zu-

zuändern necessitiret worden / wir erwarten also ihrer gesammten Entschliessung wegen baldige Nachricht und Antwort. Datum ut supra.

Gesammte Ritterschafft des Neustädtischen Creyßes.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König/

Allergnädigster Herr/

OBzwar Ew. Königl. Majest. mit unsern allerunterthänigsten Querelen zubehelligen / wir so viel möglich gerne anstehen / so sind doch die vorkommenden Beschwehrungen dermassen empfindlich / daß wir dieselben nicht zu übergehen wissen / auch zu Ew. Königl. Majest. Clementz das feste Vertrauen fassen / das allergnädigste Gehör werde uns nicht versaget seyn / und ist also Ew. Königl. Majest. allerunterthänigst nicht zuverbergen / daß 1.) als Anfangs nach Ew. Königl. Majest. Armee Einrücken in diese Lande / die aufgelegte Contribution eingetrieben worden / solche an vielen Orten in keinen andern Geld-Sorten / als in species-Thalern angenommen werden wollen / dahero von denen armen Contribuenten die Thaler mit grossen Kosten und Aufgelde in- und ausser Landes zusammen gebracht und gelieffert werden müssen / anitzo aber ereignet sich das Gegentheil / indem an unterschiedenen Orten / sonderlich in dem Voigtländischen Creyße von denē Officiers 22500. Frantzösisch und andere Species-Thaler zurücke gebracht / u. daß dieselben gegen 2. drittel Stücke wiederum auffgewechselt / oder auf jeden Species-Thlr. 2. Gr. Aufgeld oder von einen gangbaren Scho-

cke 3. Pf. entrichtet werden sollen mit alle Schärffe begehret wird. Gleichwie aber solche Auswechselung deshalben nicht wohl möglich seyn will / dieweil anitzo kein Einnehmer wissen kan welche Contribuenten Species-Thaler oder Curant-Sorten gegeben / und gleichwohl den Unschuldigen / wie dem Schuldigen anzustrengen nicht verantwortlich / also würde auch denen ohnedis aufs äusserste erschöpfften Contribuenten zur grossen Last gereichen / wenn sie auf die Thaler hoch einwechseln / hernach wenn sie dieselben wiederum ausgeben wolten / abermahl etliche Groschen an jeden Stück einbüssen und folglich vierfachen Schaden leiden solten / dahero diese sehr grosse Beschwehrung auffs allerunthänigste depreciret wird. Nachdem 2.) die elenden Unterthanen die Contribution, Mund-Portiones, Fourage, Artillerie-Pferde und alles was nur gefordert worden / über Vermögen gegeben / so kömmt nun eine neue Anforderung / Rüstwagen zulieffern / herfür / weil aber diese Præstation dem ausgezehrten Lande unerschwinglich / so bitten wir allerunterthänigst / dasselbe mit diesem Ansinnen in höchsten Gnaden verschonen zulassen / 3.) daß die rückständige Contribution durch militarische Execution einzutreiben sey / bescheiden wir uns zwar selbst wohl / es wird aber darmit sowohl gegen die Contribuenten selbst / als gegen die Unterobrigkeiten wegen der Bürgerschafft und Unterthanen aufs schärffste verfahren / wie denn der zu Wittenberg commandirende Officier am 24. abgewichenen Monats den gantzen Rath allda / wie dergleichen auch dem Rathe zu Freyberg zweymahl geschehen / sammt denen Viertels-Meistern und 40. Bürgern

auf

STAATS-
BIBLIOTHEK

auf dem Rathhause mit Arrest beschlagen / so Tags und Nachts droben behalten / und noch dazu mit Einsetzung in finstere Keller Corps de Gardes, Aufschlagung Kisten und Kasten auch Wegnehmung aller besten Mobilien / Kleidern / Betten / Geräths bedrohet. Von Ew. Königl. Majest. unerschöpfflichen Clementz und höchsterleuchteten Erkänntniß / sind wir dessen in ungezweiffelter Zuversicht / daß wenn eine Unterobrigkeit zu Einbringung der Contribution alle äusserste Schärffe gebrauchet / Geld-Mittel anzuschaffen / alle Möglichkeit anwendet / selbst nichts in Vermögen hat / auch endlich die Restanten anweiset / so dann der Soldat ein mehrers von derselben nicht fordern könne / und da solcher Gestalt wie zu Wittenberg verfahren wird / das gantze Stadtwesen zu Grunde gehen / und viel arme Leute unverschuldeter Weise verderben müssen / diesemnach bitten wir allerunterthänigst / Ew. Königl. Majest. geruhen hierunter allergnädigst ein solches Temperament verordnen zu lassen / damit durch wenige Nachsicht und gelinder Verfahren alle Welt erkennen möge / wie Ew. Königl. Majest. die Gnade der Schärffe vorziehen / und vielmehr das Land erhalten wollen / als geschehen lassen / daß das traurige Zeichen der Kriegs-Operationen daran übrig bleibe. 4.) Wo hiebevor Artillerie-Pferde in naturâ geliefert und vor tüchtig angenommen / jedoch dem Haußwirthe zur Fütterung überlassen worden / dieselben wollen itzo zurück gegeben / oder es sollen vor iedwedes 100. Thaler bezahlet oder auch wie vormahls an statt der Pferde vor jedwedes 50. Thaler gezahlet werden / an statt des Current-Geldes 50. Species-Thaler oder an deren

statt 12. Thaler 12. Gr. Aufgeld vor iegliches Pferd gefordert werden / wie wir aber daß solches ohne Ew. Königl. Majest. Ordre geschehn fast zu vermuthen / als nehmen zu deroselben wir auch dißfalls unsere allerunterthänigste Zuflucht / und bitten um allergnädigste Remedirung. Nichtweniger ist 5.) eine sehr grosse Aggravirung / daß von denen Abgebrandten und gantz caduc liegenden Häusern und Gütern sowohl als von angebaueten und nutzbaren Stücken die vollen Steuer gefordert und noch wol gar von andern / welche das Ihrige schon entrichtet haben / sollen übertragen werden. Wann aber ein jeder Contribuent vor sich selbst gnug zu thun hat / und itziger Zeit vor andere zu stehen nicht vermag / zudem von gantz caducen und unnutzbaren Stücken / darzu öffters kein Besitzer bekannt noch verhanden sind / die Steuern und andere Onera zugeben unerträglich ist / So bitten wir in tieffster Demuth Ew. Königl. Majest. wollen nach dero höchsten Mildigkeit des elenden Landes sich erbarmen / und allen diesen Beschwerungen abhelffen / auch daß über die dißfalls ergangene Ordres gehalten / und wo es noch nicht angeordnet / darzu an die Regimenter und wo es sonsten vonnöthen Ordres ergehen zu lassen geruhen / dessen wir uns in profunder submission getrösten und verbleiben

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigste
Anwesende Deputirte derer Landstände von Ritterschafft und Städten.

An Ihro Königliche Majest.
in Schweden.

ENDE.

ſtatt 12. Thaler 12. Gr. Aufgeld vor iegliches Pferd gefordert werden / wie wir aber daß ſolches ohne Ew. Königl. Majeſt. Ordre geſchehn faſt zu vermuthen / als nehmen zu deroſelben wir auch dißfalls unſere allerunterthänigſte Zuflucht / und bitten um allergnädigſte Remedirung. Nichtweniger iſt 5.) eine ſehr groſſe Aggravirung / daß von denen Abgebrandten und gantz caduc liegenden Häuſern und Gütern ſowohl als von angebaueten und nutzbaren Stücken die vollen Steuer gefordert und

statt 12. Thaler 12. Gr. Aufgeld vor iegliches Pferd gefordert werden / wie wir aber daß solches ohne Ew. Königl. Majest. Ordre geschehn fast zu vermuthen / als nehmen zu derselben wir auch dißfalls unsere allerunterthänigste Zuflucht / und bitten um allergnädigste Remedirung. Nichtweniger ist 5.) eine sehr grosse Aggravirung / daß von denen Abgebrandten und gantz caduc liegenden Häusern und

... und
... ren
... wol
... ich-
... ber
... hun
... ver-
... ren
... noch
... zu-
... ster
... dero
... vor-
... en /
... hal-
... die
... dres
... pro-

... gste
... än-
... ten.

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frauendorf, Johann Christoph

Schwedische und Sächsische Staats-Canzley in welcher alle diejenigen geheimen und andere Schrifften, welche von der Zeit an, da der König in Schweden in Sachsen gerucket, bis an seinen Ab-march, zwischen beyden Hö fen gewechselt worden, und ergangen, unverfälscht zu finden. Zur geheimen Erläuterung des damaligen Zustandes der Historie und des Landes von

Cölln [i.e. Nürnberg] 1708

Germ.sp. 449
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00043073-2
VD18 11614609